

ANHANG C. RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

C.1

TABELLEN

Übersicht über die Tabellen zur Raumverträglichkeitsstudie

Nummer	Thema
C.1.1	Relevanzprüfung
C.1.2	Erfassungskriterien
C.1.3	Konformitätsbewertung Trassenkorridor
C.1.4	Konformitätsbewertung Trassenachse
C.1.5	Konfliktvermeidende Maßnahmen

C.1.1

RELEVANZPRÜFUNG

Übersicht über die Tabellen zur Relevanzprüfung:

Karten-Nr.	Thema
C.1.1.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
C.1.1.2	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln, 2012
C.1.1.3	Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, 2009
C.1.1.4	Landesentwicklungsprogramm IV Rheinlandpfalz, 2008, einschl. 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz, 2017
C.1.1.5	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein – Westerwald, 2017

Erläuterung zu den folgenden Tabellen

KapitelNr.:	Kapitelnummer des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
Kapitel:	Kapitelbezeichnung des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
Sachthema/ Belang:	Zuordnung des im jeweiligen Plan/Programm aufgeführten Kapitels zu den gem. Tabelle 6.1 übergeordneten raumordnerischen Sachthemen und den zu prüfenden raumordnerischen Belangen.
Seite:	Seitenangabe des jeweiligen Plans/Programms, in dem das Ziel/ der Grundsatz der RO genannt ist.
Status:	Kennzeichnung als Ziel (Z), Grundsatz (G) der RO oder nachrichtliche Übernahme (N)
Nr.:	Nummer des Z, G, N aus dem jeweiligen Plan/Programm
Ziele und Grundsätze:	Formulierung der jeweiligen Z, G, N aus dem jeweiligen Plan/Programm (z.T. gekürzt (...))
Maßgeblich:	Ergebnis der Maßgeblichkeitsprüfung. Die Ermittlung der Maßgeblichkeit eines Z, G erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.5
Auswirkung raumbedeutsam:	Die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens weisen eine Raumbedeutsamkeit auf. „Nein“ bedeutet hier, dass die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Hinblick auf das Erfordernis nur punktuell oder bauzeitlich sind.
inhaltlich konkretisiert:	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist inhaltlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. „Nein“ bedeutet hier, dass das Erfordernis allgemeine programmatische Aussagen enthält, die keine Bewertung der Konformität mit einem konkreten Vorhaben ermöglichen.
kartographisch abgrenzbar:	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist räumlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. Das Erfordernis bezieht sich dabei auf festgelegte Gebiete und weist damit einen konkreten, von der Regionalplanung bestimmten und kartographisch abgrenzbaren Raumbezug auf. „Nein“ bedeutet hier, dass der Plan keine kartographischen Festsetzungen enthält.

textlich herleitbar:	Die jeweilige Ziel-/Grundsatzformulierung ist räumlich so konkretisiert, dass sie einen Maßstab bietet, der die Bewertung der Konformität des Vorhabens möglich macht. Das Erfordernis bezieht sich dabei nicht auf kartographisch festgelegte aber auf spezielle, textlich konkretisierte Gebiete und weist damit einen konkreten, von der Regionalplanung bestimmten und textlich herleitbaren Raumbezug auf (nicht kartographisch abgrenzbar). „Nein“ bedeutet hier, dass der Plan keine kartographischen Festsetzungen enthält.
Begründung:	1) Begründung zur Abschichtung von Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der Maßgeblichkeitsprüfung (gem. Methode Kap. 6.1.4.5). 2) Begründung zur Abschichtung von Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen der Relevanzprüfung (gem. Methode Kap. 6.1.4.6). Eine Begründung ist nicht gegeben, wenn Z/G als maßgeblich und relevant eingeschätzt werden.
Relevanz:	Ergebnis der Relevanzprüfung. Die Ermittlung der Relevanz eines Z, G erfolgt gem. Methode Kap. 6.1.4.6 anhand der Tabelle 6.2.
Im U-Raum:	Ergebnis der Prüfung auf Lage des jeweiligen kartographisch abgrenzbaren und relevanten Zieles/Grundsatzes der RO im Untersuchungsraum; i.d.R ist dies der Trassenkorridor (vgl. Methode Kapitel 6.1.4.7). Sollte eine Aufweitung des Untersuchungsraumes auf Grund der Definition des Erfordernisses notwendig sein, wird dies spezifisch vermerkt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele bereits als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Somit fallen die in Aufstellung befindlichen Grundsätze im Rahmen der Prüfung zur Raumverträglichkeit nicht ins Gewicht. Die Grundsätze der in Aufstellung/im Entwurf befindlichen Pläne sind daher in hellgrauer Schrift ergänzend aufgeführt.

C.1.1.1

LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2	Räumliche Struktur des Landes	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	10	Z	2-1	Zentralörtliche Gliederung Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2	Räumliche Struktur des Landes	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	10	G	2-2	Daseinsvorsorge Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Davon ausgenommen ist das Netz der digitalen Infrastruktur. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2	Räumliche Struktur des Landes	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	10	Z	2-3	Siedlungsraum und Freiraum Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	ja
3	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Kulturlandschaft	15	Z	3-1	Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
3	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Kulturlandschaft	15	G	3-2	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriegesamtlichen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archaischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.	Ja	Ja	Ja	Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	-		Ja	Nein
3	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalschutz	15	G	3-3	Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
3	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	Raum- und Siedlungsstruktur	Kulturlandschaft	15	G	3-4	Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Klimaschutz	20	G	4-1	Klimaschutz Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere - die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen; - die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme; - eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur; - die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO2-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Freiraumschutz	Klimaschutz	20	G	4-2	Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen - die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, - die Risikoversorge in potenziellen Überflutungsbereichen, - die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, - die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie - die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.	Ja	Nein	-	-	-	Durch Maßnahmen im Schutzstreifen ist bei Waldquerungen eine Beeinflussung des Lokalklimas vorstellbar. Raumbedeutsame Auswirkungen können jedoch ausgeschlossen werden.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
4	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Freiraumschutz	Klimaschutz	20	G	4-3	Klimaschutzkonzepte Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5	Regionale und übergreifende Zusammenarbeit	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	23	G	5-1	Regionale Konzepte in der Regionalplanung Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
5	Regionale und übergreifende Zusammenarbeit	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	23	G	5-2	Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Wirtschaft, Wissenschaft, sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z. T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen. Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland sowie in den mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen in Westfalen-Lippe Synergien ausschöpfen und dazu beitragen, die metropoliten Funktionen im gesamten Metropolraum Nordrhein-Westfalen gezielt auszubauen. Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5	Regionale und übergreifende Zusammenarbeit	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	23	G	5-3	Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit Durch grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit soll die Raumentwicklung in Europa mitgestaltet und insbesondere in den grenznahen Räumen eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	26	Z	6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	26	G	6.1-2	Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	26	G	6.1-3	Leitbild "dezentrale Konzentration" Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	26	Z	6.1-4	Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	26	G	6.1-5	Leitbild "nachhaltige europäische Stadt" Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	26	G	6.1-6	Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	26	G	6.1-7	Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	27	G	6.1-8	Wiedernutzung von Brachflächen Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	27	G	6.1-9	Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	36	G	6.2-1	Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.2	Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	37	G	6.2-2	Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.2	Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	37	G	6.2-3	Steuern der Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	38	Z	6.3-1	Flächenangebot Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.3	Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	39	G	6.3-2	Umgebungsschutz Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.3	Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	39	Z	6.3-3	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich. Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: - topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder - andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	39	G	6.3-4	Interkommunale Zusammenarbeit Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben. Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.3	Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	39	G	6.3-5	Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
6.4	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	42	Z	6.4-1	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt: 1. Datteln/Waltrop, 2. Euskirchen/Weilerswist, 3. Geilenkirchen-Lindern, 4. Grevenbroich-Neurath. Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
6.4	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	43	Z	6.4-2	Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens. Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: - die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.	Ja	Ja	Nein	-	-	allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
6.4	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	43	G	6.4-3	Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sollen von Land und Kommunen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	6.5-1	Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	6.5-2	Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur: - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind - die Sortimente gemäß Anlage 1 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste). Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	Z	6.5-3	Beeinträchtigtungsverbot Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	45	G	6.5-4	Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	Z	6.5-5	Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	G	6.5-6	Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m ² Verkaufsfläche nicht überschreiten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	Z	6.5-7	Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	Z	6.5-8	Einzelhandelsagglomerationen Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	G	6.5-9	Regionale Einzelhandelskonzepte Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.5	Großflächiger Einzelhandel	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	46	Z	6.5-10	Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung sind, soweit von § 12 Absatz 3a Satz 1 Baugesetzbuch kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 6.5-1, 6.5-7 und 6.5-8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 6.5-2 und 6.5-3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 6.5-3, 6.5-4, 6.5-5 und 6.5-6 zu entsprechen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
6.6	Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	57	G	6.6-1	Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
6.6	Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	57	Z	6.6-2	Standortanforderungen Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn: - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	-	59	G	7.1-1	Freiraumschutz Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als - Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, - Raum mit Bodenschutzfunktionen, - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, - Raum für Land- und Forstwirtschaft, - Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen, - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und - als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.	Ja	Ja	Nein	-	-	allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft / Naturschutz	59	Z	7.1-2	Freiraumsicherung in der Regionalplanung Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	59	G	7.1-3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km ² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung. In der Erläuterung sind Freileitungen nicht als technogenes Element aufgeführt, welchen eine zerschneidende Wirkung zukommt.	Nein	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	Bodenschutz	59	G	7.1-4	Bodenschutz Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Eine Berücksichtigung der Bodenbelange erfolgt indirekt in Form der Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.	Nein	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	Freiraumverbund	59	Z	7.1-5	Grünzüge Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als - siedlungsnah Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, - Biotopverbindungen und - in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	60	G	7.1-6	Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	Naturschutz / Landschaftsschutz	60	G	7.1-7	Nutzung von militärischen Konversionsflächen Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	60	G	7.1-8	Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
7.2	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Biotopverbund	64	Z	7.2-1	Landesweiter Biotopverbund Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.	Ja	Ja	Nein	-	-	allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
7.2	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Naturschutz	64	Z	7.2-2	Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.	Ja	Ja	Ja	Gebiete für den Schutz der Natur	-	Die Bereiche werden in den landesweiten Biotopverbund aufgenommen. Die Umsetzung durch die Regionalpläne erfolgte mit den Bereichen für den Schutz der Natur. Der Nationalpark Eifel und Truppenübungsplatz Senne liegen nicht im Untersuchungsraum	Ja	Ja
7.2	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Naturschutz	64	Z	7.2-3	Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Ja	Ja	Ja	Gebiete für den Schutz der Natur	-	Dieses Erfordernis wird verbal argumentativ für die Vorranggebiete berücksichtigt.	Ja	-
7.2	Natur und Landschaft	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	65	G	7.2-4	Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.2	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	65	G	7.2-5	Landschaftsschutz und Landschaftspflege Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
7.3	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	68	Z	7.3-1	Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet. Die Thematik wird durch die "Waldbereiche" in den Regionalplänen aufgegriffen.	Nein	-
7.3	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	68	G	7.3-2	Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
7.3	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	68	G	7.3-3	Waldarme und walddreiche Gebiete In walddreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In walddarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.4	Wasser	Freiraumschutz	Gewässerschutz	71	G	7.4-1	Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.4	Wasser	Freiraumschutz	Gewässerschutz	71	G	7.4-2	Oberflächengewässer Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeit Zwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.4	Wasser	Wasserwirtschaft	Trinkwasser- gewinnung	71	Z	7.4-3	Sicherung von Trinkwasservorkommen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.4	Wasser	Wasserwirtschaft	Trinkwasser- gewinnung	72	Z	7.4-4	Talsperrenstandorte Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereichen zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.4	Wasser	Wasserwirtschaft	Trinkwasser- gewinnung	72	G	7.4-5	Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
7.4	Wasser	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	72	Z	7.4-6	Überschwemmungsbereiche Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	Überschwemmungs- bereiche	-		Ja	Ja
7.4	Wasser	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	72	Z	7.4-7	Rückgewinnung von Retentionsraum Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.4	Wasser	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	72	Z	7.4-8	Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
7.5	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	77	G	7.5-1	Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
7.5	Landwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	77	G	7.5-2	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Schienenverkehr / Straßenverkehr	84	G	8.1-1	Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Straßenverkehr / Schienenverkehr	84	Z	8.1-2	Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Straßenverkehr / Schienenverkehr	84	G	8.1-3	Verkehrstrassen Die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen sollen flächensparend gebündelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Straßenverkehr / Schienenverkehr	84	G	8.1-4	Transeuropäisches Verkehrsnetz Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Straßenverkehr / Schienenverkehr	84	G	8.1-5	Grenzüberschreitender Verkehr Im Grenzraum zu den Nachbarländern und -staaten sollen die Verkehrsverbindungen grenzüberschreitend entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	84	Z	8.1-6	Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind: die landesbedeutsamen Flughäfen: Düsseldorf (DUS) und Köln/Bonn (CGN) sowie Münster/Osnabrück (FMO) sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen: Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln. Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.	Ja	Nein	-	-	-	Auswirkungen auf Flughäfen/Flugplätze durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sicher auszuschließen, da die neu zu errichtenden Masten die maßgebliche Höhe von 100 m über Grund unterschreiten (vgl. §§ 12 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2 ; LuftVG). (vgl. Kap. 6.3.3)	Nein	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	84	Z	8.1-7	Schutz vor Fluglärm Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärm-schutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen. Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	85	G	8.1-8	Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung Die Erweiterte Lärmschutzzone ist in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Schiffsverkehr und Häfen	85	Z	8.1-9	Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen: Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Emmerich, Hamm, Köln, Krefeld, Minden, Neuss, Rheinberg, Voerde und Wesel. In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Schienenverkehr/ Schiffsverkehr	85	G	8.1-10	Güterverkehr auf Schiene und Wasser Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Schienenverkehr	85	Z	8.1-11	Öffentlicher Verkehr Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Öffentlichen Verkehr anzubinden. Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den Öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen. Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Schienenverkehr	86	Z	8.1-12	Erreichbarkeit In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der Zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.2	Transport in Leitungen	Energieversorgung	Hoch- / Höchstspannungs- leitungen, Rohrleitungen	91	G	8.2-1	Transportleitungen Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und -staaten. Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
8.2	Transport in Leitungen	Energieversorgung	Hoch-/ Höchstspannungs- leitungen	91	G	8.2-2	Hochspannungsleitungen Bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben ist Höchstspannungsleitung mit 380 kV	-	-
8.2	Transport in Leitungen	Energieversorgung	Hoch-/ Höchstspannungs- leitungen	91	G	8.2-3	Bestehende Höchstspannungsfreileitungen Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Umsetzung in der Bauleitplanung	-	-
8.2	Transport in Leitungen	Energieversorgung	Hoch-/ Höchstspannungs- leitungen	91	Z	8.2-4	Neue Höchstspannungsfreileitungen Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen, - dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, - dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.	Ja	Ja	Ja	Abstand zu Wohngebäuden	-		Ja	Ja
8.2	Transport in Leitungen	Energieversorgung	Hoch-/ Höchstspannungs- leitungen	91	G	8.2-5	Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen Bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung genutzt werden.	Ja	Ja	-	-	-	Eine Erdverkabelung ist für das Vorhaben gem. BBPlG nicht vorgesehen (vgl. Kapitel 3.1.2.3).	Nein	-
8.2	Transport in Leitungen	Energieversorgung	Rohrleitungen	91	G	8.2-6	Regionale Fernwärmeschienen Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.3	Entsorgung	Entsorgung	Abfallwirtschaft	95	Z	8.3-1	Standorte für Deponien Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
8.3	Entsorgung	Entsorgung	Abfallwirtschaft	95	Z	8.3-2	Standorte von Abfallbehandlungsanlagen Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
8.3	Entsorgung	Entsorgung	Abfallwirtschaft	95	Z	8.3-3	Verkehrliche Anbindung von Standorten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
8.3	Entsorgung	Entsorgung	Abfallwirtschaft	95	G	8.3-4	Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.1	Lagerstättensicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	97	G	9.1-1	Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
9.1	Lagerstättensicherung	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	97	G	9.1-2	Substitution Die Regionalplanungsbehörden sollen bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
9.1	Lagerstättensicherung	Rohstoffe	Rohstoffabbau	97	G	9.1-3	Flächensparende Gewinnung Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotenziale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	9.2-1	Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	9.2-2	Versorgungszeiträume Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	9.2-3	Fortschreibung Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	9.2-4	Nachfolgenutzung Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	G	9.2-5	Standorte obertägiger Einrichtungen Für Standorte obertägiger Einrichtungen zur Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze untertage soll eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen angestrebt werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Konfliktminderung genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.3	Energetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	101	Z	9.3-1	Braunkohlenpläne Raumbedeutsame Flächenansprüche, die mit dem Braunkohlenabbau im Zusammenhang stehen, sind in Braunkohlenplänen bedarfsgerecht zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.3	Energetische Rohstoffe	Rohstoffe	Bergbaufolge-gebiete	101	Z	9.3-2	Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Energiestruktur	Erneuerbare Energie	-	103	G	10.1-1	Nachhaltige Energieversorgung In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Energiestruktur	Energieversorgung	-	103	G	10.1-2	Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Energiestruktur	Energieversorgung	sonstige Einrichtungen der Energieversorgung	103	G	10.1-3	Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10.1	Energiestruktur	Energieversorgung	sonstige Einrichtungen der Energieversorgung	103	Z	10.1-4	Kraft-Wärme-Kopplung Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	-	105	Z	10.2-1	Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Windenergie	105	Z	10.2-2	Vorranggebiete für die Windenergienutzung Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Windenergie	105	G	10.2-3	Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern: Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Windenergie	105	G	10.2-4	Windenergienutzung durch Repowering Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	106	Z	10.2-5	Solarenergienutzung Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.3	Kraftwerksstandorte und Fracking	Energieversorgung	sonstige Einrichtungen der Energieversorgung	109	Z	10.3-1	Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
10.3	Kraftwerksstandorte und Fracking	Energieversorgung	sonstige Einrichtungen der Energieversorgung	109	G	10.3-2	Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen - einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen, - so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und - gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10.3	Kraftwerksstandorte und Fracking	Energieversorgung	sonstige Einrichtungen der Energieversorgung	110	G	10.3-3	Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Höchstspannungsfreileitungen sind nicht unvereinbar mit der Kraftwerksnutzung.	-	-
10.3	Kraftwerksstandorte und Fracking	Rohstoffe	Rohstoffabbau	110	Z	10.3-4	Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, mittels Einsatz der Fracking-Technologie ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand 18 Januar 2019)															
2	Räumliche Struktur des Landes	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	10	Z	2-3	Siedlungsraum und Freiraum Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. ~~Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.~~ °In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn °- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, ° - es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, ° - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, ° - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt, ° - es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht ~~mehr~~ der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen, - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes °sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.1	~~Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum~~	~~Raum- und Siedlungsstruktur~~	~~Siedlungsentwicklung~~	26	G	6.1-2	~~Leitbild "flächen sparende Siedlungsentwicklung". Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
6.4	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	43	Z	6.4-2	Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80*50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines ~~Vorhabens~~ *einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabenverbundes. Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: - die einzelnen *Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind°estens 10 ha erfolgt.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
6.6	Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	57	Z	6.6-2	*Anforderungen für neue Standorte * Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ausnahmsweise können für ~~die Planung~~ *neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotential in Frage kommen, wenn: - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) ~~handelt~~ – - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile *handelt und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
7.1	Freiraumsicherung und Bodenschutz	Freiraumschutz	Naturschutz / Landschaftsschutz	60	G	7.1-7	Nutzung von militärischen Konversionsflächen Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/ oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
7.2	Natur und Landschaft	Freiraumschutz	Naturschutz	64	Z	7.2-2	Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten, ~~dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.~~	Ja	Ja	Ja	Gebiete für den Schutz der Natur	-	Die Bereiche werden in den landesweiten Biotopverbund aufgenommen. Die Umsetzung durch die Regionalpläne erfolgte mit den Bereichen für den Schutz der Natur. Nationalpark Eifel und Truppenübungsplatz Senne liegen nicht im Untersuchungsraum.	Ja	Ja
7.3	Wald und Forstwirtschaft	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	68	Z	7.3-1	Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, *die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes *von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. ~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet. Die Thematik wird durch die "Waldbereiche" in den Regionalplänen aufgegriffen.	Nein	-
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	84	Z	8.1-6	~~Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen~~ ~~Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:~~ ~~die landesbedeutsamen Flughäfen: Düsseldorf (DUS) und Köln/Bonn (CGN) sowie Münster/Osnabrück (FMO) sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen: Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Niederrhein-Weeze-Laarbruch (NRN).~~ ~~Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.~~ ~~Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.~~ ~~*Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.~~ Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Die Prüfung der Verkehrsinfrastrukturen erfolgt verbal-argumentativ (vgl. Kapitel 6.6.3.3).	Ja	Ja

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
8.1	Verkehr und Transport	Verkehr	Luftverkehr und Flughäfen	84	Z	8.1-7	Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen nach Ziel 8.1-6 und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen. Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen. In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	9.2-1	Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe ~~In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.~~ Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete *oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	9.2-2	Versorgungszeiträume Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20*25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	9.2-3	Fortschreibung Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 40 *15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	*G	*9.2-4	*Reservegebiete *Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	Z	*9.2-5	Nachfolgenutzung Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
9.2	Nichtenergetische Rohstoffe	Rohstoffe	Rohstoffabbau	98	G	*9.2-6	Standorte obertägiger Einrichtungen Für Standorte obertägiger Einrichtungen zur Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze untertage soll eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen angestrebt werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Konfliktminderung genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.1	Energiestruktur	Energieversorgung	sonstige Einrichtungen der Energieversorgung	103	*G	10.1-4	Kraft-Wärme-Kopplung Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind *sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen *genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	-	105	*G	10.2-1	Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Halden und Deponien sind *sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, *gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Windenergie	105	*G	10.2-2	Vorranggebiete für die Windenergienutzung Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. *In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Windenergie	105	G	10.2-3	Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern: Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Windenergie	105	G	10.2-3	*Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen * Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
10.2	Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	Erneuerbare Energie	Solarenergie	106	Z	10.2-5	Solarenergienutzung Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden, ~~sofern möglich,~~ ~~Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen,~~ wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
10.3	Kraftwerksstandorte und Fracking	Energieversorgung	sonstige Einrichtungen der Energieversorgung	109	G	10.3-2	Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen - einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen, - so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und - gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis zur Umsetzung in der Regionalplanung	-	-

Erläuterung zur Synopse des Entwurfs 2019

- * Formulierung ersetzt bestehendes Erfordernis
- ° Erfordernis kommt neu hinzu
- ~~xx~~ Erfordernis entfällt.

C.1.1.2

REGIONALPLAN KÖLN
(TEILABSCHNITT REGION KÖLN)

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
B 1	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	12	Z	1	Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.	Ja	Ja	Ja	Allgemeine Siedlungsbereic- he (ASB)	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	Ja	Ja
B 1	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	12	Z	2	Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B 1	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	12	Z	3	Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.2.1	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	14	Z	1	In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.2.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	15	Z	1	(Stadt Köln) Bei der Inanspruchnahme der ASB-Erweiterung am Bahnhof Porz-Wahn sind die dort vorhandenen und geplanten Schienenstrecken und die vom Zugbetrieb ausgehenden bzw. zu erwartenden Immissionen zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.2.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	15	Z	2	(Rhein-Erft-Kreis) Die für die Stadtentwicklung der Stadt Erftstadt notwendigen gewerblichen Bauflächen sollen vornehmlich innerhalb der ASB Lechenich und Liblar untergebracht werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B.2.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	15	Z	4	(Rheinisch-Bergischer Kreis) Im ASB Eikamp der Gemeinde Odenthal sollen die südlich der B 506 gelegenen Flächen einer wohnsiedlungsverträglichen gewerblichen Entwicklung dienen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
B.2.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	15	Z	5	(Oberbergischer Kreis) Bei der städtebaulichen Entwicklung der ASB Schnellenbach und Wallefeld (Gemeinde Engelskirchen) sind ein Zusammenwachsen der einzelnen Ortschaften zu verhindern und die vorhandenen Streuobstwiesen sowie die Flächen der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
B.2.3	Siedlungsraum	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	16	Z	1	(Stadt Köln und Rhein-Erft-Kreis) Die ASB mit Zweckbindung Köln-Longerich und Kerpen sollen ausschließlich der vorhandenen militärischen Nutzung dienen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B.2.3	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	16	Z	2	(Rhein-Erft-Kreis) Der ASB mit Zweckbindung Brühl „Am Palmersdorfer Hof“ soll ausschließlich einer Nutzung für polizeiliche Zwecke vorbehalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B.2.3	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	16	Z	3	(Oberbergischer Kreis) Der ASB mit Zweckbindung Marienheide-Winkel soll der Unterbringung von Einrichtungen für sportliche oder medizinisch-therapeutische Zwecke vorbehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
B.2.3	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	16	Z	4	(Rhein-Erft-Kreis und Oberbergischer Kreis) Als ASB mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind dargestellt und sollen der vorhandenen speziellen Nutzung vorbehalten bleiben: - Hückeswagen/Bevertalsperre - Marienheide/Lingesetalsperre - Marienheide/Bruchertalsperre - Gummersbach/Aggertalsperre.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B.2.3	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	16	Z	5	(Rhein-Erft-Kreis) Der ASB m.Z. in der Stadt Brühl südlich von Brühl-Badorf dient ausschließlich der Nutzung durch den vorhandenen Freizeitpark. Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASB m.Z. verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Ville-Waldflächen zu kompensieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.1	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	17	Z	1	In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich - einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.1	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	17	Z	2	Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
B.3.1	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	17	Z	3	Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen. Vorhandene Belästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B.3.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	19	Z	1	(Stadt Köln) Innerhalb der GIB Köln-Niehl soll den hafenwirtschaftlichen Nutzungen Vorrang eingeräumt werden (s. auch Kap. E.2.2).	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B.3.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	19	Z	2	(Stadt Köln und Rhein-Erft-Kreis) Die zweckgebundenen GIB bei Köln-Gremberghoven und Bergheim-Rheidt dienen ausschließlich der Sicherung der vorhandenen Umspannwerke.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	19	Z	3	(Oberbergischer Kreis) Die Erweiterung des GIB Reichshof-Wehnraht nördlich der Autobahn A 4 ist interkommunal von der Gemeinde Reichshof und der Stadt Bergneustadt zu planen und umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
B.3.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	19	Z	4	(Oberbergischer Kreis) Die Erweiterungen des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Weyer und in Richtung Fenke sind interkommunal von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zu planen und umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
B.3.2	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	19	Z	5	(Oberbergischer Kreis) Der GIB Hückeswagen-Winterhagen-Scheideweg der Stadt Hückeswagen und der GIB Bergisch-Born der Stadt Remscheid sind interkommunal von den Städten Hückeswagen, Remscheid und Wermelskirchen zu planen und umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
B.3.3	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	20	Z	1	(Stadt Köln) Der zweckgebundene GIB in Merkenich dient ausschließlich der Sicherung des vorhandenen Kraftwerkes und seiner einschlägigen Nebenbetriebe.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.3	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	20			(Rhein-Erft-Kreis) Der in der Stadt Bergheim nördlich des Ortsteils Niederaußem dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dient der Sicherung als Standort für ein Braunkohlekraftwerk. Für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
B.3.4	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	22	Z	1	Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.4.4)	Nein	-
B.3.4	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	22	Z	2	Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sollen auf Flächen geplant werden, die in der Bauleitplanung als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
B.3.4	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	22	Z	3	Der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für das Verwertungszentrum in Erftstadt (Regionalplan-Nr.: Z1.1) dient ausschließlich der Ansiedlung von Betrieben für abfallwirtschaftliche Zwecke. Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des GIB (Querung des Knapsacker Grabens) sind die Erhaltung der betroffenen Biotopverbundfunktion und die Durchlässigkeit des Erholungserlebnisses zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.5	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	24	Z	1	Innerhalb des GIB für flächenintensive Großvorhaben „Bergheim/Elldorf“ sollen die nach Landschaftsgesetz notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz räumlich auf die Teile konzentriert werden, die dem Allgemeinen Siedlungsbereich Elldorf sowie den Orten Glesch und Paffendorf der Stadt Bergheim am nächsten liegen. Die öffentlichen Planungsträger haben alle Planungen und Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zu unterlassen, durch welche die Verwirklichung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Bestehende Baurechte sind davon nicht betroffen.	Ja	Ja	Ja	GIB für flächenintensive Großvorhaben	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
B.3.6	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	1	(Stadt Köln) Der zweckgebundene GIB „Köln-Eifeltor“ dient ausschließlich der Errichtung des Güterverkehrszentrums Köln (s. auch Kap. E.2.2).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.6	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	2	(Stadt Köln) Der zweckgebundene GIB „Hafen-Godorf“ dient als Teil des Güterverkehrszentrums Köln der Unterbringung von Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße/Wasserstraße (s. auch Kap. E.2.2).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.6	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	25	Z	3	(Rhein-Erft-Kreis) Der zweckgebundene GIB Bergheim dient der langfristigen Standortsicherung des dort vorhandenen Betriebes der chemischen Industrie.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
B.3.6	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	25	Z	4	(Oberbergischer Kreis) Der zweckgebundene GIB Zentraldeponie Leppe dient ausschließlich der Standortsicherung und Ansiedlung von Betrieben, die in den Bereichen der Kreislauf-, Abfall- und Ressourcenwirtschaft tätig sind. Der Betrieb der Abfalldeponie D 1.11 (vgl. Kap. D.2.3 `Abfalldeponien`) einschließlich Stilllegungs- und Nachsorgephase bleibt von der GIB-Darstellung unberührt.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
B.3.6	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	25	Z	5	(Rhein-Erft-Kreis) Der zweckgebundene GIB `terra nova` dient vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien. Der GIB ist interkommunal von den Städten Bedburg, Bergheim und Elsdorf zu planen und umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
B.3.6	Siedlungsraum	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwick- lung	25	Z	6	(Rhein-Erft-Kreis) Der zweckgebundene GIB „Autohof Elsdorf“ dient ausschließlich der Errichtung eines Autohofs. Als eine der wesentlichen Funktionen des Autohofs ist bei der Umsetzung der Planung die Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze vorzusehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
C	Denkmalschutz	Freiraumschutz	Landschaftsschut- z, Kulturlandschaft	27	Z	1	Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind - Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen; - Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen); - Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche; - Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften.	Ja	Ja	Nein	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt. Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	Ja
C	Denkmalschutz	Freiraumschutz	Landschaftsschut- z, Kulturlandschaft	27	Z	2	Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz und der Erhalt der archäologischen Inhalte der Kulturlandschaft.	Ja	Ja	Nein	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt. Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	ja
D.1.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freiraumverbun- d	31	Z	1	Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf die zusammenhängende Verbindungsfunktion des NWSE verlaufenden Grünzuges am Rhein entlang hinzuwirken, an den sich rechtsrheinisch die in das Bergische orientierten und linksrheinisch die in die Börde auslaufenden Grünzüge anschließen. Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-		Ja	ja
D.1.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freiraumverbun- d	31	Z	2	Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-		Ja	ja
D.1.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freiraumverbun- d	31	Z	3	Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen ist im Rahmen der Bauleitplanung anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.1.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	36	Z	1	In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung und wird somit verbal-argumentativ in die Betrachtung aufgenommen	Nein	-
D.1.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	37	Z	2	In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.	Ja	Ja	Ja	Ja		Gemäß Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln am 07.10.20 sind die Flächen als Grundsatz, d.h. Vorbehaltsgebiet aufzunehmen	Ja	ja
D.1.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	37	Z	3	In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen. Vorrangiges Ziel sollte es sein, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen. Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die Landwirtschaft aus diesen Gründen aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte auch der Weg der Kooperation gesucht werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.1.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	37	Z	4	In den im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen dörflich geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.	Nein	-	-	-		Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	40	Z	1	In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zum Zwecke der Holzproduktion als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. In den waldarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist - insbesondere in waldarmen Gebieten - auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 2 hinzuwirken. Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sollen Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes angestrebt werden, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.	Ja	Ja	Ja	Waldbereiche	-	-	Ja	ja
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	41	Z	2	Waldbereiche dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP NRW Kap. B.III., Ziel 3.21, Satz 2). Funktionsverluste müssen nach Maßgabe des Zieles 4 ersetzt werden.	Ja	Ja	Ja	Waldbereiche	-	-	Ja	ja
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	41	Z	3	Bei Waldbereichen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz) sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	41	Z	4	Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den waldarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 1 verwiesen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	41	Z	5	Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei zu beachten. Die Neuanlage von Wald ist auszuschließen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen. Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen in dem durch Ziel 3 Kapitel D.1.2 gegebenen Rahmen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	41	Z	6	In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, ist die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten. Waldumwandlungen sind hier unzulässig.	Ja	Ja	Ja	Nein		Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	44	Z	7	In den Realteilungsgebieten des Bergischen Landes ist die Aktivität der forstlichen Zusammenschlüsse zu intensivieren mit dem Ziel, unter den Waldbesitzern durch gemeinsame freiwillige forstliche Aktionen und unter gegenseitiger Abstimmung die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel zu überwinden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	44	Z	8	Große Teile der Waldbereiche des Bergischen Landes sollen besondere Freiraum und Erholungsfunktionen erfüllen und als Regenerationsraum vor allem für die Ballungsgebiete dienen. In Zukunft müssen daher die Freiraum- und Erholungsfunktionen gestärkt und gefördert werden. Dazu dienen eine Bewirtschaftung nach dem Programm „Wald 2000“ sowie das Waldbiotopschutzprogramm des Landes, die eine naturverträgliche, nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zum Ziel haben. Insbesondere ist sicherzustellen, - dass der Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen gefördert wird, - dass die Bewirtschaftung der Laubholzbestände naturverträglich erfolgt (keine Kahlschläge, Vorrang der Naturverjüngung, keine Pestizide, Sicherung von Totholz, Festlegung von Bereichen, die nicht genutzt werden), - dass Standorte gefährdeter Waldgesellschaften vorrangig in standortheimische Vegetation überführt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	44	Z	9	Vor allem in den Waldgebieten der Wuchsbezirke Bergische Hochflächen und Oberbergisches Land soll eine nachhaltige, mengenmäßig möglichst hohe Erzeugung von hochwertigem Holz sichergestellt werden, soweit nicht Schutz oder Erholungsfunktionen nach Maßgabe dieses Plans Einschränkungen erfordern.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	44	Z	10	In den Waldbereichen des Bergischen Landes ist langfristig stellenweise eine Erhöhung des Laubholzanteils anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.1.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft / Naturschutz	45	Z	11	In den Waldbereichen der Region Köln ist ein waldbaulich vertretbarer, artenreicher und gesunder Wildbestand anzustreben. Dabei soll das Schalenwild erforderlichenfalls soweit reduziert werden, dass die angestrebte Erhöhung des Laubholzanteils ohne Forstschutzaufwendungen realisiert werden kann.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.1.4	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Gewässerschutz	48	Z	1	Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.	Ja	Ja	Ja	Talsperre (Hochwassersch utz)		-	Ja	nein

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.1.4	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Gewässerschutz	48	Z	2	Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
D.1.4	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	49	Z	3	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird. Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden. Rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne und Satzungen bleiben von der Regelung unberührt.	Ja	Ja	Ja	Überschwemmungsbereiche		-	Ja	nein
D.1.4	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Hochwasserschutz	49	Z	4	Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/ Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume/ Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurück zu gewinnen, so z.B. die vorgesehenen neuen Rückhalteräume „Köln-Worringer Bruch“ und „Köln-Langel/Niederkaassel“ am Rhein und „Siegburg-Kaldauen“ an der Sieg.	Ja	Ja	Ja	Nein		Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz der verbalargumentativ aufgenommen wird.	Nein	-
D.1.4	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Gewässerschutz	49	Z	5	In Vorranggebieten, soweit sie über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen, sowie in Extremhochwasser-Bereichen sollen die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinweisen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt.	-	-
D.2.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Wasserwirtschaft	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	58	Z	1	Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen.	Ja	Ja	Ja	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)	-		Ja	ja
D.2.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Wasserwirtschaft	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	58	Z	2	Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Beide sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.	Ja	Ja	Ja	BGG		-	Ja	ja
D.2.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Wasserwirtschaft	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	58	Z	3	In den BGG sollen keine neuen Nassabgrabungen zugelassen werden. Insbesondere gilt dies für die Mittel- und Niederterrasse des Rheins. In BGG, die auf der Basis von Einzugsgebieten von Grundwasserwerken, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, dargestellt sind (s. BGG-Tabelle), sollen insbesondere das Freilegen von Grundwasser und das völlige Beseitigen von schützenden Deckschichten über dem Grundwasser nicht zugelassen werden. Soweit sich solche BGG in Kalkzügen befinden (s. BGG-Tabelle), sollen insbesondere die Beseitigung von schützenden Deckschichten über den Kalkzügen und der Kalkabbau nicht zugelassen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Fachplanung ohne Vorhabensbezug	-	-
D.2.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Wasserwirtschaft	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	59	Z	4	Die Uferzonen und Talauen (UT) des Rheins, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen (s. BGG-Tabelle), sind von weiterer baulicher Nutzung freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	BGG		-	Ja	ja
D.2.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Gewässerschutz / Naturschutz	59	Z	5	Bei Überlagerungen von BGG und Bereichen zum Schutz der Natur darf keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgen. Ausgenommen ist die der Zweckbestimmung gemäße Nutzung von Trinkwassertalsperren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Landwirtschaft	Gewässerschutz / Landwirtschaft	59	Z	6	Bei Überlagerungen von BGG und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen haben sich die Ziele für diese Bereiche den vorrangigen Zielen für Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen unterzuordnen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen. Entsprechendes gilt für Waldbereiche.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.2.1	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Gewässerschutz / Landschaftsschutz	59	Z	7	Bei Überlagerungen von BGG und Freiraumfunktionen (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge) sind die dafür festgelegten Ziele bei Trinkwasserentnahmen zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.2.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	Abwasserwirtschaft	64	Z	1	Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bei der Standortsuche für Abwasserbehandlungsanlagen sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den Auen besonders zu beachten.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.4.4)	Nein	-
D.2.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	Abwasserwirtschaft	64	Z	2	Die planerischen Voraussetzungen für neue Baurechte sollen nur dann geschaffen werden, wenn eine schadlose Abwasserbehandlung gewährleistet ist, die Gewässergüte dabei nicht verschlechtert wird und die zusätzliche Abwassermenge das Leistungsvermögen der Gewässer nicht überfordert.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.2.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Abfalldeponien	Abfallwirtschaft	66	Z	1	Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfalldeponien einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.4.4)	Nein	-
D.2.4	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	68	Z	1	Gemäß LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3, letzter Satz) kommt die Inanspruchnahme der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Erläuterungskarte) für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der abbauwürdigen Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.	Ja	Ja	Ja	Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze	Ja	-	Ja	ja
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	71	Z	1	In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im Regionalplan nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiter zu führen.	Ja	Ja	Ja	Bereiche für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Ja	-	Ja	ja
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	72	Z	2	Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPro sollen Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. abschnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	72	Z	3	Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	72	Z	4	Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen gebietet die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen, s. LEP NRW Kap. C.IV., Ziel 2.3). Soweit die gewonnenen Mineralien nicht unmittelbar verbraucht werden, sollen sie nach Möglichkeit für eine spätere Nutzung an geeigneter Stelle und in geeigneter Form für einen späteren Zugriff innerhalb des jeweiligen Bereiches gesondert gelagert werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	72	Z	5	Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Bereichsteile unverzüglich wiedernutzbar gemacht werden. Bei der Entscheidung über Rekultivierung und Folgenutzung soll unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden. Bei besonderer Eignung und entsprechender Nachfrage ist auch die Möglichkeit einer Rekultivierung für Erholung, Sport- oder Freizeitaktivitäten zu prüfen. Dabei ist die Rekultivierung mehrerer benachbarter Abgrabungen in einem dargestellten Bereich, unter Berücksichtigung der Gesamtgröße und des zeitlichen Ablaufs der Abgrabungen, nach einem Gesamtkonzept sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	72	Z	6	Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Abgrabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotope entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen (s. Ziele in den Kapiteln D.3.2 und D.3.3).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	72	Z	7	Innerhalb der Braunkohlenabbaubereiche gelten die im Tagebauvorfeld zeichnerisch dargestellten Ziele (jenseits der Zeitlinie 2010, s. Kap. A.5) zeitlich begrenzt bis zur Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.5	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffabbau	73	Z	8	Der Aufschluss bzw. Weiterbetrieb von Abgrabungen und Steinbrüchen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Gewässer ist davon abhängig, dass der erforderliche Gewässerschutz nachweislich dauerhaft gesichert ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.6	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erneuerbare Energie	Windenergie	83	Z	1	Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund - ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen („Windhöfigkeit“, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und - der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. D.2.4 und Erläuterungskarte) ist zu beachten, dass langfristig der Abbau von Bodenschätzen vorrangig werden kann.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
D.2.6	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erneuerbare Energie	Windenergie	83	Z	2	In den folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden: - Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2), - Regionale Grünzüge, - historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz), - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), - Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen, - Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht), - Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung (s. Kap. D.1.2), - Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen (s. Kap. D.2.8).	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.2.6	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erneuerbare Energie	Windenergie	83	Z	3	In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden: - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), - Waldbereiche, soweit sie nicht gemäß Ziel 2 bedingt in Betracht kommen, - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Ziele 5 und 6 in Kap. D.2.5), - Flugplatzbereiche, - Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken, - Bereiche für Abfalldponien, es sei denn, dass der Verkippschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist, - Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
D.2.6	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erneuerbare Energie	Windenergie	84	Z	4	Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen: - Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden. - Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände einzuhalten. - Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.7	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtun gen	86	Z	1	Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in: - Bereichen für den Schutz der Natur (vgl. Kap. D.3.2), - historischen Kulturlandschaftsbereiche und der Umgebung regional bedeutsamer Denkmäler im Sinne von § 2 DSchG bei Beeinträchtigung der Schutzbelange, - Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Erholungsfunktionen eintritt (vgl. Kap. D.3.3), - Waldbereichen, - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, soweit Teile mit spezialisierter Intensivnutzung in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Kap. D.1.2), - Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen, soweit Verunreinigungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind (vgl. Kap. D.2.1), - Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit der Abbau nicht bereits stattgefunden hat und die geplante Anlage den Rekultivierungszielen widerspricht, - Oberflächengewässern, Hochwasserrückhaltebecken und Überschwemmungsgebieten sowie Flugplatzgeländen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.2.7	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	86	Z	2	Im Übrigen müssen die vorgenannten Einrichtungen folgende landesplanerische Anforderungen erfüllen: - Es muss eine unmittelbare Anschlussmöglichkeit an Straßen bzw. an leistungsfähige Strecken/Linien des öffentlichen Personennahverkehrs gegeben sein (vgl. Kap. E.2.1). - Bei Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist (z.B. Motorsport oder bestimmte andere Sport- und Freizeitanlagen), sind Störungen der angrenzenden Raumfunktionen ihrer Empfindlichkeit entsprechend durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.7	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	86	Z	3	Der westlich von Lindlar (Oberbergischer Kreis) dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung dient ausschließlich der Sicherung des dortigen Freilichtmuseums (Kennzeichnung K).	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.2.7	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	86	Z	4	In dem an der Aggertalsperre (Oberbergischer Kreis) dargestellten Freiraumbereich mit Zweckbindung sollen die derzeitigen Nutzungen (Ferienwohnen, Landschulheim, Freibad usw.) beibehalten werden. Eine siedlungsräumliche Entwicklung ist zu vermeiden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.2.7	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	87	Z	5	Der im Gemeindegebiet Wiehl-Bielstein dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung (Kennzeichnung F) dient der Sicherung des Motorsport-Geländes.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.2.7	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	87	Z	6	Der im Stadtgebiet Bergisch Gladbach dargestellte Freiraumbereich mit Zweckbindung dient der Sicherung des Standorts „Alte Dombach“ (Papiermühle) des Rheinischen Industriemuseums (Kennzeichnung K).	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.2.7	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Erholung und Tourismus	Sport- und Freizeiteinrichtungen	87	Z	7	Die in den Stadtgebieten von Hürth, Ertfstadt und Brühl am Otto-Maigler-See, am Bleibtreu-See, am Liblarer See und am Heider Bergsee dargestellten Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Kennzeichnung F) dienen der Sicherung der bereits bisher ausgeübten Freizeitnutzung (Wassersport).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.8	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	88	Z	1	In den für militärische Nutzungen dargestellten Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum hat die spezielle Nutzung Vorrang vor den anderen dargestellten Funktionen. Die sich aus dem Nutzungszweck ergebenden Einschränkungen auf die anderen Freiraumfunktionen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	Ja	nein
D.2.8	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär	88	Z	2	Die für militärische Zwecke nicht mehr benötigten Bereiche sind - soweit sie nicht durch die Darstellung als Siedlungsbereich für bauliche Nachnutzungen in Betracht kommen - entsprechend den dargestellten Freiraumfunktionen zu entwickeln.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
D.2.8	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	88	Z	3	(Rhein-Erft-Kreis) Das in Ertfstadt-Konradshiem dargestellte Symbol „PF“ sichert den Standort eines Pflegezentrums.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	95	Z	1	In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind - biologisch besonders wertvolle Biotope mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Refugialräume und Regenerationszellen, - kulturhistorisch bedeutsame Anlagen und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung, - geologisch/bodenkundlich bedeutsame Objekte, - Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, zu erhalten, zu sichern und erforderlichenfalls zu entwickeln.	Ja	Ja	Ja	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	-	-	Ja	ja
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	95	Z	2	Die BSN sollen über Achsen und Korridore unter Beachtung der Belange der jeweiligen Flächennutzungen soweit möglich zu einem Biotopverbund miteinander verknüpft werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	95	Z	3	Planungen und Maßnahmen, auch solche in unmittelbarer Umgebung von Bereichen für den Schutz der Natur, die den Zustand oder die angestrebte Entwicklung der erhaltenswerten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Objekte beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, die durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert sind, haben die speziellen Ziele für die BSN Vorrang.	Ja	Ja	Ja	BSN	-	-	Ja	ja
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	95	Z	4	Wenn sich Bereiche für den Schutz der Natur oder nur textlich genannte, regional bedeutsame Schutzobjekte mit den für militärische Nutzung dargestellten Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Naturschutzziele dieses Planes nur insoweit, als die bestimmungsgemäße Nutzung in den Bereichen nicht beeinträchtigt wird (vgl. Kap. D.2.8).	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	95	Z	5	Die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegenden regional bedeutsamen Biotope und Schutzobjekte sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.	Ja	Ja	Ja	Nein		Nicht (ausreichend) räumlich verortet. Jedoch werden im Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt diese Biotope mit aufgenommen.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	97	Z	6	Im BSN „Wahner Heide“ (15000-N 5, 78028-N 5) in der Kreisfreien Stadt Köln sowie in der Stadt Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die Wald- und Heidekomplexe mit Bruchwaldzonen, Dünen und Dünenresten, Heiden und fragmentarischen Hochmoorbildungen, Sümpfe und andere floristisch/vegetationskundlich interessante sowie erdgeschichtlich, faunistisch und kulturhistorisch wertvolle Gebietsteile erhalten, gepflegt, entwickelt und geschützt werden. Es handelt sich um eines der reichhaltigsten und wertvollsten Biotopmosaik im Land Nordrhein-Westfalen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	97	Z	7	Im BSN „Thielenbruch“ (15000/78004- 16) in der Kreisfreien Stadt Köln und in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die im kleinflächigen Wechsel auftretenden Quellen, Quelltümpel, Rinnale, Erlenbruch und Laubwälder, wobei Letztere auf sandig-trockenen Standorten stocken, mit der überaus reichen Flora und Fauna bis hin zur Mutzbachtalung gepflegt, erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	97	Z	8	Im BSN „Schlosspark Gracht“ (62020- 20) in der Stadt Erfstadt (Rhein-Erft-Kreis) soll die strukturreiche Parkanlage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung mit dem bemerkenswerten, z.T. alten Baumbestand und der artenreichen Vogelwelt erhalten und entwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	97	Z	9	Im BSN „Parrig, Kerpener Bruch und Stadtwald westlich Horrem“ (62032- 21) in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) sollen die in der Erftaue als Kernbereiche vorhandenen Relikte eines artenreichen Hartholzauenwaldes mit gut ausgebildeter Baum-, Strauch- und Krautschicht von hoher struktureller Vielfalt als ökologische Regenerationsgebiete für die umgebenden Agrarflächen erhalten, gepflegt, entwickelt und geschützt werden. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf die Anpassung an die sich ändernden Standortverhältnisse ausgerichtet werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	97	Z	10	Im BSN „Entenfang mit Kiesgrubengelände und Pufferzonen“ (62040- 23) in der Stadt Wesseling (Rhein-Erft-Kreis) soll die Altstromrinne des Rheins mit Schlamm- und Flachwasserzonen sowie einem reichen Biotopmosaik erhalten, gepflegt und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	11	Im BSN „Schlosspark Brühl, Schlosspark Falkenlust und Falkenluster Allee“ (62012- 24) in der Stadt Brühl (Rhein-Erft-Kreis) sollen sowohl der sehr alte Baumbestand als auch die Strauchgruppen und Alleen geschützt, erhalten und gepflegt werden. Dabei ist die landschaftsorientierte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Zu der kulturhistorischen Bedeutung der Anlage tritt der vegetationskundliche Wert des Schlossparks als Rest der Laubwälder der Kölner Bucht, einer feuchten Variante des Eichen-Hainbuchenwaldes mit reicher Bodenflora.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	12	Im BSN „Altenberg im Waldbachtal“ (74008- 25) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) sollen die Tropfsteinhöhlen (auch für Fledermäuse wertvoll) und die Dolinen als geowissenschaftliche Objekte sowie deren Umgebung geschützt und erhalten werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden. Die Wälder sollten naturnah bewirtschaftet werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	13	Im BSN „Die Schlade“ (78004- 30) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen sowohl das seltene Biotopmosaik auf Felswänden, Blockschutthalden und in Kalkbuchenwäldern als auch das aus paläontologischer, geowissenschaftlicher und kulturhistorischer Sicht außergewöhnlich wertvolle Steinbruchgelände erhalten, gesichert und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	14	Im BSN „Puhlbuch“ (74040- 527) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der standorttypische sehr alte Hainsimsen-Buchenwald als Lebensraum mehrerer Spechtarten und des Habichts sowie zur Beobachtung der natürlichen Sukzession (NWZ) geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	15	Im BSN „Steinbruch Oberauel“ (78024- 917) in der Stadt Overath (Rheinisch- Bergischer Kreis) sollen sowohl die Steilwände des offengelassenen Steinbruches als auch die Quellbäche, Teiche und Tümpel mit ihren seltenen Floren- und Faunenelementen geschützt, erhalten und gepflegt werden	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	16	Im BSN „Rattenberg mit Eifgenquelle“ (78032- 924) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die Ursprungsmulde und das torfmoosreiche Quellmoor des Eifgenbaches mit seinen schwach geneigten und mit Eichenmischwald bewachsenen Talhängen geschützt werden. Das Eifgenbachtal ist für die Moosflora eines der wichtigsten Biotope des Rheinlandes.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	17	Im BSN „Förstchenbruch-Mittelheide“ (78016- 925) in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der reich strukturierte feuchte Grünland-Gehölzkomplex mit Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichen und Großseggenrieden sowie Feldgehölzen und Wäldchen erhalten, geschützt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	98	Z	18	Im BSN „Gosterbachsiefen nördlich Dorn“ (74040- 937) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll das Bachoberlauf-Talsystem mit den angrenzenden Wäldern als bedeutsamer Lebensraum für Insekten und Kriechtiere erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	99	Z	19	Im BSN „Steinbruch mit Höhle Am Schieferstein“ (74024- 939) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen das Steinbruchsystem mit seinen vielen ausgewaschenen Höhlen, die einen hohen Wert für Fledermäuse besitzen, sowie die größeren Laubholzbestände mit typischer, artenreicher Kalkflora erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	99	Z	20	Im BSN „Rheinaue zwischen Langel und Merkenich“ (15000- 963) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Sand- und Kiesbänke, Röhrichte, Kopfbaumreihen, die typischen Rheinwiesen sowie die Reste der Weichholz- und Hartholzau mit üppigen Hochstaudenfluren geschützt, gepflegt und erhalten werden. Aufgrund des hohen Erholungsdruckes ist die landschaftsorientierte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	99	Z	21	Im BSN „Hangwälder und Aue der Wupper“ (78016- 966) in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die unterschiedlichen Standorte am Ufer und in der Aue erhalten sowie zu größerer Naturnähe entwickelt werden. Der Waldbestand der Südhänge mit den verschiedenartigsten Feinstrukturen soll gesichert werden. Gleichzeitig sollen der Wupperhof sowie die übrigen Baudenkmale im Bereich gesichert, erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	99	Z	22	Im BSN „Gewässersystem des Eifgenbaches zwischen Blecher und Wermelskirchen“ (78008/78032/78020- 967) in den Städten Burscheid und Wermelskirchen sowie in der Gemeinde Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der vielgestaltige, oft schnellfließende Mittelgebirgsbach, im Unterlauf mit Felsdurchbrüchen, oft begleitet von Auewäldern, geschützt werden. Ebenso sollen die begleitenden Kleingewässer, Quellmulden, feuchten bis trockenen Brachen, die sich mit Buchenhochwäldern abwechseln, sowie die sich im Oberlauf anschließenden Fett- und Magerweiden, Feuchtgebiete, Hecken und Eichenbestände mit Heidekrautunterwuchs gesichert und geschützt werden. Die eingeschlossenen Mühlen mit ihren wasserbautechnischen Anlagen sollen als wesentliche Bestandteile der historischen Kulturlandschaft erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	99	Z	23	Im BSN „Hitdorfer/Rheindorfer Aue mit alter Wuppermündung“ (16000- 968) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen die verschiedenen Biotope im Überschwemmungsgebiet des Rheines erhalten, entwickelt und gesichert werden. Weiterhin soll die aus drei historischen Rheinschiffen bestehende Schiffsbrücke gesichert und erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	99	Z	24	Im BSN „Worringer Bruch“ (15000- 972) in der Kreisfreien Stadt Köln soll der Bruchwaldstandort mit Relikten von Weiden- und Erlenbruchwäldern und Röhrrichten mit dem Ziel einer naturnahen Entwicklung gepflegt und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	100	Z	25	Im BSN „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“ (16000/78016-973) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sowie in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen sowohl die artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder und Auewälder sowie die felsigen Hangwaldbereiche als auch die nährstoffarmen Torfmoos-Erlenbruchwälder, die landesweit von Bedeutung sind, erhalten und geschützt werden. Die Gewässersysteme sind naturnah zu entwickeln und zu erhalten. Die eingeschlossene historische Teichanlage soll erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	100	Z	26	Im BSN „Dhünn- und Scherfbachtal mit Nebenbächen und Quellsiefen“ - 3 Teile - (78020/78012/78004/16000- 980) in den Gemeinden Odenthal und Kürten, in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen sowohl die artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder und Auewälder sowie die felsigen Hangwaldbereiche als auch die nährstoffarmen Torfmoos-Erlenbruchwälder, die landesweit von Bedeutung sind, erhalten und geschützt werden. Die Gewässersysteme sind naturnah zu entwickeln und zu erhalten. Die eingeschlossene historische Teichanlage soll erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	100	Z	27	Im BSN „Sengbachtal“ (78032- 981) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die an den Talhängen dominierenden Buchen-Eichen-Niederwälder mit ihren gut ausgeprägten Pflanzengesellschaften gepflegt, erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	100	Z	28	Im BSN „Oberes Dhünnal und Nebentäler“ (74052/74016/78032- 983) in den Städten Hückeswagen und Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) und in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen das Gewässersystem der Großen Dhünn, des Purder Baches und der Nebenbäche mit den regionstypisch ausgeprägten Bachauen mit Auwaldresten, Feuchtwiesen, Siefen- und Quellbereichen sowie die schutzwürdigen Hangwälder erhalten, geschützt und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	100	Z	29	Im BSN „Neyetalsperre mit Laubwaldkomplex Loher Heide“ (74052- 986) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die sehr gut entwickelten Laub-Mischwaldkomplexe mit hoher struktureller Vielfalt ebenso wie die Wasser- und Uferflächen und die Siefen- und Quell-Lebensräume geschützt und gepflegt werden. Die nicht mehr naturnahen Gewässerabschnitte sind entsprechend zu entwickeln und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	100	Z	30	Im BSN „Steinbruchkomplex Dilstein bei Felsenthal“ (74020- 988) in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) sollen die vielfältig strukturierten ehemaligen Grauwacke-Steinbrüche und die umgebenden Laubmischwälder als Lebensraum für gefährdete Schmetterlingsarten, für Amphibien und Reptilien erhalten und entwickelt werden. Die Steinbrüche sollen teilweise offengehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	100	Z	31	Im BSN „Feuchtwiesen der Leppe mit angrenzendem Waldbereich nördlich von Wilhelmstal“ (74024- 989) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen ein Talabschnitt mit sauberem Bach, großflächigen Feuchtwiesen sowie der angrenzende Eichen-Buchenwald mit natürlichen Felsen als Standort für gefährdete Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Dieses Ziel gilt für den Talsperrenbereich bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	101	Z	32	Im BSN „Steinbruchgelände an der Nordhelle“ (74012- 990) in der Stadt Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen die durchsonnten Birken- und Eichen-Birken-Niederwälder mit seltener Krautflora sowie das vielfältige Biotopmosaik auf kleinräumig wechselnden Extremstandorten erhalten, gesichert und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	101	Z	33	Im BSN „Hommer Mühlenbachtal“ (78012- 992) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das Gewässersystem mit den Talbereichen, in denen Nasswiesen, Nasswiesenbrachen mit Hochstaudenfluren, Magerwiesen und Quellfluren existieren, erhalten und geschützt werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Hommermühle 1 mit den wasserbautechnischen Anlagen erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	101	Z	34	Im BSN „Hürther Waldsee westlich Hürth“ (62028- 993) in der Stadt Hürth (Rhein-Erft-Kreis) soll das ausgesprochen wertvolle Brut- und Rastgebiet gefährdeter Wasservogelarten geschützt, erhalten und grundsätzlich der natürlichen Entwicklung überlassen werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	Ja (Alternative)
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	101	Z	35	Im BSN „Laubwaldkomplex Schimmelhau/Ravelsberg und Bachtäler“ (74008/74048- 1001) in der Gemeinde Engelskirchen und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) sollen ein landschaftstypisches Mittelgebirgstalsystem mit überwiegend naturnahen Fließgewässern, Feuchtgrünland sowie Bruch- und Auwäldern und die umgebenden großflächigen naturnahen Laubwaldkomplexe mit verschiedenartigen Waldstrukturen und mit Resten ehemals vorhandener regionstypischer Waldnutzungsformen erhalten, entwickelt, gepflegt und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	101	Z	36	Im BSN „Schlingenbachtal“ (78024- 1002) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll ein Mittelgebirgstal mit naturnahem Bach, Auenwald und z.T. brachgefallenem Feuchtgrünland als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden, die Wälder naturnah bewirtschaftet, die Auenwälder der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	101	Z	37	Im BSN „Naafbachtal“ (78024- 1003) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll ein weit verzweigtes Mittelgebirgstalsystem mit überwiegend naturnahen Fließgewässern, Ufergehölzsäumen, z.T. feucht-nassem, z.T. brachgefallenem Grünland, kleinflächigen Seggenrieden und meist bewaldeten Hängen erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden. Die gute Wasserqualität soll als Voraussetzung für eine artenreiche z.T. gefährdete Fauna erhalten werden. Dieses Ziel gilt für den Talsperrenbereich bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	102	Z	38	Im BSN „Nordfeldweiher“ (62028- 1025) in der Stadt Hürth (Rhein-Erft-Kreis) soll die hohe strukturelle Vielfalt der feuchten bis sumpfigen Waldfläche mit einer Vielzahl von Wasservögeln geschützt und gepflegt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	Nein

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	102	Z	39	Im BSN „Brölbachau zwischen Kalkofen und Huppicheroth sowie Laubwald und Quellbrunnen bei Schloss Homburg“ (74032- 1030) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) sollen die Brölbachau mit fast natürlichem Fließgewässer und einmaligen Auenwäldern sowie die angrenzenden alten Laubwälder mit naturnahen Siefen als Standort seltener Pflanzenarten und Lebensraum von Eisvogel und Wasserramsel, von Höhlenbewohnern sowie einer artenreichen Benthosfauna erhalten und entwickelt werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Holsteinsmühle einschließlich seiner wasserbautechnischen Anlagen gesichert, erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	102	Z	40	Im BSN „Kesselsiefen und Niederwaldkomplex am Galgenberg (Nutscheid)“ (74044- 1031) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) sollen am Galgenberg und in seiner Umgebung die nur hier noch großflächigen Eichen-Birken-Niederwälder als traditionelle Waldnutzungsform und Lebensraum des stark gefährdeten Haselhuhns erhalten werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden. Im Kesselsiefen und im Neuenhähnen sollen sehr seltene und stark gefährdete Hangquellmoore und Heideflächen als Lebensraum von Ziegenmelker und Haselhuhn sowie zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	102	Z	41	Im BSN „Wiehltalsperre“ (74040- 1039) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen die besonderen Funktionen der Talsperre im Biotopverbund, insbesondere als Nahrungs-, Durchzugs- und Rastgebiet für gefährdete Vogelarten erhalten werden. Dies gilt für die Wasserfläche nur insoweit wie die vorrangigen wasserwirtschaftlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	102	Z	42	Im BSN „Southerberg“ (16000/78016- 1094) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen und in der Stadt Leichlingen (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der vielfältig strukturierte Landschaftsraum mit staunassen Wiesen, Gebüsch, Hochstauden und Röhricht erhalten, geschützt und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	102	Z	43	Im BSN „Bachau des Bürgerbusches“ (16000- 1096) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen der mäandrierende Bachlauf, die Quellbereiche mit Hartholzauewäldern sowie die Teiche geschützt, gepflegt und erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	103	Z	44	Im BSN „Dhünnaltaue bei Schlebusch und Leubecker Bruch“ (16000- 1097) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen sollen die naturnahen Gewässerstrukturen, die Quellbereiche und Röhrichtzonen erhalten und gesichert sowie die eingeschlossenen gestörten Flächen entwickelt werden. Naturnahe Waldbereiche, insbesondere Bruch- und Auwälder sollen erhalten und optimiert werden. Die wasserbautechnischen Anlagen des Freudenthaler Sensenhammers sollen erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	103	Z	45	Im BSN „Leimbachtal“ (16000/78020- 1098) in der Stadt Leverkusen und in der Gemeinde Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das strukturreiche Bachtal mit Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Auwaldresten, Nass- und Feuchtgrünland sowie begleitenden Wäldern gepflegt, geschützt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	103	Z	46	Im BSN „Olpebachtal südöstlich Kürten zwischen Hembach und Kaltenborn“ (78012- 1100) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturschutzwürdigen Feuchtwiesenkomplexe erhalten, die übrigen vielfältigen Biotopstrukturen am Bach entwickelt sowie die Vernetzung gefördert und erhalten werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Schultheismühle mit den wasserbautechnischen Anlagen erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	103	Z	47	Im BSN „Lennefetal“ (78024/74020- 1101) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) soll ein überwiegend von Grünland (z.T. feucht) eingenommenes Mittelgebirgstalsystem mit meist naturnahen Bächen als Lebensraum für gefährdete Vogelarten erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Bachabschnitte sollen renaturiert werden. Die eingeschlossenen Baudenkmäler und wasserbautechnischen Anlagen sollen erhalten und mit ihrer Umgebung gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	103	Z	48	Im BSN „Wolfsiepen, Lehmicksbachtal“ (78024- 1102) in der Stadt Overath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die durch Weiden und Hochstaudenfluren mäandrierenden Bäche mit ihren bewaldeten Talhängen erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	103	Z	49	Im BSN „Wiembachtal von Fabrik Neukronenberg bis Lehner Mühle“ (16000-1106) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen soll der Erlen-Weidenbruchwald sowie der gut strukturierte Feuchtkomplex mit Niedermoorcharakter erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	103	Z	50	Im BSN „Ville-Seen“ (62012/62020-1111) in den Städten Brühl und Ertftstadt (Rhein-Erft-Kreis) sollen die gut ausgebildeten Wasser- und Verlandungsvegetationstypen mit ihrer Vielzahl von Wasservögeln, Amphibien und Wasserinsekten erhalten und geschützt werden. In den derzeit nicht besonders schutzwürdigen Teilen des Bereichs soll durch Unterstützung der natürlichen Sukzession sowie durch geeignete Maßnahmen die Entwicklung vorhandener ökologischer Potenziale und eine Aufwertung angestrebt werden. Je nach erreichtem Wertniveau sollen Festsetzungen zum Schutz der betroffenen Flächen und Objekte erfolgen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	104	Z	51	Im BSN „Sürther Aue“ (15000- 1131) in der Kreisfreien Stadt Köln soll das Inselbiotop auf Kies mit seiner trockenheitsliebenden Flora und Fauna geschützt und erhalten werden. Das nach dem Hafenausbau Godorf verbleibende Restbiotop ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Als Kompensation für die Teilinanspruchnahme des BSN „Sürther Aue“ soll im zeitlichen Zusammenhang mit dem Hafenausbau innerhalb des von der Stadt Köln geplanten „Grünzuges Meschenich“ ein den landschaftsgesetzlichen Erfordernissen entsprechendes, räumlich zusammenhängendes Ersatzbiotop entwickelt werden, welches vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dient.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	104	Z	52	Der BSN „Ziegeleiloch bei Hilgen“ (78032- 2008) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) stellt eine abflusslose Wasserfläche mit ständiger Wasserhaltung und eingelagerten Inseln dar, in dem die Flachwasser- und Tiefenwasserbiozönosen erhalten und geschützt werden sollen. Die außerordentlich hohe Arten- und Individuenzahl an Amphibien, Wasserinsekten und -pflanzen soll erhalten werden. Die ehemalige Lorenbahn zwischen Grubenstandort und Mühle soll erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	104	Z	53	Im BSN „Lösstal bei Glessen“ (62008- 2016) in der Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) sollen die naturnahe Waldbestockung eines Kerbtals mit artenreichen Saumgesellschaften und wertvollen Feuchtwaldfragmenten (Auen- und Bruchwald) sowie die Quellsümpfe und röhrichtbestandenen Teiche erhalten, geschützt und gepflegt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	104	Z	54	Im BSN „Kiesgrube südöstlich Meschenich“ (15000- 2027) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die nicht rekultivierten und der natürlichen Sukzession überlassenen Abtragungsgewässer mit hohem Entwicklungspotenzial sowie die ausgeprägten mageren und trockenen Standorte auf den Böschungsf Flächen als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und Tiere erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	Ja
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	104	Z	55	Im BSN „Weinberg bei Ründeroth“ (74008- 2030) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) sollen der südexponierte Steilhang mit seltenen Waldgesellschaften und wärmeliebenden Tieren und Pflanzen sowie das nördlich angrenzende Gebiet mit Karstformen geschützt und erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	104	Z	56	Im BSN „Beverteich“ (74016- 2031) in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) soll die Wasserfläche mit Ufersaum als wichtiges Wasser- und Watvogelbiotop erhalten und gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	104	Z	57	Im BSN „Wiehlau zwischen Oberwiehl und Bieberstein“ (74048- 2175) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll ein struktureicher Auenabschnitt mit naturnahem Fließgewässer, Auenwald, Ufergehölz, Altarm und Feuchtgrünland als Standort und Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	105	Z	58	Die im BSN „Wälder der Blatzheimer und der südlichen Elsdorfer Bürge“ (62016/62032- 2189) in der Gemeinde Elsdorf und in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) vorhandenen ökologisch bzw. faunistisch wertvollen naturnah ausgebildeten Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder sollen bis zur tagebaubedingten Inanspruchnahme erhalten, geschützt und gepflegt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	105	Z	59	Im BSN „Wälder der Steinheide“ (62016/62032- 2190) in der Gemeinde Elsdorf und in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) sollen als Inselbiotope und Restflächen die gefährdeten Winterlindenwaldgesellschaften mit reichem und typischem Krautbewuchs bis zur tagebaubedingten Inanspruchnahme erhalten, geschützt und gepflegt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	105	Z	60	Im BSN „Kiesgrube am Buchenhof“ (62032- 2191) in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) soll die Kiesgrube sowohl wegen der dichten Unterwasservegetation als auch wegen der hohen Bedeutung für die Wasservögel, Insekten und Amphibien geschützt und erhalten werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	105	Z	61	Im BSN „Wald bei Schloss Frens“ (62008- 2192) in der Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) sollen der landschaftstypische Eschen-Eichen-(Ulmen)-Auenwald, der artenreiche Buchenwald auf ehemaligen Auenstandorten sowie die umliegenden Grünlandflächen, Fließgewässer und feuchtebeeinflussten Vegetationsbestände erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	105	Z	62	Im BSN „Friesheimer Busch“ (62020- 2193) in der Stadt Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) sollen das naturnahe, vegetationskundlich und ornithologisch sehr bedeutsame Waldgebiet mit seltenen Waldgesellschaften sowie das extensiv genutzte Grünland grundsätzlich erhalten, geschützt und entwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	105	Z	63	Im BSN „Wiembachtal“ (78008- 2194) in der Stadt Burscheid (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die typischen feuchten Florenelemente sowie der Buchenniederwald erhalten und geschützt werden. Die eingeschlossenen Mühlen und die wasserbautechnischen Anlagen sollen erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	105	Z	64	Im BSN „Kiesgrube am Hornpottweg und Magerwiesen am Südring“ (15000/16000 - 2195) in den Kreisfreien Städten Köln und Leverkusen sollen die Kiesgrubenfläche mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Arten und die Feuchtgebiete mit hoher Störepfindlichkeit erhalten und geschützt werden. Das extensiv genutzte Magergrünland im mittleren und nördlichen Bereich soll naturnah erhalten, geschützt und als Ausgleichsmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme der benachbarten Bereiche entwickelt werden. Von besonderer Bedeutung, auch unter geowissenschaftlichen Aspekten, ist der Erhalt und der Schutz der im nördlichen Bereich vorhandenen Binnendüne.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	106	Z	65	Im BSN „Dhünnauwald-Eifgenmündung“ (78020- 2198) in der Gemeinde Odenthal (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die montan ausgebildeten Waldformationen an felsigen Hängen sowie die Auwaldbereiche und Quellbachbiotope erhalten und geschützt werden. In geeigneten Teilen soll eine naturnahe Entwicklung der Aue erfolgen. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Fachwerkwohngebäude Aue 1 und die angrenzende Geländestruktur gesichert, erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	106	Z	66	Im BSN „Wupper südlich Dahlhausen“ - 2 Teile - (74036- 2199) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen die bewaldeten Gleit- und Steilhänge, die Auwaldbereiche und die Aufschüttungsbänke mit Röhrichten und Weidengebüschen erhalten werden. Das Biotopmosaik aus Rohrkolbenröhrichten, Seggenrieden, Flachwasserzonen und Weidengebüschen soll erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	106	Z	67	Im BSN „Dörpebachtal“ - 2 Teile - (74016- 2200) in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen das wertvolle Fließgewässer mit Nebenbächen einerseits und die feuchten Brachen mit gut entwickelten Hochstaudenfluren andererseits erhalten und geschützt werden. Die Erholungsfunktion soll auf naturorientierte, nicht einrichtungsbezogene ruhige Erholungsformen und den örtlichen Bedarf beschränkt werden; die Belange des Naturschutzes haben Vorrang.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	106	Z	68	Im BSN „Alemigsiefentalung“ (78012- 2201) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen der stark mäandrierende, mehr rinnig fließende Bach mit beiderseits gut entwickelten, moosreichen Hochwäldern sowie die Dürschbachau erhalten, geschützt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	106	Z	69	Im BSN „Immerkopf“ (74008/74048- 2202) in der Gemeinde Engelskirchen und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll ein großflächig vermoorter Quellkomplex mit überwiegend durchgewachsenen Niederwäldern, nährstoffarmen Birken- und Erlenbruchwäldern aber auch Fichtenbeständen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden. Die Bruchwälder sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	106	Z	70	Im BSN „Rengsetal“ (74004- 2203) in der Stadt Bergneustadt (Oberbergischer Kreis) sollen neben dem sehr sauberen Bach die ausgedehnten Schlangenknoterichwiesen erhalten, gepflegt und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	106	Z	71	Im BSN „Hufener und Schnörringer Bachtal“ (74044- 2204) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) soll ein typisches Mittelgebirgstal mit naturnahem Bach, Ufergehölzsaum, großflächigem Nass- und Feuchtgrünland (z.T. brachgefallen) als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten und Amphibien erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	72	Im BSN „Auf dem Friesenauel“ (74048- 2205) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll der überwiegend als Grünland genutzte Auenabschnitt mit naturnahem Fluss und strukturreichem Ufergehölz als typisch oberbergische Tallandschaft mit Straußfarn-Standort erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	73	Im BSN „Grauwackensteinbruch bei Wiehl-Morkepütz (Steinbruch Morkepütz)“ (74048- 2206) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll der ehemalige Grauwackensteinbruch mit hohen offenen Steilwänden, mit Blockschutthaldden und schütter bewachsenen Terrassenflächen als Standort und Lebensraum einer für das Bergische Land sehr seltenen trockenheits- und wärmeliebenden Flora und Fauna erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	74	Im BSN „Niederwald westlich Heienbach“ (74040/74048- 2207) in der Gemeinde Reichshof und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) sollen Eichen-Birken- Niederwälder als Zeugnisse der historischen Waldnutzung, naturnahe Siefen sowie offene Magerrasen- und Heidereste als Lebensraum seltener gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	75	Im BSN „Römerbachtal“ (74028- 2208) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) soll das Grünlandtal mit naturnahem Bach, ausgedehnten Feuchtweiden und -brachen als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Schmetterlings- und Reptilienarten geschützt, entwickelt und erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	76	Im BSN „Rolshagener und Holpener Bachtal“ (74028- 2209) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) soll das Grünland mit naturnahem Bach, Feucht- und Magergrünland als Lebensraum zahlreicher gefährdeter und im Bestand bedrohter Pflanzenarten sowie die naturnahen Laubwälder an den Talhängen erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	77	Im BSN „Rheinaue bei Flittard“ (15000- 2210) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Feuchtgebiete, die extensiv genutzten Rheinwiesen, die Relikte des Silberweidenwaldes sowie die Röhrichte, Schlamm- und Kiesbänke geschützt, gepflegt und erhalten werden. Es soll die Anbindung der Hochflutrinne an den Rhein angestrebt werden. Aufgrund des hohen Erholungsdruckes ist die landschaftsorientierte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	78	Im BSN „Weltersbachtal“ (78016- 2211) in der Stadt Leichlingen (Rheinisch- Bergischer Kreis) sollen das in dieser Größe seltene unverbaute Tal mit hohem Natürlichkeitsgrad und großer struktureller Vielfalt sowie das Gebiet der von Norden einmündenden Siefen geschützt und erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	107	Z	79	Im BSN „Ledderbachtal“ (78032- 2212) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch- Bergischer Kreis) soll das in Form und Struktur naturnah erhalten gebliebene Mittelgebirgstal mit dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und - gesellschaften sowie mit der artenreichen Insektenfauna erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	80	Die den BSN „Waldstück nordwestlich Fühlingen“ (15000- 2213) in der Kreisfreien Stadt Köln prägende hohe strukturelle Vielfalt soll erhalten und gepflegt werden. Das Auewaldrelikt soll als Vernetzungsbiotop in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft gesichert werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	81	Im BSN „Kiesgrube von Diergardt (Am grünen Kuhweg)“ nordwestlich von Dünwald, östlich der A 3 (15000- 2214) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Steilufer, Röhrichtsäume und die Unterwasservegetation als bedeutender Lebensraum für Amphibien, Wasser- und Watvögel, Insekten und Fische erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	82	Im BSN „Mummicker-Siefen und Nebensiefen“ (74004/74040- 2215) in der Stadt Bergneustadt und in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen die Feuchtwiesenbiotope mit ausgeprägten Hochstaudenfluren und die gut entwickelten Pflanzenbestände an den Sickerhängen geschützt und erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	83	Im BSN „Hillenbachtal unterhalb Elsenroth“ (74032- 2216) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) soll der Talabschnitt mit naturnahem Bach, Erlen- und Eschenauenwäldern und artenreicher Vegetation geschützt und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	84	Im BSN „Krummbach und Laubwaldbestände bei Ellersberg“ (78028- 2217) in der Stadt Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Feuchtwaldbestände sowie Quellbereiche, torfmoosreiche Moorstadien und Bäche erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	85	Der BSN „Fürstenberg-Maar“ (62024- 2218) in der Stadt Frechen (Rhein-Erft- Kreis) zeichnet sich als ein entwicklungsfähiges Biotop aus. Der sehr wertvolle Amphibienbestand soll erhalten und geschützt, das Maar grundsätzlich der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im Vordergrund stehen das Maar und die Uferbereiche.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	86	Im BSN „Steinbruch Scheurenhof (Dolomitsteinbruch Lindlar-Linde)“ (74020- 2219) in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) soll der stark besonnte, durch zahlreiche Bermen und Plateaus reich strukturierte ehemalige Kalksteinbruch erhalten und geschützt werden. Diesem Steinbruch kommt eine hervorragende geologische und paläontologische Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	108	Z	87	Im BSN „Kollenbachtal und Westerbachsiefen“ (78012- 2221) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die seggenreichen Hochstaudenfluren, die artenreichen Erlenbruchwaldbestände und der sehr gut strukturierte, durch viele Quellen gespeiste Bach erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	109	Z	88	Im BSN „Grube Weiss in Moitzfeld“ (78004- 2222) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das aufgelassene Grubengelände mit den wertvollen Sekundärbiotopen wie Schwermetallrasen, Ruderalfluren und Absetzbecken mit Großseggenrieden, Flachwasserzonen und Röhrichten sowie mit Weidengebüschen und temporären Gewässern erhalten, gepflegt und geschützt werden. Der Bereich hat besondere biogeografische Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	109	Z	89	Im BSN „Westertbacher Bachtalung mit Quellrinnen“ (74044- 2223) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) soll der Grünlandkomplex mit Orchideen- Feuchtwiden und -brachen, mit naturnahem Bach und bruchwaldartigen Erlenbeständen als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	109	Z	90	Im BSN „Am Ginsterpfad“ (15000- 2224) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die verschiedenartigen Geländestrukturen als Lebensstätte hochgradig gefährdeter Amphibien, Wasser- und Watvögel sowie seltener Insekten erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	109	Z	91	Im BSN „Langelor Auewald“ (rechtsrheinisch) (15000- 2226) in der Kreisfreien Stadt Köln soll ein weitgehend naturnaher Auewald mit größtenteils intakten Gleitufersäumen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Weiterhin soll die extensiv genutzte Obstwiese als Lebensraum, Rast- und Überwinterungsraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten gesichert und geschützt werden. Der eingeschlossene Campingplatz bleibt vom Ziel unberührt.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	109	Z	92	Der BSN „Kiesgruben Paulmaar westlich Wahn“ (15000- 2225) in der Kreisfreien Stadt Köln weist aufgrund seiner Unzugänglichkeit und hohen strukturellen Vielfalt einen ungewöhnlich hohen Artenreichtum auf. Der vielen Wasservögeln und Durchzügeln als Rast- und Nahrungsbiotop dienende Lebensraum soll geschützt und erhalten werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	109	Z	93	Im BSN „Kiesgrubensee Gremberghoven (Alberty-Kiesgrube)“ (15000- 2227) in der Kreisfreien Stadt Köln soll der durch die große Wasserfläche und eine hohe strukturelle Vielfalt geprägte Lebensraum für Wasservögel erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	109	Z	94	Im BSN „Ibachtal“ (74052- 2228) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die hohe strukturelle Vielfalt (Steinbruch, Nassbereiche, Sumpffläche, Magerweiden u.a.) und die hohe Artenvielfalt erhalten und gepflegt werden. Die strukturelle Vielfalt lässt ein hohes Entwicklungspotenzial erwarten.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	95	Im BSN „Stauweiher Leiersmühle und Wipper-Talung zwischen Marienheide und Wipperfürth“ - 2 Teile - (74052/74024 - 2229) in der Stadt Wipperfürth und in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen der naturnahe Stauweiher mit Gewässer-Verlandungsbiotopkomplexen und das feuchte Grünlandtal in seinen verschiedensten Ausprägungen mit ornithologischem Wert, hohem Entwicklungspotenzial und hoher struktureller Vielfalt geschützt und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	96	Im BSN „Siefen mit angrenzendem Laubwald östlich Elbertzhagen“ (74062- 2230) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen sowohl die naturnahen Grünlandsiefen mit Feucht- und Nasswiesen als auch die naturnahen Waldbestände geschützt und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	97	Im BSN „Hangmoor bei Kupferberg“ (74052- 2231) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die verschiedenen Moorbiotope sowie der Birkenbruchwald erhalten, im Sinne der Wiederherstellung entwickelt und gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	98	Im BSN „Mausbach und Hagersiefen“ (74052- 2232) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die Magerweiden, Nasswiesen, Quellbereiche und naturnahen Waldsiefen in ihrer hohen strukturellen Vielfalt geschützt und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	99	Im BSN „Talung des Berrenbeck-Siefens (Schevelinger Siefen)“ (74052- 2233) in der Stadt Wipperfürth (Oberbergischer Kreis) sollen die gut entwickelten bzw. entwicklungsfähigen artenreichen Pflanzengesellschaften geschützt und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	100	Im BSN „Forellenteich/Binsenweiher“ (62020- 2234) in der Stadt Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) sollen der Teich, die Verlandungszonen, die feuchten Wälder und die weiteren verschiedenartigen Lebensräume in ihrer strukturellen Vielfalt geschützt und erhalten werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	101	Der BSN „Dickbusch/Lörsfelder Busch“ - 2 Teile - (62032- 2235) in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) ist von hoher zoologischer, faunistischer und ornithologischer Bedeutung. Die in der Börde selten gewordenen Altwaldbestände sollen wegen der zukünftigen Tagebaunähe als Rückzugsgebiet vieler Tiere und Pflanzen geschützt und erhalten werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	102	Der BSN „Sandgrube nordwestlich Sinnersdorf“ (62036- 2236) in der Stadt Pulheim (Rhein-Erft-Kreis) weist innerhalb der von naturnahen Elementen ausgeräumten Landschaft eine selten ausgeprägte strukturelle Vielfalt auf. Das außerordentlich vielfältige und seltene Arteninventar von wasserliebenden Tieren und deren Lebensraum (Vogel- und Amphibienbiotop) sollen erhalten und geschützt werden. Das Ziel soll ggf. auch im Rahmen der Kiesgrubenrekultivierung verfolgt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	110	Z	103	Im BSN „Erlenbruch bei Hoppersheide“ (78004- 2245) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der Erlenbruchwald mit Altholzbeständen erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	104	Im BSN „Dolomitsteinbruch bei Lückeraht“ (78004- 2246) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll das ehemalige Abgrabungsgelände „Grube Cox“ mit dem vielfältigen Biotopmosaik aus Abgrabungsgewässern, temporären Kleingewässern, Trockenrasen, Gesteinsbiotopen und verschiedenen Sukzessionsstadien erhalten, entwickelt und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	105	Im BSN „Dellbrücker Heide“ (15000- 2256) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die Reste der ehemals weit verbreiteten verschiedenen Vegetationstypen der Mittelterrasse wie z.B. Sandtrockenrasen, Feuchtsenken, Zwergstrauchheiden usw. im Bestand erhalten sowie Maßnahmen zur Rückentwicklung der übrigen Flächen in diese Richtung getroffen werden. Dabei sind die als Folge der Flächennutzung entstandenen neuen Potenziale wie Kiesgruben und andere Oberflächenveränderungen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit einzubeziehen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmungebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	106	Im BSN „Rheinaue zwischen Worringen und Langel“ (15000- 2264) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die typischen Strukturen und Lebensstätten für Flora und Fauna der Rheinaue, insbesondere Weich- und Hartholzauenbereiche, Rheinwiesen und Ufersäume wiederhergestellt, gepflegt, erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	107	Im BSN „Weißer Rheinbogen“ (15000- 2275) in der Kreisfreien Stadt Köln soll der Überschwemmungsbereich mit Weichholzaue, Flutrasenbeständen und Hochstaudenfluren entwickelt, erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	108	Im BSN „Bruchwälder im Katterbacher Wald“ (78004- 2276) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die unterschiedlichen Bruchwälder erhalten, entwickelt und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	109	Im BSN „Altenbachtal“ (78012- 2277) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch- Bergischer Kreis) sollen der Talbereich und das Gewässer sowie einzelne Hangpartien erhalten, entwickelt und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	110	Im BSN „Höhscheider Bachtal“ (78016/78008- 2278) auf der Grenze zwischen den Städten Leichlingen und Burscheid (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die noch nicht schutzwürdigen Teile zu einer höheren Wertstufe entwickelt und mit den bereits naturschutzwürdigen Teilen erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	111	Im BSN „Breibachtal“ (78012- 2279) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch- Bergischer Kreis) soll der Talraum mit Magerweiden im Osten und forstlich besonders zu behandelnden Wäldern im Westen entwickelt, erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	111	Z	112	Im BSN „Sürrthtal“ (78012- 2280) in der Gemeinde Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) soll der Talraum mit den verschiedenen Grünlandgesellschaften und Hochstaudenfluren sowie verschiedenen Bruchwaldformen entwickelt, gepflegt, erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	112	Z	113	Im BSN „Buschhorner Bruch“ (78004- 2281) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen vor allem die wertvollen Biotope nach § 20 BNatSchG wie Heidemoor, Quellfluren und Brüche erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	112	Z	114	Im BSN „Strunder Tal“ (78004- 2282) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch- Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Bachläufe, Auen und Bruchwälder sowie die Feuchtwiesen und Quellen erhalten und geschützt werden. Die denkmalwürdigen Bauten, Anlagen und wasserbautechnischen Relikte sollen erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	112	Z	115	Im BSN „Kupfersiefental“ (78028- 2283) in der Stadt Rösrath (Rheinisch- Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Waldgesellschaften und das Fließgewässer erhalten, entwickelt und geschützt werden. Weiterhin soll hier das Baudenkmal Kupfersiefer Mühle mit den wasserbautechnischen Anlagen erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	112	Z	116	Im BSN „Bachtälchen Mittelbergsiefen“ (78028- 2284) in der Stadt Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die naturnahen Laubwälder mit anspruchsvollen Pflanzengesellschaften (Kalkbuchenwälder) erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	112	Z	117	Im BSN „Aubachtal“ (74040- 2285) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll das offene Mittelgebirgstal mit naturnahem Bach, mit Erlen- Ufergehölzsaum und teilweise brachgefallenem Feuchtgrünland als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen die ehemals mageren Standortverhältnisse wiederhergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	112	Z	118	Im BSN „Wacholderheide östlich Wildberg“ (74040- 2286) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen die gut ausgebildeten Wacholderheideflächen als typisches Element der traditionellen Kulturlandschaft und als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die Ziele der Forstwirtschaft sollen auf die Rückentwicklung noch vorhandener Heidereste ausgerichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	112	Z	119	Im BSN „Bachtal östlich Hasbach und Dreschhausen“ (74040- 2287) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Mittelgebirgskomplex mit beweideter, teilweise feuchter und brachgefallener Talsohle und abschnittsweise naturnahem Bach sowie bewaldeten Talhängen als Standort gefährdeter Pflanzenarten und als Lebensraum und Nahrungsbiotop bedrohter Tierarten erhalten und entwickelt werden. Fischteiche und ausgebaute Bachabschnitte sollen renaturiert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	113	Z	120	Im BSN „Aggeraue und Wälder zwischen Oberagger und Blankenbach“ (74040- 2288) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Bachtal- Grünlandkomplex mit strukturreichen Waldflächen erhalten und entwickelt werden. Die vorhandenen Magergrünlandarten sollen entwickelt werden. Auf der teilweise von Feuchtbrache eingenommenen Talsohle sollen die Teiche naturnah entwickelt, der Bach renaturiert und die Brachen in Feuchtwiesen umgewandelt werden. Für den als Talsperre dargestellten Bereich gelten die Ziele nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	113	Z	121	Im BSN „Grünlandkomplex Heikausen“ (74040- 2289) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll ein gut strukturierter, artenreicher, magerer, teilweise feuchter Hanggrünland-Komplex mit Sickerquelle erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	113	Z	122	Im BSN „Biotopkomplex bei Brüchermühle“ (74040- 2259/2290) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Talabschnitt mit naturnahem Bach, Auwaldresten, Feuchtgrünland auf der Talsohle, mit Eichen-Birken- Niederwäldern, Borstgrasrasen und Magerweiden an den Talhängen als Standort und Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	113	Z	123	Im BSN „Harscheider Bachtal zwischen Neuroth und Buchen mit Seitentälern“ (74032- 2291) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) soll das überwiegend offene Grünlandtal mit Feucht- und Nassweiden, naturnahem Bach und Erlenbruchwald als Standort gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	113	Z	124	Im BSN „Grünlandkomplex zwischen Niedersteimel und Nothausen“ (74040-2292) in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) soll der Hanggrünland-Komplex mit Quellmooren und Feuchtgrünland als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die noch vorhandenen Magerkeitszeiger sollen gefördert werden	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	113	Z	125	Im BSN „Burenbach und Alpbach“ (74040/74048- 2293) in der Gemeinde Reichshof und der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) sollen Auen mit naturnahen Quellbächen und Oberläufen, Ufergehölz, Feuchtwald und Feuchtgrünland insbesondere als Lebensraum von Amphibien und Reptilien erhalten und entwickelt werden. Teiche sollen naturnah gestaltet werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	113	Z	126	Im BSN „Talung der Lindlarer Sülz zwischen Eiringhausen und Niederhemmerich“ (74052/74020/74024- 2294) an der Grenze der Stadt Wipperfürth, der Gemeinde Lindlar und der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) soll der Auenabschnitt mit naturnahem Fließgewässer, Ufergehölzsaum, Feuchtgrünland, Großseggenried und Magerweiden erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Gewässerabschnitte sollen renaturiert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	127	Im BSN „Zielenbacher Tal zwischen Kömpel und Hellerseifen“ (74028- 2295) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) sollen das naturnahe Quellgebiet und der Oberlauf mit den ökologisch wertvollen Feuchtbrachen erhalten und geschützt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	128	Im BSN „Niederdorfer Bachsiefen mit Niederwaldkomplex Eichenholz“ (74028- 2296) in der Gemeinde Morsbach (Oberbergischer Kreis) sollen Quellbereich und Bach erhalten und geschützt sowie die Eichen-Niederwaldbestände mit den Resten der ehemaligen Wacholderheide als Relikte der traditionellen Nutzungsformen erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	129	Im BSN „Agger-Stausee Ehreshoven II“ (74008- 2297) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll das Staugewässer mit den angrenzenden Flächen als überregional bedeutsamer Überwinterungsplatz und Rastbiotop für zahlreiche gefährdete Wasservogelarten sowie als Lebensraum für Amphibien und Eisvogel sowie Wasseramstel erhalten und entwickelt werden. Der unverbaute Aggerabschnitt soll auch zur Hochwasserretention erhalten und entwickelt werden. Der im nördlichen Teil des BSN gelegene Biotopkomplex bestehend aus einem ehemaligen Erzbergwerksgelände mit Kleingewässern und einem Bachtal soll geschützt und erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	130	Im BSN „Aggereinlauf mit Stausee bei Engelskirchen-Ohl“ (74008- 2298) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll die Funktion der Wasserflächen und der Uferpartien als Brut- und Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	131	Im BSN „Uelfetal“ (74036- 2299) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen der Bach und die Talauie mit ihren typischen Feuchtbiotopen und Erlenauenwaldresten sowie die Hangwälder mit Laubholzbestockung insbesondere als Lebensraum für landesweit gefährdete Käferarten erhalten, entwickelt und gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	132	Im BSN „Hallmicksiefen“ (74012- 3001) in der Stadt Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen der Bach mit uferbegleitendem Gehölzsaum und das reich strukturierte Tal mit extensiv genutztem Weidegrünland und Feuchtbrachen erhalten, entwickelt und gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	133	Im BSN „Hostbachtal zwischen Grünenthal und Hellsiepen“ (74012- 3002) in der Stadt Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen der naturnahe Bach mit Ufergehölzsaum sowie das Biotopmosaik aus artenreichen Feuchtbrachen, extensiv genutzten Viehweiden und kleinen Sumpfwiesen als relativ ungestörter Lebensraum für seltene Tierarten erhalten und gesichert sowie die nicht naturnahen Teile entsprechend entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	114	Z	134	Im BSN „Brucher Talsperre mit Tal der Wipper unterhalb des Ortes Holzzipper sowie Waldgebiet Gervershagen“ - 3 Teile - (74024- 3003) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) sollen die Wasserflächen der Talsperre mit Uferpartien und Verlandungsgesellschaften, das weitgehend naturnahe Bachtal der Wipper mit typischen Auenbiotopen sowie das stark gegliederte Laubwaldgebiet erhalten und entwickelt sowie gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	115	Z	135	Im BSN „Nordhang Silberkuhle“ (74040- 3004) an der Regierungsbezirksgrenze in der Gemeinde Reichshof (Oberbergischer Kreis) sollen Moor- und Heidereste als Standort zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten erhalten und durch Beseitigung von Fichtenbeständen ausgedehnt und revitalisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	115	Z	136	Im BSN „Staffelbachtal zwischen Überdorf und Herfterath“ (74032- 3005) in der Gemeinde Nümbrecht (Oberbergischer Kreis) sollen die bachtaltypischen naturnahen Strukturen entwickelt, gesichert und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	115	Z	137	Im BSN „Molbachtal“ (74008- 3006) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll die strukturelle Vielfalt des Talraumes und seiner Hänge mit eng wechselnden feuchten, mageren, trockenen, naturnah bewaldeten und besonnten Standorten erhalten, entwickelt und gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	115	Z	138	Im BSN „Wiebach- und Ispingrader Bachtal“ (74016/74036- 3007) in den Städten Hückeswagen und Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen die weitgehend naturnahen Fließgewässer und auentypischen Strukturen wie Erlenwälder, Ufersaumgehölze, Seggen- und Binsenbestände, Hochstaudenfluren und Feuchtgrünlandkomplexe, die einmündenden Quellsiefen sowie die ornithologisch wertvolle Wiebachvorsperre erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	115	Z	139	Im BSN „Pescher Busch im Tal der Wupper“ (16000- 3008) in der Kreisfreien Stadt Leverkusen soll der im ökologisch verarmten Verdichtungsgebiet gelegene struktureiche Biotopkomplex aus verschiedenen Waldformen, ehemaligen Kiesgruben und Grünlandbereichen, dem ausgetrockneten Mühlengraben und kleinen temporären Tümpeln erhalten, gepflegt und gesichert werden. Die Reuschenberger Mühle und ihre wasserbautechnischen Anlagen sind zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	115	Z	140	Im BSN „Leppetäl zwischen Wilhelmstal und Niederkotthausen“ (74024- 3009) in der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) soll der Talabschnitt mit abschnittsweise naturnahem Fluss, Feuchtwiesen und -brachen erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Flussabschnitte und Fischteiche sollen renaturiert und andere auentypische Biotope wiederhergestellt werden. Dieses Ziel gilt für den Talsperrenbereich bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	115	Z	141	Im BSN „Brölbachau am Kalkofen bei Winterborn mit Nebenbächen“ - 2 Teile - (74032/74044- 3010) in der Gemeinde Nümbrecht und in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) sollen die mehrere Kilometer langen Talabschnitte mit teilweise naturnahen Fließgewässern, Ufergehölzen und Auenwaldresten, Feuchtgrünland und mit Felsaufschlüssen an den Hängen als wichtige Biotopvernetzungsachse erhalten und entwickelt werden. Ausgebaute Gewässerabschnitte sollen renaturiert werden. Auentypische Wälder sollen neu begründet werden. Wegen der geschichtlichen Bedeutung von Teilen des BSN und der Bedeutung des historischen Kulturlandschaftsbereiches (§ 2 DSchG) Birkenbacher Bachtal ist die landschaftsökologische Entwicklung mit den Belangen des Denkmalschutzes abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	116	Z	142	Im BSN „Hipperichsiefen“ (74008/74048- 3011) in der Gemeinde Engelskirchen und in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll ein Mittelgebirgstal mit abschnittsweise naturnahem Bach, Feucht- und Nasswäldern und Relikten der ehemaligen Bergbautätigkeit (Halden, Spül- und Klärteiche) erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	116	Z	143	Im BSN „Große Dhünntalsperre“ (78012/78020/78032- 3012) in den Gemeinden Kürten und Odenthal und in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die kleinflächig auftretenden bereits naturschutzwürdigen Bestände im Uferbereich und die naturnahen Nebenbäche und Quellen erhalten und gesichert sowie die übrigen Flächen zu höherer ökologischer Wertigkeit entwickelt werden. (Die Wasserfläche ist nicht Gegenstand der Bereichsdarstellung; die zeichnerische Darstellung enthält nur die äußere Abgrenzung.)	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	116	Z	144	Im BSN „Königsforst“ (15000/78004/78028- 3013) in der Kreisfreien Stadt Köln sowie in den Städten Bergisch Gladbach und Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die typischen, ökologisch wertvollen Standorte und Lebensgemeinschaften insbesondere an den Gewässern erhalten und entwickelt sowie die für die Region typischen, überwiegend naturnahen Waldgesellschaften erhalten, gepflegt und naturnah bewirtschaftet werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	116	Z	145	Im BSN „Chorbusch/Knechtstedener Wald“ (15000- 3014) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die großflächig verbreiteten, für die Region typischen Eichen- Hainbuchenwälder erhalten und naturnah bewirtschaftet werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	116	Z	146	Im BSN „Nördliche Schluchter Heide“ (78004- 3016) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die Wälder zu naturnahem Aufbau entwickelt sowie die Bachläufe mit ihren unterschiedlichen Biotopstrukturen erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	116	Z	147	Im BSN „Königsdorfer Wald“ (62008/62024/62036-3017) in den Städten Bergheim, Frechen und Pulheim (Rhein-Erft-Kreis) sollen die regional typischen Waldgesellschaften der Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in den unterschiedlichsten Ausprägungen erhalten und geschützt sowie die übrigen kleinräumig verbreiteten Biotoptypen, insbesondere die Quellbereiche, als Lebensräume für Vögel und Amphibien entwickelt und erhalten werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	117	Z	148	Im BSN „Wald bei Burg Hemmersbach“ (62032- 3018) in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis) sollen der artenreiche Eschen-Buchen-Wald sowie die kulturhistorisch bedeutende Burg- und Parkanlage erhalten und geschützt werden. Dabei ist die naturzugewandte Erholung mit den Belangen des Naturschutzes und der Denkmalpflege in Einklang zu bringen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	117	Z	149	Im BSN „Wupper bei Hämmern“ (74016/74052- 3048) in den Städten Wipperfürth und Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen die verschiedenen Lebensräume, wie der naturnahe Wupperabschnitt, der naturnahe Erlen-Pappel- Auwald, die charakteristischen Pflanzengesellschaften der Weichholzaue sowie die Feuchtwiesen mit Hochstaudenflora in ihrer strukturellen Vielfalt erhalten, geschützt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	117	Z	150	Im BSN „Kalkbuchenwald bei Lindlar-Linde“ (74020- 3049) in der Gemeinde Lindlar (Oberbergischer Kreis) soll der floristisch artenreiche Wald erhalten, die naturnahe Entwicklung gefördert sowie eine entsprechende Waldbewirtschaftung betrieben werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	117	Z	151	Im BSN „Rotbachau“ (62020- 3050) in der Stadt Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) sollen die vorhandenen alten Obstwiesen, die Ufergehölzbestände und übrige schützenswerte Elemente der Bachau erhalten und gepflegt werden. Das Fließgewässer und die Aue sollen im Hinblick auf die besondere Eignung des Bereiches für die Biotopvernetzung entwickelt werden. Die Umsetzung soll vorrangig durch auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen den Flächennutzern und den Vertretern der Naturschutzbelange erfolgen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	117	Z	152	Im BSN „Swistbachau“ (62020- 3051) in der Stadt Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) sollen vorhandene naturnahe Strukturen wie Erlenbruchwälder, Röhrichte, Uferabbrüche, Kolke und Sand-Schlamm- und Kiesbänke erhalten sowie die Aue und das Fließgewässer im Hinblick auf die besondere Eignung des Bereiches für die Biotopvernetzung entwickelt werden. Die Umsetzung soll vorrangig durch auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen den Flächennutzern und den Vertretern der Naturschutzbelange erfolgen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	117	Z	153	Im BSN „Volbachtal und Hangwälder zwischen Volbach und Immekeppel“ (78004- 3052) in der Stadt Bergisch Gladbach (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen die schützenswerten alten Buchen- und Buchenmischwälder sowie die vegetationskundlich bedeutsamen Feuchtbiopte und Gewässer des naturnahen Bachauenbereichs erhalten, geschützt und mit dem Ziel einer naturnahen Entwicklung bewirtschaftet bzw. gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	117	Z	154	Im BSN „Orrer Wald und Große Laache“ (62036- 3057) in der Stadt Pulheim (Rhein-Erft-Kreis) sollen der artenreiche naturnahe Laubmischwald und das Feuchtgebiet der Großen Laache mit Auenwald, Tümpeln, Gräben und Röhrichten erhalten und geschützt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	155	Im BSN „Gremberger Wäldchen“ (15000- 3058) in der Kreisfreien Stadt Köln sollen die naturnahen Waldflächen, z.T. Altholzstadien erhalten, geschützt und entsprechend gepflegt werden. Der Bereich hat besondere Bedeutung als Restvorkommen des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmgebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	156	Im BSN „Linnefe-Bachtal und Hangwälder“ (78032- 3059) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) sollen das strukturreiche Bachtal mit Erlenuawäldern, Feucht- und Nassgrünland und Quellbereichen sowie die schutzwürdigen Hangwälder erhalten, gepflegt und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	157	Im BSN „Euelssiefen westlich Spurkenbach“ (74044- 3060) in der Stadt Waldbröl (Oberbergischer Kreis) soll ein bewaldetes Kerbsohlental mit naturnahem Bachlauf, Quellen und Feuchtwäldern als Standort gefährdeter Pflanzenarten erhalten und entwickelt werden. Die Erhöhung des Laubwaldanteils soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	158	Im BSN „Nörvenicher Wald“ (62032- 3061) in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft- Kreis) soll das großflächige Laubwaldgebiet mit Resten des Maiglöckchen- Stieleichen-Hainbuchenwaldes erhalten und geschützt werden. In die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung des dargestellten Militärflugplatzes verbundenen Rechte und Erfordernisse wird durch die BSN-Darstellung nicht eingegriffen.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	159	Im BSN „Siepen und Laubwälder an der Wuppertalsperre“ - 3 Teile - (74016- 3062) in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen die gut ausgeprägten naturnahen Wälder in Hanglage geschützt werden sowie schutzwürdige Siepenbereiche mit Feuchtgrünland erhalten und gepflegt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	160	Im BSN „Leiverbachtal mit Nebenbächen“ (74016- 3063) in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) soll das naturnahe Bachsystem mit artenreichem Feuchtgrünland und Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und naturnahen Wäldern erhalten, geschützt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	161	Im BSN „Quellsiefen des Borbachs“ (74036- 3064) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) soll das naturnahe und kaum beeinträchtigte Bachtal mit den gut ausgeprägten Quellbereichen, mit Feucht- und Nassgrünland und alten Laubwäldern erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	162	Im BSN „Spreeler Bach und Brebachtal“ (74036- 3065) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen die strukturreichen Bachtäler mit Auwaldresten, Feucht- und Nassgrünland sowie naturnahen Laubwäldern erhalten, gepflegt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	118	Z	163	Im BSN „Quellbäche der Hartmecke“ (74036- 3066) in der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis) sollen strukturreiche Talauen mit Quellbereichen, Nassund Feuchtgrünland erhalten, gepflegt und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	119	Z	164	Im BSN „Kleine Dhünn mit Siepen und Hangbereichen“ (78032/74016- 3067) in der Stadt Wermelskirchen (Rheinisch-Bergischer Kreis) und in der Stadt Hückeswagen (Oberbergischer Kreis) sollen die Bachtäler und Siefen mit Feuchtund Nassgrünland und Quellfluren und die z.T. alten naturnahen Laubwaldbestände erhalten, gepflegt und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	119	Z	165	Im BSN „Rübenbusch“ (62004- 3069) in der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) soll naturnaher Wald erhalten und entwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	119	Z	166	Im BSN „Erftaue bei Sindorf“ (62032- 3070) in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft- Kreis) sollen auentypische Biotopstrukturen wie Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, Ufergehölze, Auen- und Bruchwälder sowie naturnahe Gewässer erhalten und entwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	119	Z	167	Im BSN „Wald und Kulturlandschaft bei Hömel“ (74008/74048/74012- 3071) in der Gemeinde Engelskirchen und in den Städten Wiehl und Gummersbach (Oberbergischer Kreis) sollen die strukturreichen Wälder mit naturnahen Siefen sowie die Magerwiesen und aufgelassenen Steinbrüche erhalten und entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	119	Z	168	Im BSN „Scherbusch“ (74048- 3072) in der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) soll der ausgedehnte, gut strukturierte Laubwaldkomplex mit im Wald verlaufenden Siefen als zusammenhängendes und unzerschnittenes Waldbiotop erhalten und geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	119	Z	169	Im BSN „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“ (beides Tagebau-Restseen) (62012-3073) in der Stadt Brühl (Rhein-Erft-Kreis) sollen die Gewässerbereiche mit Röhrlichtzonen und Ufergehölzen geschützt werden. Insbesondere sollen der Biototyp nährstoffärmerer (mesotropher) kalkhaltiger Stillgewässer und die regional bedeutsamen Characeen-Rasen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die besondere Funktion des Seenbereiches als Lebensraum und seine Bedeutung für den Biotopverbund (Trittsteinbiotop, Rastplatz für ziehende Vogelarten) erhalten und entwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	119	Z	170	Im BSN „Altwald Ville/Villewälder bei Bornheim“ (62012/62020-3074) in den Städten Brühl und Erftstadt (Rhein-Erft-Kreis) soll der zusammenhängende schützenswerte Laubwaldbiotopkomplex mit naturnahen, z.T. alten Beständen des Waldmeister-Buchenwaldes mit Maiglöckchen und des Stieleichen- Hainbuchenwaldes geschützt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung des Bereiches für die Erhaltung und Wiederentwicklung naturnaher, landschaftstypischer Waldbestände in der Ville soll eine Umwandlung nicht bodenständiger in bodenständige Gehölzbestände angestrebt werden. Die Funktion des Waldgebietes als Lebensraum für gefährdete Vogelarten, z.B. Schwarzspecht soll erhalten und gefördert werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	Nein	-
D.3.2	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz	Naturschutz	120	Z	171	In den als BSN Nr. 3075 bis 3085 dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sollen Schutz, Erhalt und Entwicklung der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Flächen angestrebt werden und vor sonstigen Rekultivierungszielen Vorrang haben. Von besonderer Bedeutung sind in diesen Bereichen die Extremstandorte mit ihren charakteristischen Lebensräumen für die Spezialisten der Fauna und Flora, die aufgrund ihrer speziellen Ansprüche an diese Sekundärstandorte gebunden sind. Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiedereingliederung der Steinbrüche sowie zur Wiedereinbringung von Aushubmaterial können zugelassen werden, wenn dies mit den vorrangigen Naturschutzzielen vereinbar ist.	Nein	-	-	-	-	Das Ziel betrifft zeitlich nachgeordnet die BSAB. Somit ist es bereits berücksichtigt, in dem die Zielvorgabe des BSAB als relevant in die RVS aufgenommen ist.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum	
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5		
D.3.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Erholung	Freiraumgestützt e Erholung / Landschaftsschutz	112	Z	1	In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung - des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen, - des Landschaftsbildes, - der landschaftsgebundenen Erholung, - der Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft, - landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems, - der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen, - des natürlichen Wasserangebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers, - naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen, - des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens, - der Immissionsschutzfunktion zu dienen.	Ja	Ja	Ja	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	-	-	Ja	ja	
D.3.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Erholung	Freiraumgestützt e Erholung / Landschaftsschutz	123	Z	2	Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
D.3.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Erholung	Freiraumgestützt e Erholung / Landschaftsschutz	123	Z	3	Schutzwürdige Landschaftsteile sind von der Fachplanung unter Wahrung von Biotop- und Artenschutz so zu sichern, dass die Freizeitnutzung die sich daraus ergebenden Einschränkungen beachtet.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-	
D.3.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Erholung	Freiraumgestützt e Erholung / Landschaftsschutz	123	Z	4	Wenn sich BSLE mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Ziele für BSLE nur insoweit, als dadurch die zweckgebundene Nutzung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Kap. D.2.8). Die Darstellung der BSLE innerhalb des Abbaubereiches Hambach auf der Seite der Zeitlinie, auf der noch kein Braunkohlenabbau erfolgt ist, ist zeitlich befristet bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Tagebau Hambach.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
D.3.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Erholung	Freiraumgestützt e Erholung / Landschaftsschutz	123	Z	5	In den BSLE sind - außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche - neue Abgrabungen auszuschließen. Arrondierungen vorhandener Abgrabungen, Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und andere Einzelmaßnahmen sind möglich, wenn sie bzw. die Folgenutzung nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Ziele 1 und 2 sowie zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion oder ökologisch wertvoller Biotope führen – z.B. durch Aufforstung in landschaftlich reizvollen Wiesentälern. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist durch Ausgleich bzw. Ersatz im Sinne von §§ 4 und 5 Landschaftsgesetz NRW die Beeinträchtigung bzw. das Funktionsdefizit nach Art, Umfang, Ort und Zeitrahmen zu kompensieren.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Fachplanung ohne Vorhabensbezug	Nein	-	
D.3.3	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Erholung	Freiraumgestützt e Erholung / Landschaftsschutz	123	Z	6	In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.	Ja	Ja	Ja	BSLE	-	-	Ja	ja	
D.3.4	Generelle Entwicklung des Freiraumes	Freiraumschutz / Erholung	Freiraumgestützt e Erholung / Kulturlandschaft	127	Z	1	In den wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW sollen die nachhaltigen Nutzungen sowie naturnahe oder extensiv genutzte Bereiche vorbildlich erhalten und die charakteristische Eigenart sowie die für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders gepflegt und entwickelt werden (vgl. LEP NRW, Kap. B.III., Ziel 2.26). Insbesondere in den als Naturpark anerkannten Teilen sind der landschaftsorientierten Erholung sowie der sportlich orientierten Freizeitgestaltung und einem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus geeignete Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Einklang mit den Natur und Kulturraumpotenzialen einzuräumen.	Ja	Ja	Ja	wertvolle Kulturlandschaften	-	-	Die wertvollen Kulturlandschaften entsprechen gem. Zielformulierung den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen des LEP NRW (Entwurf) und werden dort berücksichtigt.	Ja	ja
E.2.1	Schienen- und Linienverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	132	Z	1	Die Linien und Netze des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind - bedarfsorientiert - so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Köln und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	
E.2.1	Schienen- und Linienverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	132	Z	2	Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNVMittels befinden oder konkret geplant sind. Soweit Siedlungsbereiche über ein geeignetes Potenzial für die Auslastung, Verbesserung oder Neueinrichtung einer ÖPNV-Linie verfügen, soll geprüft werden, ob eine bauliche Entwicklung initiiert werden kann, mit der eine ausreichende Tragfähigkeit für die Sicherung des Bestandes oder für die Entwicklung einer neuen SPNV/ÖPNV-Linie oder die Anordnung einer neuen Haltestelle erreicht werden kann. Dabei ist auf eine zweckmäßige Netzeinbindung zu achten.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-	
E.2.1	Schienen- und Linienverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	133	Z	3	Die ÖPNV-Netze benachbarter Verbundräume sind bedarfsgerecht miteinander zu verzahnen. Insbesondere zwischen den Verkehrsverbünden VRR und VRS ist eine enge Zusammenarbeit notwendig, um innerhalb der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr die erforderliche Durchgängigkeit des ÖPNV-Angebotes sicherzustellen. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Koordination des ÖPNV-Angebotes in den Grenzbereichen der Verbünde nicht durch tarifliche Benachteiligungen erschwert wird. Da der Einzugsbereich der Metropolregion Rhein-Ruhr u.a. auch weit in die Region Aachen sowie in die nördlichen Bereiche von Rheinland-Pfalz ausstrahlt, ergibt sich gleichermaßen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz-Nord.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-	

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
E.2.1	Schienen- und Linienverkehr	Verkehr	Schienenverkehr	133	Z	4	Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
E.2.2	Verkehr	Verkehr	Transport- und Logistikzentren	136	Z	1	In der Region sollen geeignete Standorte für Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs in funktionaler Ergänzung zum vorhandenen Güterverkehrszentrum (GVZ) Köln-Eifeltor bzw. als eigenständige regionale Umschlagplätze entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
E.2.2	Verkehr	Verkehr	Transport- und Logistikzentren	136	Z	2	Die Einbindung des GVZ Köln-Eifeltor in das Straßen- und Schienennetz soll verbessert werden. Für längerfristig notwendige weitere GVZ-Standorte im Kölner Norden und in Köln-Gremberghoven sind rechtzeitig die bauleitplanerischen und fachplanerischen Vorkehrungen zu treffen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
E.2.2	Verkehr	Verkehr	Transport- und Logistikzentren	137	Z	3	Die Häfen Köln-Niehl und Köln-Godorf sind zu leistungsfähigen Schnittstellen des Güterverkehrs auszubauen. Beim Ausbau der Infrastruktur zur Erschließung und Einbindung der Häfen hat die Schiene Vorrang. Gleichwohl müssen siedlungsverträgliche Zu- und Abläufe über die Straße ebenfalls gewährleistet sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
E.2.2	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	137	Z	4	Es ist anzustreben, weitere Anteile des Güternah- und -regionalverkehrs einschließlich des Transportaufkommens aus der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft für die Schiene zu erschließen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
E.2.3	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	139	Z	1	Die Funktionen des Kölner Hauptbahnhofs als Knotenpunkt des nationalen und internationalen Fernverkehrs und als Verknüpfungspunkt der Region Köln im Nah-, Regional- und Fernverkehr sind zu sichern. Längerfristig ist es erforderlich, den Bahnhof Köln-Deutz in diese Funktionen einzubeziehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
E.2.3	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	139	Z	2	Der Bahnhof am Flughafen Köln/Bonn dient als Luft-Schiene-Verkehrsknotenpunkt für die Regionen Köln und Bonn sowie als Teil der vom Land NRW angestrebten Direktverbindung zwischen den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Die unmittelbare Verknüpfung zwischen Luft- und Schienenverkehr ist zugleich als leistungsfähiger und umweltverträglicher Nah- und Regionalverkehrszugang zum Flughafen Köln/Bonn zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
E.2.3	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	139	Z	3	Die Schienenstrecken, auf denen parallel Nah-, Regional- und Fernverkehr abgewickelt werden, sind so zu unterhalten bzw. auszubauen, dass sie ihre Funktionen auch bei steigenden Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen können. Insbesondere die Nah- und Regionalverkehrsbedienung, die auf gemeinsamen Gleisen betriebsbedingt nachrangig gefahren wird, ist durch geeignete Maßnahmen in der gebotenen Qualität zu sichern bzw. weiterzuentwickeln, um das Ziel der Verlagerung weiterer Anteile des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene nicht zu gefährden. Soweit auf diesen Strecken noch kein S-Bahn-Betrieb eingerichtet ist, soll die Nahverkehrsbedienung weiter verbessert und die Möglichkeit zum S-Bahnähnlichen Betrieb offengehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
E.2.3	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	140	Z	4	Die Strecke Köln – Euskirchen – Jünkerath – Trier (– Saarbrücken) soll so ertüchtigt bzw. ausgebaut werden, dass die verbesserte Nah- und Regionalverkehrsbedienung nicht leidet, falls auf dieser Strecke wieder (Personen- und/oder Güter-)Fernverkehr aufgenommen wird. Die Verbindung Köln – Euskirchen soll nach Möglichkeit in den S-Bahn-Betrieb integriert werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung. Die Prüfung der Verkehrsinfrastrukturen erfolgt verbal-argumentativ (vgl. Kapitel 6.6.3.3).	Nein	ja
E.2.3	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	140	Z	5	Die Strecken Köln – Overath – Gummersbach und Horrem – Bergheim – Neuss sollen so ausgebaut werden, dass dichtere Zugfolgen und schnellere Fahrzeiten ermöglicht werden. Die Verbindungen Köln – Overath und Horrem – Bedburg – Neuss bzw. Köln – Bergheim sollen nach Möglichkeit in den S-Bahn-Betrieb integriert werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Die Prüfung der Verkehrsinfrastrukturen erfolgt verbal-argumentativ (vgl. Kapitel 6.6.3.3).	Nein	-
E.2.3	Verkehr	Verkehr	Schienenverkehr	140	Z	6	Für die ehemalige Strecke Horrem – Kerpen bzw. – Erftstadt soll die Möglichkeit der Trassensicherung und des Wiederaufbaus geprüft werden; alternativ oder ergänzend ist die ÖPNV-Nutzung der Ville-Bahn in Betracht zu ziehen. Für eine intensivere ÖPNV Erschließung des Bergischen Landes sollen die Möglichkeiten von Verlängerungen der S-Bahn Köln – Bergisch Gladbach oder der Stadtbahn Köln – Bensberg geprüft werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung. Die Prüfung der Verkehrsinfrastrukturen erfolgt verbal-argumentativ (vgl. Kapitel 6.6.3.3)	Nein	-
E.3.1	Verkehr	Verkehr	Straßenverkehr	144	Z	1	Bei im Freiraum gelegenen Straßen, die - insbesondere nach erfolgtem Neubau - ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, soll geprüft werden, ob im Hinblick auf ihre künftige Funktion ein Rückbau möglich ist.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt.	-	-
E.4.1	Luftverkehr	Luftverkehr	Luftverkehr und Flughäfen	147	Z	1	Die Entwicklung des Flughafens Köln/Bonn, insbesondere der ggf. erforderliche Ausbau vorhandener Anlagen und Funktionen muss sozial- und umweltverträglich gestaltet werden. Eingriffe in die z.T. unter Naturschutz stehende Landschaft sind möglichst gering zu halten. Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die vom Flugbetrieb verursachten Immissionen weiter gemindert werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung. Die Prüfung der Verkehrsinfrastrukturen erfolgt verbal-argumentativ (vgl. Kapitel 6.6.3.3)	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
E.4.2	Luftverkehr	Lärmschutzgebiete gemäß LEP	Aus dem LEP „Schutz vor Fluglärm“ zu übernehmende Ziele:	148	Z	1	Zone A: In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
E.4.2	Luftverkehr	Lärmschutzgebiete gemäß LEP	Aus dem LEP „Schutz vor Fluglärm“ zu übernehmende Ziele:	148	Z	2	Zone B: In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig. In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
E.4.2	Luftverkehr	Lärmschutzgebiete gemäß LEP	Aus dem LEP „Schutz vor Fluglärm“ zu übernehmende Ziele:	149	Z	3	Zone C: In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind in der Regel unzulässig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

BGG-Tabelle

1. Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG) auf der Basis von Schutzgebieten für Grundwasser

1.1 BGG auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser

Regionalplan-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
G 1.3	Dormagen-Chorbusch	Pulheim Köln
G 1.3	Weiler (UT)	Köln Pulheim
G 1.3	Tannenbusch/Hackenbroich	Köln Pulheim
G 1.4	Köln-Hochkirchen	Köln
G 1.4	Weißer Bogen (UT)	Köln
G 1.5	Wesseling-Urfeld (UT)	Wesseling
G 1.6	Leverkusen-Hitdorf (UT)	Leverkusen
G 1.6	Leverkusen-Rheindorf	Leverkusen
G 1.7	Köln-Werth (UT)	Köln
G 1.8	Höhenhaus (teilweise K)	Köln
G 1.8	Berg, Gladbach-Refrath (teilweise K)	Köln Bergisch Gladbach
G 1.8	Erker Mühle	Köln Bergisch Gladbach
G 1.8	Westhoven (UT)	Köln
G 1.8	Leidenhausen	Köln
G 1.9	Köln-Zündorf (UT)	Köln

Regionalplan-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
		Wipperfürth
T 1.8	Genkeltalsperre einschl. Staubecken Badinghagen	Gummersbach Marienheide

Erläuterung der Regionalplan-Nr. (GN n, TN n):

G

= Schutzgebiet für Grundwasser

T

= Schutzgebiet für Trinkwassertalsperre

N = 1

= Teilabschnitt Region Köln

n

= laufende Gebietsnummer

UT

= Uferzone und Talau

K

= Kalkzue

1.2 BGG auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser

Regionalplan-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
G 1.2	Erfstadt-Dirmerzheim	Erfstadt Kerpen
G 1.4	Hürth-Efferen	Hürth Frechen Köln

2. BGG auf der Basis von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

2.1 BGG auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

Regionalplan-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
T 1.1	Sengbachtalsperre	Wermelskirchen Burscheid Leichlingen
T 1.2	Eschbachtalsperre	Wermelskirchen
T 1.3	Große Dhünnaltalsperre und Stützüberleitung	Wermelskirchen Kürten Odenthal Wipperfürth Hückeswagen Wipperfürth Lindlar Kürten
T 1.4	Wahnbachtalsperre	Siegburg Hennef Much Neunkirchen-Seelscheid Lohmar Wiehl Engelskirchen
T 1.4	Naarbachtalsperre	Overath Much Neunkirchen-Seelscheid Lohmar
T 1.5	Emnepetalsperre	Radevormwald
T 1.7	Kerspetalesperre	Wipperfürth
T 1.9	Wiehltalsperre	Reichshof Morsbach

2.2 BGG auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

Regionalplan-Nr.	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Stadt/Gemeinde
T 1.5	Heilenbecktalsperre	Radevormwald
T 1.6	Neyetalsperre	Hückeswagen

C.1.1.3

REGIONALPLAN KÖLN
(TEILABSCHNITT REGION
BONN/RHEIN-SIEG)

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
1	Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	Z	1	Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.	Ja	Ja	Ja	(ASB) Allgemeine Siedlungsbereiche	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	Ja	Ja
1	Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	Z	2	Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche der historischen Kulturlandschaft, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen sowie Bereiche mit Bodendenkmälern, sind in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
1	Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung	11	Z	3	Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.1.1	Wohnbaulandversorgu ng und Verbesserung der Wohnstandorte	Allgemeine Siedlungsbereiche	Siedlungsentwicklung	13	Z	1	In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.1.2	Wohnbaulandversorgu ng und Verbesserung der Wohnstandorte	Regionale ASB-Ziele	Siedlungsentwicklung	14	Z	1	In den durch eine besonders weitläufige Siedlungsstruktur gekennzeichneten ASB am östlichen Villerand sollen Bauflächenergänzungen vorrangig in Zuordnung zu den Haltepunkten der Schienenstrecken geplant werden. Die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme der durch Bebauung eingefassten Innenbereiche (vgl. Kap. 1, Ziel 2, Sätze 1 und 3).	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
1.1.2	Wohnbaulandversorgu ng und Verbesserung der Wohnstandorte	Regionale ASB-Ziele	Siedlungsentwicklung	14	Z	2	Am Ortsrand des ASB Hennef/Hennef-Ost soll zwischen der Bebauung und der ökologisch empfindlichen Hangkante zum Siegtal eine Pufferzone angelegt werden, die zugleich bewirken soll, dass die Funktion der Hangkante als geologisch-morphologisch bedeutsames Element nicht beeinträchtigt wird.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
1.1.3	Wohnbaulandversorgu ng und Verbesserung der Wohnstandorte	ASB für zweckgebundene Nutzungen	Militär	15	Z	1	Die nachfolgend benannten ASB m.Z. sollen ausschließlich der vorhandenen militärischen Nutzung bzw. der Nutzung durch Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit dienen: ASB m.Z. Meckenheim ASB m.Z. Rheinbach ASB m.Z. Sankt Augustin ASB m.Z. Siegburg ASB m.Z. Wachtberg	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.1.3	Wohnbaulandversorgu ng und Verbesserung der Wohnstandorte	ASB für zweckgebundene Nutzungen	Siedlungsentwicklung	15	Z	2	Die in der Stadt Bonn dargestellten ASB m.Z. sollen den Flächenbedarf bestehender Bundeseinrichtungen sichern. Sie sind darüber hinaus Einrichtungen vorbehalten, die aufgrund des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26.04.1994 und der darauf basierenden Ausgleichsvereinbarungen angesiedelt werden sollen. Vorhandene Wohngebiete sollen erhalten und gestärkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.2.1	Baulandversorgung der Wirtschaft	Gewerbe- und Industrieansiedlungsber eiche	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	16	Z	1	In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich - einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.2.1	Baulandversorgung der Wirtschaft	Gewerbe- und Industrieansiedlungsber eiche	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	16	Z	2	Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum (vgl. LEP NRW Kap. C.II. Ziele 2.2 und 2.3).	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt.	-	-
1.2.1	Baulandversorgung der Wirtschaft	Gewerbe- und Industrieansiedlungsber eiche	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	16	Z	3	Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen. Vorhandene Belästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
1.2.2	Baulandversorgung der Wirtschaft	Regionale GIB-Ziele	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	18	Z	1	Die GIB Bonn/Sankt Augustin, Alfter/Bornheim und Niederkassel/Troisdorf sollen auf der Grundlage eines jeweils gemeinsamen vorbereitenden Rahmenkonzeptes abschnittsweise in Anspruch genommen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.2.2	Baulandversorgung der Wirtschaft	Regionale GIB-Ziele	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	18	Z	3	Bei der Umsetzung des auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf südlich der Bahnlinie dargestellten GIB sind Erhalt und Schutz der Vorkommen der im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL) genannten Art „Schwarzblauer Bläuling“ (Maculinea nausithous) sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-
1.2.3	Baulandversorgung der Wirtschaft	GIB für zweckgebundene Nutzungen	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	19	Z	1	Der zweckgebundene GIB Sechtem in der Stadt Bornheim dient ausschließlich der Sicherung des vorhandenen Umspannwerkes.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
1.4.1	Heimische Bodenschätze	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze	Rohstoffabbau	22	Z	1	In den im Regionalplan zeichnerisch dargestellten BSAB ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. Beim Abbau dürfen die innerhalb dieser Bereiche bereits vorhandenen Nutzungen nur insoweit beeinträchtigt werden, wie dies für einen geordneten Abbau erforderlich ist. Schutzwürdige Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotope), geowissenschaftlich bedeutsame Objekte (Geotope) und Bodendenkmäler sind soweit wie möglich zu erhalten. Bei nachweislich unvermeidbarer Inanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzunehmen und dauernd zu sichern. Bei der konkreten Abgrabungsplanung ist neben dem erforderlichen Immissionsschutz gegenüber benachbarten Siedlungen und Erholungsgebieten auch der Schutz benachbarter Denkmäler und Denkmalbereiche einzuplanen; zu ausgebildeten Waldrändern ist in der Regel ein funktionsgerechter Abstand einzuhalten. Außerhalb der zeichnerisch dargestellten BSAB sind neue Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon können für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z.B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt. Für Erweiterungen von zulässigerweise in Betrieb befindlichen Abgrabungs- und Steinbruchbetrieben, die wegen geringer Größe (< 10 ha) im Regionalplan nicht dargestellt sind, gilt die Ausschlussregelung nicht, wenn die geplante Erweiterung offensichtlich dazu dient, den bisherigen Betrieb an Ort und Stelle oder in näherer Nachbarschaft ohne wesentliche Größenänderung weiter zu führen.	Ja	Ja	Ja	BSAB	-	-	Ja	Ja
1.4.1	Heimische Bodenschätze	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze	Rohstoffabbau	23	Z	2	Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 LEPro sollen Abgrabungen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich, ggf. abschnittsweise, zu erfolgen und zu gewährleisten, dass im Einflussbereich der Maßnahmen keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.1	Heimische Bodenschätze	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze	Rohstoffabbau	23	Z	3	Im Zusammenhang mit Abgrabungen sind neue Baurechte nur insoweit zu schaffen, wie dies für Gewinnung, Aufbereitung (Klassierung) und Transport des Materials unumgänglich ist. Die jeweils für den Abbau und die Betriebsanlagen in Anspruch genommene Fläche ist gering zu halten.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
1.4.1	Heimische Bodenschätze	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze	Rohstoffabbau	23	Z	4	Nach Beendigung des Abbaus sind die betroffenen Bereichsteile sukzessiv dem Abbau folgend unverzüglich zu rekultivieren. Bei der Entscheidung über Rekultivierung und Folgenutzung soll unter Abwägung mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen im konkreten Einzelfall vorrangig eine naturnahe Gestaltung angestrebt werden. Bei besonderer Eignung und entsprechender Nachfrage ist auch die Möglichkeit einer Rekultivierung für Erholung, Sport- oder Freizeitaktivitäten zu prüfen. Dabei ist die Rekultivierung mehrerer benachbarter Abgrabungen in einem dargestellten Bereich unter Berücksichtigung der Gesamtgröße und des zeitlichen Ablaufs der Abgrabungen nach einem Gesamtkonzept sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
1.4.1	Heimische Bodenschätze	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze	Rohstoffabbau	23	Z	5	Dort, wo sich aufgrund der Lage oder aufgrund der bei der Abgrabung entstehenden lokalen Verhältnisse eine besondere Eignung für die Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope oder deren Vernetzung ergibt, hat die Rekultivierung für Zwecke des Naturschutzes bzw. des Landschaftsschutzes zu erfolgen. Soweit im Zuge der Abgrabung bereits schutzwürdige Sekundärbiotope entstanden sind, hat ihre Erhaltung bei der Rekultivierung in der Regel Vorrang vor anderen Folgenutzungen. Soweit abgeräumte Lagerstätten nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet werden können, können sie im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten als Ausgleichsflächen im Sinne des Landschaftsgesetzes herangezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.5.2	Freizeit und Erholung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen	Sport- und Freizeiteinrichtungen	35	Z	1	Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in - Bereichen für den Schutz der Natur, historischen Kulturlandschaftsbereichen und der Umgebung regional bedeutender Denkmäler im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) bei Beeinträchtigung der Schutzbelange, - Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Funktionen für Erholung, Sport und Freizeit eintritt, - Waldbereichen, - AFAB, soweit Teile mit spezialisierter Intensivnutzung in Anspruch genommen werden sollen oder sie besonders schutzwürdige oder ertragreiche Böden aufweisen, - Bereichen mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen, soweit Verunreinigungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind, - Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn der Abbau ist auf den betroffenen Flächen bereits beendet und die geplante Anlage widerspricht den Rekultivierungszielen nicht, - Oberflächengewässern, Hochwasserrückhaltebecken und Überschwemmungsgebieten sowie Flugplatzgeländen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.5.2	Freizeit und Erholung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen	Sport- und Freizeiteinrichtungen	35	Z	2	Im Übrigen müssen die vorgenannten Einrichtungen folgende landesplanerischen Anforderungen erfüllen: - Es muss eine unmittelbare Anschlussmöglichkeit an Straßen bzw. an leistungsfähige Strecken/Linien des öffentlichen Personennahverkehrs gegeben sein. - Bei Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist (z.B. Motorsport oder bestimmte andere Sport- und Freizeitanlagen), sind Störungen der angrenzenden Raumfunktionen ihrer Empfindlichkeit entsprechend durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.5.2	Freizeit und Erholung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen	Sport- und Freizeiteinrichtungen	35	Z	3	Der im Stadtgebiet Bonn dargestellte Freiraum mit Zweckbindung beiderseits des Rheines (Rheinauenpark) – Kennzeichnung „F“ – soll der Sicherung der Bereiche für intensive Freizeitnutzung und Erholungsaktivitäten dienen.	Nein	-	-	-	-	Nicht maßgeblich, da eindeutig nicht in einer vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis liegend.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.1.1	Freiraum	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Landwirtschaft	40	Z	1	In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung und wird somit als Grundsatz in die Betrachtung aufgenommen	Nein	-
2.1.1	Freiraum	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Landwirtschaft	40	Z	2	In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.	Ja	Ja	Ja	VR Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraum	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Landwirtschaft	40	Z	3	In den AFAB sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, so dass sie eine gleichermaßen in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft ermöglichen. Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
2.1.1	Freiraum	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Landwirtschaft	40	Z	4	Soweit die Landwirtschaft durch das Erfordernis der Erhaltung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hinnehmen oder die Landwirtschaft aus diesem Grunde aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
2.1.1	Freiraum	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Landwirtschaft	41	Z	5	In den im AFAB gelegenen dörflich geprägten Orten bzw. Ortsteilen sind bei der Bauleitplanung solche Darstellungen bzw. Festsetzungen zu vermeiden, die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
2.2.1	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Natur	Naturschutz	47	Z	1	Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind - besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, - Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden, - geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.	Ja	Ja	Ja	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	-	-	Ja	Ja
2.2.1	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Natur	Naturschutz	47	Z	2	In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie in den Waldbereichen, die durch BSN überlagert sind, sind die Ziele für BSN vorrangig. Wenn sich BSN mit Zweckbindung für militärische Nutzung überlagern, gelten die Naturschutzziele dieses Planes nur insoweit, als die bestimmungsgemäße Nutzung in den Bereichen nicht beeinträchtigt wird.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die planerische Abwägung	-	-
2.2.1	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Natur	Naturschutz	47	Z	3	Bei der Umsetzung der Ziele für BSN in der Fachplanung muss diese den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen und Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzung bestimmen. Die von Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern. Die Umsetzung der Ziele für BSN soll entsprechend den fachgesetzlichen Vorschriften erfolgen; ergänzend soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz zur Anwendung kommen.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Fachplanung	-	-
2.2.2	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Freiraumgestützte Erholung / Landschaftsschutz	57	Z	1	In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung - des wesentlichen Charakters und der Identifikationsfunktion der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und -bestandteile einschließlich der Bodendenkmäler, Denkmäler und Denkmalbereiche i.S. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie charakteristische Nutzungsformen, - landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems, - der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen, - des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, - naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen, - des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens, - der Immissionsschutzfunktion, - des Landschaftsbildes, - der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft zu dienen.	Ja	Ja	Ja	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientiert e Erholung (BSLE)	-	-	Ja	Ja
2.2.2	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Freiraumgestützte Erholung / Landschaftsschutz	58	Z	2	Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.2.2	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Freiraumgestützte Erholung / Landschaftsschutz	58	Z	3	In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend Ziel 2.3 Kapitel C.V. LEP NRW vorrangig. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.	Ja	Ja	Ja	BSLE	-	-	Ja	Ja
2.2.2	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Freiraumgestützte Erholung / Landschaftsschutz	58	Z	4	Wenn sich BSLE mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum überlagern, gelten die Ziele für BSLE nur insoweit, als dadurch die zweckgebundene Nutzung nicht beeinträchtigt wird.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die planerische Abwägung	-	-
2.2.2	Natur und Landschaft	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Freiraumgestützte Erholung / Landschaftsschutz	58	Z	5	Die Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) auf dem Gelände des ehemaligen Camp Altenrath soll der funktionalen Einbindung des Bereiches in den Naturschutzbereich Wahner Heide dienen. Dem steht eine Nutzung der vorhandenen baulichen Substanz nicht entgegen, sofern die Funktion des umgebenden Naturschutzes nicht negativ beeinträchtigt wird.	Ja	Ja	Ja	BSLE	-	-	Ja	Nein
2.2.3	Natur und Landschaft	Regionale Grünzüge	Freiraumverbund	62	Z	1	Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.2.3	Natur und Landschaft	Regionale Grünzüge	Freiraumverbund	62	Z	2	Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können von den Trägern der Bauleit- und Fachplanung Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.2.3	Natur und Landschaft	Regionale Grünzüge	Freiraumverbund	62	Z	3	Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung.	-	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	72	Z	1	In den dargestellten Waldbereichen ist der Wald sowohl zur wirtschaftlichen Nutzung als auch zur Erzielung seiner ökologischen und sozialen Wohlfahrtswirkungen für die Umwelt (Schutz- und Erholungsfunktion) nach Maßgabe dieses Planes zu erhalten und je nach überwiegender Funktion unter Beachtung des Bodenschutzes standortgemäß bzw. naturgemäß und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet zu bewirtschaften, zu sichern und zu entwickeln. Bei Anlage, Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldbestände sind Verfahren des Waldbaus, der Holzernte, der Kulturtechnik und des Forstschutzes zu wählen, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen. Ziel im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Schaffung, Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch stabiler und leistungsstarker Wälder, die ihre vielfältigen Funktionen auf Dauer erfüllen können.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	72	Z	2	In den Waldbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Forstwirtschaft ermöglichen. Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums im Spannungsfeld der vielfältigen Raumanprüche sicherzustellen.	Ja	Ja	Ja	Waldbereiche	-	-	Ja	Ja
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	73	Z	3	Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	73	Z	4	Für die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Planungen und Maßnahmen, die die Ziele für Waldbereiche beeinträchtigen sowie für ggf. erforderlichen Ausgleich und Ersatz gelten die Regelungen des LEP NRW für Waldgebiete (vgl. Kap. B.III. Ziele 3.21 bis 3.23 LEP NRW). Bei der Entscheidung nach dieser Regelung ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung der betroffene Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Holzerzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung oder den Immissionsschutz hat.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung und wird somit als Grundsatz in die Betrachtung aufgenommen	-	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	73	Z	5	Ersatzaufforstungen müssen nach Standort, Art, Umfang und Zeitrahmen das eingetretene bzw. zu erwartende Flächen- und Funktionsdefizit kompensieren. Besonders strenge Maßstäbe sind dabei in den walddarmen Regionen anzulegen sowie dort, wo das Verhältnis Waldfläche pro Einwohner besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Beschränkungen bei der Wahl des Standortes wird auf Ziel 6 verwiesen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	73	Z	6	In den waldarmen Gebieten ist in den dargestellten Waldbereichen eine Waldvermehrung verstärkt anzustreben, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung anderer ökologisch wertvoller Biotope, des Landschaftsbildes oder landschaftstypischer offener Talbereiche, zu einer Behinderung von Pflegezielen oder zu einer Verschlechterung der luft- und klimahygienischen Situation in den Siedlungen führen würde oder durch andere Ziele ausgeschlossen ist. Auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten Waldbereiche ist – insbesondere in waldarmen Gebieten – auf eine Waldvermehrung nach Maßgabe der Einschränkungen von Satz 1 hinzuwirken. Bei geplanten Neuanlagen von Wald in Agrarbereichen sind dessen für den Naturhaushalt nachhaltige positive Wirkungen mit den Belangen der Landwirtschaft abzuwägen. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklungsperspektive der betroffenen Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Neuanlage von Wald ist auszuschließen, wenn den positiven Wirkungen des Waldes unzumutbare und nachhaltige Beeinträchtigungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Agrarbereiche gegenüberstehen. Im Übrigen ist die Neuanlage von Wald in Agrarbereichen möglich, insbesondere, wenn sie zu einer Bereicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes oder zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	73	Z	7	In den Teilen der Waldbereiche, die von besonderer forstwissenschaftlicher Bedeutung sind, sind die Walderhaltung sowie die Sicherung der jeweiligen Funktion als Voraussetzung für die forstwissenschaftliche Arbeit zu gewährleisten.	Ja	Ja	Ja	Nein		Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	73	Z	8	Bei Waldbereichen innerhalb von Bereichen für den Schutz der Natur haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang. In Waldbereichen mit sonstigen besonderen Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz, Hochwasserschutz) sind die dafür dargestellten Ziele bei der Bewirtschaftung zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	76	Z	9	In den Realteilungsgebieten des Plangebietes ist die Aktivität der forstlichen Zusammenschlüsse zu intensivieren mit dem Ziel, unter den Waldbesitzern durch gemeinsame freiwillige forstliche Aktionen und unter gegenseitiger Abstimmung die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel zu überwinden, gegebenenfalls kann auch durch entsprechende Flurbereinigungsverfahren eine Verbesserung der Bewirtschaftung erreicht werden. Bei der Verbesserung der Bewirtschaftung und der strukturellen Gegebenheit sind die ökologischen Belange entsprechend den Zielen des Regionalplanes zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	76	Z	10	Es soll eine nachhaltige, mengenmäßig möglichst hohe Erzeugung von hochwertigem Holz sichergestellt werden, soweit nicht Schutz- oder Erholungsfunktionen nach Maßgabe dieses Plans Einschränkungen erfordern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	76	Z	11	In einigen Teilen der Region Bonn/Rhein-Sieg, z.B. im Siebengebirge, ist eine Erhöhung des Laubholzanteils mit einheimischen, standortgerechten Laubholzarten anzustreben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.3.1	Wald	Waldbereiche	Forstwirtschaft / Naturschutz	76	Z	12	Der Wald ist vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Im Bestand bedrohte Wildarten sind zu unterstützen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung: Als schädigende Einflüsse sind in der Erläuterung Luftschadstoffe, natürliche Schadensereignisse und lokal überhöhte Wildbestände genannt.	-	-
2.4.1	Wasser	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	Gewässerschutz	79	Z	1	Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.	Ja	Ja	Ja	H (Hochwasser- schutz)		-	Ja	Nein
2.4.1	Wasser	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	Gewässerschutz	79	Z	2	Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerbaumaßnahmen.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
2.4.1	Wasser	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	Hochwasserschutz	80	Z	3	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird. Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden. Rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne und Satzungen bleiben von der Regelung unberührt.	Ja	Ja	Ja	Überschwemmungs- bereiche		-	Ja	Nein
2.4.1	Wasser	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	Hochwasserschutz	80	Z	4	Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/ Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume/ Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurück zu gewinnen, so z.B. die vorgesehenen neuen Rückhalteräume „Köln-Worringer Bruch“ und „Köln-Langel/Niederassel“ am Rhein und „Siegburg-Kaldauen“ an der Sieg.	Ja	Ja	Ja	Nein		Nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
2.4.1	Wasser	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	Gewässerschutz	80	Z	5	In Vorranggebieten, soweit sie über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen, sowie in Extremhochwasser-Bereichen sollen die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinweisen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.4.2	Wasser	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	88	Z	1	Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen.	Ja	Ja	Ja	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)	-	-	Ja	Ja
2.4.2	Wasser	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	88	Z	2	Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Sie sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen, aufgrund des vorrangigen Grundwasser- und Gewässerschutzes in fachgesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebieten sowie Vereinbarungen zum vorsorglichen Grundwasserschutz vor einer fachgesetzlichen Festsetzung von Wasserschutzgebieten sollen nach dem Kooperationsprinzip geregelt werden. Unbeschadet davon bleibt die Durchführung des Ausgleichs nach den hierfür vorgesehenen fachgesetzlichen Vorschriften.	Ja	Ja	Ja	BGG	-	-	Ja	Ja
2.4.2	Wasser	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	88	Z	3	Die Uferzonen und Talauen des Rheins, die für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden oder sich dafür eignen (vgl. BGG-Tabelle), sollen von weiterer baulicher Nutzung freigehalten werden.	Ja	Ja	Ja	BGG	-	-	Ja	Ja
2.4.2	Wasser	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gewässerschutz / Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung	88	Z	4	Bei Überlagerungen von BGG und Bereichen für den Schutz der Natur darf keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgen. Ausgenommen ist die der Zweckbestimmung gemäße Nutzung von Trinkwassertalsperren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.4.2	Wasser	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	Gewässerschutz / Naturschutz	89	Z	5	Bei Überlagerungen von BGG mit Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung oder mit Regionalen Grünzügen sind die dafür festgelegten Ziele bei Trinkwasserentnahmen zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.5.2	Sonstige Schutzgüter	Denkmalschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	95	Z	1	Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind - Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen; - Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z.B. Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen); - Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche; - Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften.	Ja	Ja	Nein	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt. Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	Ja
2.5.2	Sonstige Schutzgüter	Denkmalschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	95	Z	2	Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz, die Erfassung (zum Zweck der Erhaltung) und der Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft.	Ja	Ja	Nein	-	-	Hierbei handelt es sich um eine Festlegung, die keine ausreichende Abwägung erfahren hat und damit im Rechtssinne kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt. Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	Nein	Ja
3.1.2	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	Schienen- und Linienverkehr	Schienenverkehr	101	Z	1	Die Erfordernisse und Planungen zwischen dem ÖPNV und dem öffentlichen Fernverkehr sind so miteinander abzustimmen, dass für beide eine bestmögliche Attraktivität erreicht bzw. gesichert wird. Die Linien und Netze des ÖPNV sind so zu entwickeln, dass die Siedlungsbereiche und die sonstigen Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens innerhalb der Region Bonn/Rhein-Sieg und der benachbarten Regionen schnell, zuverlässig, sicher und bequem erreicht werden können.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
3.1.2	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	Schienen- und Linienverkehr	Schienenverkehr	102	Z	2	Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNVMittels befinden oder konkret geplant sind. Soweit Siedlungsbereiche über ein geeignetes Potenzial für die Auslastung, Verbesserung oder Neueinrichtung einer ÖPNV-Linie verfügen, soll geprüft werden, ob eine bauliche Entwicklung initiiert werden kann, mit der eine ausreichende Tragfähigkeit für die Sicherung des Bestandes oder für die Entwicklung einer neuen SPNV/ÖPNV-Linie oder die Anordnung einer neuen Haltestelle erreicht werden kann. Dabei ist auf eine zweckmäßige Netzeinbindung zu achten.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
3.1.2	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	Schienen- und Linienverkehr	Schienenverkehr	102	Z	3	Die ÖPNV-Netze benachbarter Verbundräume sind bedarfsgerecht miteinander zu verzahnen. Insbesondere zwischen den Verkehrsverbünden Rhein-Ruhr (VRR) und Rhein-Sieg (VRS) ist eine enge Zusammenarbeit notwendig, um innerhalb der europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr die erforderliche Durchgängigkeit des ÖPNV-Angebotes sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Da der Einzugsbereich der Metropolregion Rhein-Ruhr u.a. auch in die nördlichen Bereiche von Rheinland-Pfalz ausstrahlt, ergibt sich gleichermaßen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord sowie mit dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	Schienen- und Linienverkehr	Schienenverkehr	102	Z	4	In der Region sollen geeignete Standorte für Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs in funktionaler Ergänzung zum vorhandenen Güterverkehrszentrum Köln-Eifeltor bzw. als eigenständige regionale Umschlagsplätze entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.1.2	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	Schienen- und Linienverkehr	Schienenverkehr	102	Z	5	Es ist anzustreben, weitere Anteile des Güternah- und -regionalverkehrs einschließlich des Transportaufkommens aus der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft für die Schiene zu erschließen.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.		
3.1.3	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	Straßenverkehr	Straßenverkehr	106	Z	1	Der Erhalt und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Straßennetzes ist sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.4	Verkehrsinfrastruktur und -organisation	Luftverkehr	Luftverkehr und Flughäfen	108	Z	1	Die vom Flugbetrieb auf dem Verkehrslandeplatz Bonn-Handlar ausgehenden Emissionen sind unter Wahrung seiner Funktion als Schwerpunktlandeplatz für den Geschäftsreiseluftverkehr weiter zu minimieren, soweit dies technisch und flugbetrieblich möglich ist. Die Raumnutzungskonflikte in der Umgebung des Platzes sind zu vermindern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2	Energieversorgung	Windkraft	Windenergie	112	Z	1	Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraums, die aufgrund - ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromspeisung in das Leitungsnetz) und - der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservengebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Kap. 1.4.1 und Erläuterungskarte) ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2.2	Energieversorgung	Windkraft	Windenergie	113	Z	2	In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung des Regionalplanes verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden: - Regionale Grünzüge, - historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz), - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, - Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen, - Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht), - Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung, - Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Kap. B.III. Ziel 3.2 LEP NRW).	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
3.2.2	Energieversorgung	Windkraft	Windenergie	113	Z	3	In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden: - Bereiche für den Schutz der Natur, - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (vgl. Kap. 1.4.1 Ziele 4 und 5), - Flugplatzbereiche, - Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken, - Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist, - Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, - Freiraumbereiche mit der Zweckbindung "M".	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2.2	Energieversorgung	Windkraft	Windenergie	113	Z	4	Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen: - Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden. - Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten. - Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.3.1	Entsorgungsinfrastruktur	Abfallentsorgungsanlagen	Abfallwirtschaft	116	Z	1	Der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallentsorgungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.4.4)	Nein	-
3.3.1	Entsorgungsinfrastruktur	Abfallentsorgungsanlagen	Abfallwirtschaft	116	Z	2	Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regionalbedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.3.1	Entsorgungsinfrastruktur	Abfallentsorgungsanlagen	Abfallwirtschaft	116	Z	3	Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sollen auf Flächen geplant werden, die in der Bauleitplanung als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-
3.3.1	Entsorgungsinfrastruktur	Abfallentsorgungsanlagen	Abfallwirtschaft	116	Z	4	Die Rekultivierung von Deponie-Teilflächen soll möglichst frühzeitig durchgeführt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.3.2	Entsorgungsinfrastruktur	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	Abwasserwirtschaft	119	Z	1	Der Flächenbedarf der dargestellten Abwasserbehandlungsanlagen – einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes – ist bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Standortsuche für Abwasserbehandlungsanlagen sind die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den Auen besonders zu beachten.	Ja	Nein	-	-	-	Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind über den heutigen bekannten Rahmen der Drehstromfreileitungen hinausgehende Auswirkungen auf Entsorgungsanlagen nicht zu erwarten, da neu zu errichtende Masten außerhalb der Anlagen errichtet bzw. die erforderlichen Mindestabstände gem. DIN VDE 0210 bzw. EN 50341-1, DIN EN 60071-2 und DIN EN 60071-5 eingehalten werden können. (vgl. Kapitel 7.4.4)	Nein	-
3.3.2	Entsorgungsinfrastruktur	Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	Abwasserwirtschaft	119	Z	2	Die planerischen Voraussetzungen für neue Baurechte sollen nur dann geschaffen werden, wenn eine schadlose Abwasserbehandlung gewährleistet ist, die Gewässergüte dabei nicht verschlechtert wird und die zusätzliche Abwassermenge das Leistungsvermögen der Gewässer nicht überfordert.	Nein	-	-	-	-	Hierbei handelt es sich nicht um ein endabgewogenes Ziel, sondern um eine rahmengebende Forderung für die nachfolgende Planung, die zudem mangels Vorhabenbezug für das vorliegende Vorhaben nicht maßgeblich ist.	-	-

BGG Tabelle: **BGG-Tabelle**

1 BGG auf der Basis von festgesetzten, geplanten und im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Schutzgebieten für Grundwasser

Nr. im Regionalplan (s. Erläuterungskarte)	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	beinhaltet den Verfahrensstand folgender WSG f. = festgesetzt g. = geplant w.V. = im wasserrechtlichen Verfahren	Gemeinde
G3.1	Ludendorf / Heimerzheim	Ludendorf / Heimerzheim g. G2.23	Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg
G3.2	Alfter-Heidgen	Alfter-Heidgen f.	Alfter, Bonn, Meckenheim, Rheinbach
G3.3	Wesseling-Urfeld	Wesseling-Urfeld f. UT, G1.5	Alfter, Bonn, Bornheim
G3.5	Niederkassel / Troisdorf	Niederkassel f. UT	Niederkassel, Troisdorf
		Köln-Zündorf f. G1.9	Niederkassel, Troisdorf
		Troisdorf-Eschmar w.V.	Troisdorf
		St. Augustin-Meindorf f. UT	Bonn, St. Augustin
G3.6	Hennefer Siegbogen	Hennefer Siegbogen w.V.	Hennef
G3.7	Königswinter-Thomasberg	Königswinter-Thomasberg g.	Bad Honnef, Königswinter
G3.8	Bad Honnef-Lohfelder Straße	Bad Honnef-Lohfelder Straße g. UT	Bad Honnef

2 BGG auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren

Nr. im Regionalplan (s. Erläuterungskarte)	Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen	beinhaltet folgende WSG f. = festgesetzt	Gemeinde
T 3.1	Naafbachtalsperre/ Wahnbachtalsperre	Naafbachtalsperre f. T1.4	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much
		Wahnbachtalsperre f. T1.4	Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Siegburg

Erläuterung der Nr. im Regionalplan (GN, n, TN, n):

UT	= Uferzonen und Talauen	N = 2.	= Teilabschnitt Region Aachen
G	= Schutzgebiet für Grundwasser	N = 3.	= Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg
T	= Schutzgebiet für Trinkwassertalsperre	.n	= laufende Gebietsnummer
N = 1.	= Teilabschnitt Region Köln		

C.1.1.4

LANDESENTWICKLUNGS-
PROGRAMM RHEINLAND-PFALZ

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3		vgl. Kap. 6.3.3.5.2				vgl. Kap. 6.3.3.5	
1.2	Demografischer Entwicklungsrahmen	Raum- und Siedlungsstruktur		45	G	1	Die »mittlere Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes ,der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung. Ausnahmen von der Anwendung der »mittleren Variante« sind zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.2	Demografischer Entwicklungsrahmen	Raum- und Siedlungsstruktur		45	Z	2	Landkreise und einzelne Kommunen, die nach den zugrunde zu legenden Daten potenziellen besonderem Maße von alters-, geschlechts- und wanderungsspezifischen Herausforderungen betroffen sein werden, sollen zum Beispieldurch eine vorrangige Ressortförderung für Modellvorhaben und durch die Erstellung regionalspezifischer Konzepte bzw. die Einbindung in regionale Entwicklungskonzepte unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	Z	3	Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter besonderer Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen gemeinsam von Land und Gebietskörperschaften zu gewährleisten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	4	Auf der Grundlage der Raumstrukturgliederung kann eine räumliche Differenzierung dieser Erreichbarkeiten und Qualitäten der Mindestversorgung erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	5	Regional- und Bauleitplanung sollen bei der Aufstellung ihrer Programme und Pläne sowie im Rahmen der Projektentwicklung Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigen. Keminidkatoren der Raumordnung können regions- und ortsspezifisch differenziert und konkretisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	6	Bei Planungen und Maßnahmen sollen Indikatoren zur teilräumlichen Geschlechtergerechtigkeit erarbeitet und berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	7	Auf Grundlage der Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung soll in den Raumordnungsberichten eine regelmäßige Berichterstattung über erfolgte Maßnahmen und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Der Aspekt der teilräumlichen Geschlechtergerechtigkeit soll in diesem Rahmen besonders berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	G	8	Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen der Planung und beider Umsetzung von Ma nahmen und Projekten ist anzustreben. Wenn die Zusammensetzung der Gremien dies nicht gewährleistet, soll dies durch die Beteiligung von Gruppierungen und Verbänden, die die Belange des unterrepräsentierten Geschlechtes vertreten, ausgeglichen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	Z	9	Programme und deren Umsetzung durch Planung und Projektentwicklung sind am Prinzip der Nachhaltigkeit und des Gender-Mainstreamings auszurichten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
1.3	Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	Raum- und Siedlungsstruktur		54	Z	10	Die Regionalplanung hat eine Evaluierung der Umsetzung von Gender-Mainstreaming in ihren Plänen, Programmen und Berichten durchzuführen und zu dokumentieren	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	63	G	11	Die besonderen Entwicklungschancen von Räumen mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen sollen genutzt werden, indem Vorhaben mit landesweiter Bedeutung identifiziert, unterstützt und grenzüberschreitend abgestimmt werden. Dies erfolgt insbesondere durch: - die Regionalplanung mit der Erarbeitung von grenzüberschreitenden oder abgestimmt erarbeiteten Raumentwicklungskonzepten, - die Fachressorts mit einer Bereitstellung und Bündelung des Mitteleinsatzes für Maßnahmen und Projekte, - eine frühzeitige Verzahnung grenzüberschreitender Verkehrsplanungen, - eine grenzüberschreitende Abstimmung der Bauleitplanung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	63	G	12	Die Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden Strukturen soll ausgebaut werden. Dies betrifft Rheinland-Pfalz insbesondere: - als Teil der Großregion, - als Teil des Mandatsgebietes der Oberreinkonferenz und - als Teil des Kooperationsraumes PAMINA.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	63	G	13	Im Rahmen der Strukturförderung der Europäischen Union soll die bewährte Zusammenarbeit mit Partnern in grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Projekten gestärkt werden. Das EU-Ziel »Europäische territoriale Zusammenarbeit« mit seinen jeweiligen Programmen stellt in der Förderperiode 2007 bis 2013 hierzu eine hervorragende Basis dar	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Europäische Metropolregionen	65	G	14	Die Entwicklungsmöglichkeiten aus der Zugehörigkeit zu Europäischen Metropolregionen und ihren wirtschaftsstarken Bereichen sollen auch für die angrenzenden Räume, benachbarte Regionen und das Land insgesamt genutzt werden. Die Europäischen Metropolregionen umfassen in Rheinland-Pfalz die folgenden Räume: - das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und die Stadt Worms als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Main, - das Oberzentrum Ludwigshafen, die Stadt Worms und den übrigen rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar und - den rheinland-pfälzischen Teil des Kooperationsraumes Bonn-Ahrweiler und den nordöstlichen Teil von Rheinland-Pfalz als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Europäische Metropolregionen	65	G	15	In den Grenz- und Überlappungsbereichen der Metropolregionen sollen von den Gemeinden die bestehenden Entwicklungschancen aufgegriffen und für die Eigenentwicklung genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Raum- und Siedlungsstruktur	Grenzüberschreitende Entwicklung	66	G	16	Entwicklungsbereiche im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang und mit landesweiter Bedeutung sollen in Zusammenarbeit ihre Chancen nutzen. Dies betrifft beispielsweise: - das bestehende Städtetz Lahn-Sieg-Dill, - den Bereich der Städte Zweibrücken und Homburg Saar und - den Bereich der Städte Diez und Limburg.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.1	Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen	Freiraumschutz	Sicherung ökologische/ökonomische Zusammenhänge	67	G	17	Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen sollen gesichert und ihre ökologischen und ökonomischen Funktionen weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere: - die Naturparke Nordeifel und Hohes Venn-Eifel im Dreiländereck Deutschland/Belgien/Luxemburg als Teil der »Erlebnisregion Naturpark Eifel«, - das UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen im Grenzraum Frankreich/Rheinland-Pfalz und - den Naturpark Südeifel im deutsch-luxemburgischen Grenzraum.	Nein	-	-	-	-	Lage eindeutig außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis.	-	-
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	G	18	Die Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen: - Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur, - Entwicklungsbereich Kaiserslautern/ Westpfalz, - Entwicklungsbereich Trier /Luxemburg sowie die Entwicklungsbereiche mit ländlicher Raumstruktur und landesweit bedeutsamen mittelzentralen Funktionen: - Entwicklungsbereich Hunsrück/ Flughafen Frankfurt Hahn, - Entwicklungsbereich Eifel, - Entwicklungsbereich Nahe können insbesondere durch die Regionalplanung konkretisiert und durch weitere Vorschläge mit regionaler Bedeutung (mittelzentrale Entwicklungsräume mit regionaler Bedeutung) ergänzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	Z	19	Die landesplanerischen Festlegungen für Entwicklungsbereiche sind durch Entwicklungskonzepte für den jeweiligen Gesamttraum oder für Teilräume zu konkretisieren. Diese stellen die Grundlage für eine Förderung aus Landesmitteln dar.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	G	20	Die Nutzung der Potenziale der militärischen und zivilen Konversionsflächen wird die Landesregierung durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen der Beratung und Förderung unterstützen und damit eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. Konversionsstandorte, deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen im Rahmen der Standort- und Raumkonversion vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.2	Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte	Raum- und Siedlungsstruktur		68	G	21	Entwicklungsorientierte Netzwerke (zum Beispiel Clusterkonzepte, insbesondere zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Kammern usw.) sollen ausgebaut und gefördert werden. Die Belange von Frauen sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese bislang in solchen Prozessen unterrepräsentiert sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	Z	22	Im ländlichen Raum sind geeignete Bereiche und Standorte mit ihren spezifischen teilsräumlichen Entwicklungspotenzialen im Rahmen der europäischen und der nationalen und der rheinland-pfälzischen Fördermöglichkeiten zu unterstützen. Die teilsräumlichen Stärken sind durch lokale Netzwerke und die Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten zu fördern und auszubauen. Die Entwicklungsstrategien und ihre Umsetzung sind mit der Landes- und Regionalplanung frühzeitig abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	G	23	Die nachhaltige, integrale und Sektor übergreifende Entwicklung des ländlichen Raumes soll durch den gebündelten Einsatz der vorhandenen Instrumente erfolgen und durch geeignete Maßnahmen zum Technologietransfer und zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Betriebe unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	G	24	Die Eigeninitiative in den ländlichen Räumen soll gestärkt werden. Regionale und lokale Entwicklungsstrategien sowie eine integrierte Umsetzung der Agrarstrukturverbesserung, der regionalen Wirtschaftsentwicklung, des Infrastrukturausbaus und der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation sollen zur Bewältigung der vielfältigen Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgaben im ländlichen Raum beitragen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.3	Integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes	Raum- und Siedlungsstruktur	Ländliche Entwicklung	72	G	25	Bestandteil einer Ressort übergreifenden ländlichen Entwicklung sollen integrierte Dorferneuerungskonzepte sein. Dabei sollen Förderprogramme und Entwicklungsinstrumente gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	G	26	Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den Oberörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	G	27	Gemeinden können durch die Regionalplanung besondere Funktionen als Ziel der Raumordnung in den Bereichen Wohnen (W), Gewerbe (G),Freizeit/Erholung (F/E) sowie Land- und Forstwirtschaft (L) zugewiesen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	G	28	Zur Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen bzw. Gewerbe können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Siedlungserweiterung ausgewiesen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur		75	Z	29	Ergänzend zu den zentralörtlichen Funktionen werden weitere landesweit bedeutsame Infrastrukturen Funktionen festgelegt: - Die Standortgemeinden im Einzugsbereich des Flughafens Frankfurt Hahn (insbesondere die Verbandsgemeinde Kirchberg) haben die besondere Funktion »Verkehrsinfrastruktur: Internationaler Flughafen«. - Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion »Verteidigungsinfrastruktur«. - Die Stadt Baumholder hat die besondere Funktion »Verteidigungsinfrastruktur«.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Militäranlagen	75	G	30	Die an den nachfolgenden Standorten errichteten Antenneneinrichtungen der Militäranlage Polygone sollen in ihrer Funktionsfähigkeit durch andere Raumnutzungen nicht beeinträchtigt werden: - Anlage Bann A: Ortsgemeinde Oberarnbach, Verbandsgemeinde Landstuhl - Anlage Bann B: Ortsgemeinde Bann, Verbandsgemeinde Landstuhl - Anlage »Auf dem Grünbühl« der Gemarkung der Stadt Rodalben, - Anlage »Hümmelsberg«, Gemarkung Oberauerbach der Stadt Zweibrücken.	Nein	-	-	-	-	Lage eindeutig außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis.	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	31	Die quantitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	32	In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ³³ und bestehender Flächenreserven zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	33	In den ländlichen Räumen ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.4	Entwicklung der Gemeinden	Raum- und Siedlungsstruktur	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	79	Z	34	Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	35	Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung (mittel- und oberzentral) der Daseinsvorsorge sind räumlich zu bündeln. Die Standortgemeinden zentralörtlicher Einrichtungen nehmen darüber hinaus Verknüpfungsfunktionen im funktionalen und überregionalen Verkehrsnetz wahr. Die betroffenen Gemeinden definieren und sichern in Eigenverantwortung Umfang und Qualität des zentralörtlichen Versorgungsniveaus.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	36	Die fünf Oberzentren (OZ) Koblenz, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen sind Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	37	Die Oberzentren Mainz und Wiesbaden sowie die Oberzentren Ludwigshafen und Mannheim nehmen grenzüberschreitend neben ihren oberzentralen Funktionen auch metropolitane Teilfunktionen in den Metropolregionen Rhein-Main bzw. Rhein-Neckar wahr. Entsprechende Planungen und Maßnahmen sind im Sinne einer gemeinsamen Funktionswahrnehmung voranzutreiben und frühzeitig abzustimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	G	38	Gemeinsame Vorhaben sollen durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert werden, die dann die Grundlage für eine Projektförderung bilden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	39	Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, werden als Mittelzentren (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und zu sichern (Sicherungsfunktion). Diese (monozentralen) Mittelbereiche und ihre Mittelzentren sind: Altenkirchen, Andernach, Alzey, Bad Bergzabern, Bad Ems, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bingen, Boppard, Dahn, Daun, Diez, Frankenthal, Gerolstein, Germersheim, Grünstadt, Hermeskeil, Ingelheim, Linz, Mayen, Pirmasens, Prüm, Saarburg, Speyer, Wittlich, Worms und Zweibrücken. Das Oberzentrum Kaiserslautern erfüllt für seinen Mittelbereich auch die Versorgungsfunktionen auf dieser Ebene. Die Mittelzentren Worms, Speyer, Landau und Diez (im Zusammenhang mit Limburg) sowie Zweibrücken (im Zusammenhang mit Homburg) halten teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	86	Z	40	Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen sogenannten »mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren«. Hierzu gehören folgende Mittelbereiche: (Tabelle Mittelbereiche zu Z 40)) - siehe Ende dieser Tabelle	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	G	41	In Räumen, die als »mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren« gekennzeichnet sind, sollen diejenigen kooperierenden Zentren, die über kein umfassendes Angebot an mittelzentralen Einrichtungen verfügen, ein breit gefächertes Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	Z	42	Die Zuordnung von grundzentralen Funktionen in Grundzentren und die Abgrenzung ihrer Nahbereiche (»monozentrale Nahbereiche«) wird durch die Regionalplanung vorgenommen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	G	43	Die Regionalplanung kann für die grundzentrale Versorgung auch einen sogenannten »grundzentralen Verbund« mit Kooperationsgebot für Nahbereiche ausweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	88	Z	44	Für den Fall einer Ausweisung von »grundzentralen Verbünden« sind Mindestversorgungsstandards in den betroffenen Gemeinden zu beachten und durch örtliche Planung bzw. mit Unterstützung durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen ist vertraglich (zum Beispiel über landesplanerische Verträge) abzusichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	Z	45	In den ländlichen Räumen- insbesondere in den Räumen ohne eine hohe Zentrenreichbarkeit ist die Daseinsvorsorge in den zentralen Orten (insb. Mittelzentren) zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu sind diesen zentralen Orten innerhalb der Mittelbereiche des ländlichen Raums zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet, um dies in einer möglichen Funktionstrennung zu erreichen (Kooperationsgebot). Auch für weitere Aufgabenbereiche von überörtlicher Bedeutung können interkommunalabgestimmte Handlungskonzepte erarbeitet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	G	46	Für die »kooperierenden Zentren im mittelzentralen Verbund« im Verdichtungsraum wird für die Sicherung der Daseinsvorsorge eine intensive Zusammenarbeit empfohlen, um durch interkommunale Kooperation Synergieeffekte und ein qualitativ hohes Versorgungsniveau zu sichern (Kooperationsempfehlung).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	G	47	Öffentliche Fördermaßnahmen sollen vorrangig nur erfolgen, wenn über eine interkommunale Kooperation fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	Z	48	Die zentralörtlichen Ausweisungen und die damit verbundenen Aufgaben sind bei der Förderpolitik im Rahmen der Fachplanungen zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1	Zentrale Orte	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte	92	Z	49	Die Regelungen für den zentralörtlichen Ansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind insbesondere in Bezug auf den mittelzentralen Verbund zu prüfen (zum Beispiel Differenzierung des Leistungsansatzes nach unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung). Bis zu einer abschließenden Neuregelung werden die Mittelzentren und »kooperierende Zentren im mittelzentralen Verbund« (bisher: Mittelzentren im Grund- und Ergänzungsnetz gemäß LEP III) wie bisher behandelt. Im folgenden Landesentwicklungsprogramm ist zu prüfen, welche Gemeinden aufgrund ihrer mittelzentralen Aufgaben weiterhin als kooperierende Zentren einem mittelzentralen Verbund zuzurechnen sind.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnraum	94	G	50	Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnraum	94	G	51	Ein barrierefreier Zugang zu Einrichtungen der Grundversorgung in einer auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen zumutbaren Entfernung soll durch die günstige Zuordnung des Wohnraumes zur sozialen Infrastruktur und zu den Haltepunkten des Bus- und Schienen-Personennahverkehrs sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	52	Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	53	Die bestehenden Messestandorte sollen durch Kooperationen gesichert und in Netzwerke eingebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	54	Touristisch geprägte Gemeinden (zum Beispiel ausgewiesene Heilbäder und Kurorte) sollen so entwickelt werden, dass ihre wirtschaftliche Funktion in diesem Bereich erhalten und gestärkt wird. Ihre Standortpotenziale sind zum Beispiel auf Anknüpfungspunkte für Entwicklungen im Bereich Gesundheitsökonomie zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung Gewerbe und Industrie	95	G	55	Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel angebunden und durch ortsdurchfahrtsfreie Straßen erschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	G	56	Die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen soll durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbünden wahrgenommen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	57	Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	58	Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	59	Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	96	Z	60	Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	97	Z	61	Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, sind wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln. Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken (Agglomerationsverbot). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	97	G	62	Die Ergänzungsstandorte, die außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche eines zentralen Ortes liegen, sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen	97	G	63	Um wesentliche Versorgungsschwächen im ländlichen Raum zu vermeiden, sollen Modelle erprobt und bei erfolgreichem Einsatz fortgesetzt werden, die den Einzelhandel mit Zusatzfunktionen (Post/Bank/Dienstleistungen) – auch als mobile Einrichtungen – verknüpfen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Soziales, Gesundheit, Kultur	100	Z	64	Überörtlich bedeutsame Einrichtungen des sozialen Gemeinwesens sind flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern. Bezugsrahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung ist die zentralörtliche Funktionszuweisung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Soziales, Gesundheit, Kultur	100	G	65	Die Fachplanungen, wie zum Beispiel die Schulentwicklungsplanung oder die Krankenhausentwicklungsplanung, sollen Veränderungen in der Versorgungsstruktur an den zentralörtlichen Funktionszuweisungen ausrichten. Abweichungen sind in den Fachplänen zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Soziales, Gesundheit, Kultur	100	G	66	Einzeleinrichtungen und -angebote sowohl öffentlicher als auch privater Träger sind möglichst untereinander zu vernetzen und in übergeordnete Konzepte einzubinden. Dies ist bei der Vergabe von Fördermitteln der Fachplanungen besonders zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung, Soziales, Gesundheit, Kultur	100	G	67	Förderrichtlinien der Fachplanungen sollten insbesondere die Mitwirkung lokaler Akteure und die Möglichkeit einer Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements berücksichtigen, um das Ziel einer nachhaltigen Sozialpolitik umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	68	Private, öffentliche und öffentlich geförderte Bildungsträger sollen im regionalen Maßstab ihre Aktivitäten abstimmen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	Z	69	Die verschiedenen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind in den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fort- und Weiterbildung in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	70	Bei Bildungseinrichtungen deutlich unterhalb der Standardgrößen sollen vor allem in Räumen mit besonderen demografischen Herausforderungen41 notwendige Anpassungsmaßnahmen geprüft werden. In ausgewählten Grundzentren ländlicher Räume – insbesondere mit niedriger Zentrenreichbarkeit – sollen solche Schulen weiterhin unter dem Gesichtspunkt der gleichwertigen Lebensbedingungen möglichst wohnortnah erhalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	Z	71	Die landesweit bedeutsamen Hochschulen und andere Lehr- und Forschungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte zu sichern und auszubauen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	72	Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie fachliche Schwerpunkte sollen in Kooperation mit privaten Einrichtungen und Unternehmen als regionale Entwicklungspotenziale gestärkt werden (Clusterbildung). Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	73	Einrichtungen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Qualifikation sowie der allgemeinen Weiterbildung sollen in Entwicklungsbereichen und Arbeitsmarktschwerpunkten bedarfsorientiert mit Vorrang weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Bildung	101	G	74	Spezielle frauenbezogene Kultur- und Weiterbildungszentren, wie zum Beispiel Frauenforschungszentren und Frauenbibliotheken, die das kulturelle und wissenschaftliche Engagement von Frauen fördern, sollen in allen Landesteilen unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	75	Das Sozial- und Gesundheitswesen soll so ausgebaut und in seinem Bestand gesichert werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine möglichst wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	76	In den Mittelbereichen und mittelzentralen Funktionsräumen sollen die Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	77	Der Einsatz moderner Technologien (zum Beispiel Telematik) und die Vernetzung von stationären und ambulanten Einrichtungen sollen auch im ländlichen Raum ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Sozial- und Gesundheitswesen	102	G	78	Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Angebotsstrukturen im Sozial- und Gesundheitswesen soll insbesondere im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Versorgung, vorrangig in zentralen Orten, sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Kultur	103	G	79	Der Ausbau der kulturellen Aktivitäten soll fortgesetzt werden, um dem Land ein deutliches kulturelles Profil nach innen und außen zu geben. Dafür sollen die Präsentationsmöglichkeiten des reichen historischen und kulturellen Erbes verbessert, künstlerische Aktivitäten und der künstlerische Nachwuchs in allen Landesteilen gefördert sowie die Vernetzung der kulturellen Initiativen ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	103	G	80	Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind altersstruktur- und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	103	G	81	Der Förderung der Sportinfrastruktur sollen umfassende Entwicklungsempfehlungen zur regionalen Sportstättenentwicklung zugrunde gelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	103	G	82	Der Bau kommunaler Sportanlagen (insbesondere der Bäderbau) soll zukünftig vermehrt gemeindeübergreifend organisiert werden. Dabei sind die Belange von Schulen, Vereinen und Familien in Einklang zu bringen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	104	G	83	Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (zum Beispiel öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.2	Nachhaltige Wahrnehmung und Daseinsgrundfunktionen	Raum- und Siedlungsstruktur	Freizeit und Erholung	104	Z	84	Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig den Mittel- und Oberzentren zuzuordnen. Ausnahmsweise können solche Einrichtungen auch an anderen Standorten im ländlichen Raum errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz, Erholung und Tourismus	Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Freiraumgestützte Erholung	108	G	85	Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung - für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie - zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft - erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz	Naturschutz	108	G	86	Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz		108	Z	87	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz	Ressourcenschutz	108	G	88	Raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) können von der Regionalplanung wegen ihrer Wechselwirkung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Ressourcenschutz problemorientiert zusammengefasst werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
4.1	Freiraumschutz	Freiraumschutz		108	G	89	Eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen kann insbesondere im Verdichtungsraum mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden. Im ländlichen Raum bietet sich hierfür die Ausweisung von Naturparks an. In beiden Fällen kann damit die Zusammenarbeit kommunaler und privater Akteure gestärkt, die landschaftlichen und wirtschaftlichen Potenziale entwickelt und ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	111	G	90	Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden »Landschaftstypen« (s. Karte 8: Landschaftstypen und Tabelle im Anhang) dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	111	Z	91	Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind	Ja	Ja	Ja	Erholungs- und Erlebnisräume	-		Ja	Ja
4.2	Landschaftsstruktur	Freiraumschutz	Landschaftsschutz	114	Z	92	Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Kariert 20 a und 20 b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163 d und Z 166 a bleiben unberührt.	Ja	Ja	Ja	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	-		Ja	Ja
4.3	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	114	Z	93	Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
4.4	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	114	G	94	Herausragende Beispiele einer historischen Kulturlandschaft bilden das UNESCO-Welterbe »Oberes Mittelrheintal« und der rheinland-pfälzische Teil des »Obergermanisch-Rätischen Limes«. Beide Räume weisen aufgrund ihrer Kulturträchtigkeit besondere Voraussetzungen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale – auch im Sinne der Nachhaltigkeit – auf. Entsprechende, kommunal bzw. regional übergreifende Entwicklungskonzepte sollen ebenso wie notwendige Infrastruktureinrichtungen und auch das ehrenamtliche Engagement zugunsten des gemeinsamen Kulturerbes gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.5	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	114	G	95	Die Kulturlandschaften sollen als Bezugsraum einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung gefördert werden. Für die Kulturlandschaften sollen neue, zukunftssträchtige Handlungsfelder eröffnet werden, die den Menschen erlauben, zeitgemäß im Einklang mit einer Sicherung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft zu leben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.6	Landschaftsstruktur	Kulturlandschaften	Kulturlandschaftsschutz	115	G	96	Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Arten und Lebensräume	118	G	97	Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.	Ja	Ja	Ja	landesweiter Biotopverbund	-		Ja	Ja
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Arten und Lebensräume	118	Z	98	Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.	Ja	Ja	Nein	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Arten und Lebensräume	118	G	99	Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Bauleitplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerentwicklung	121	G	100	Bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung sollen ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerentwicklung	121	G	101	Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerschutz	121	Z	102	Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf Gewässer sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerschutz	121	Z	103	Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freifächenschutz zu gewährleisten.	Ja	Nein	-	-	-	Punktueller Vorhabenswirkungen auf das Grundwasser sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Gewässer sind auszuschließen.	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Gewässerentwicklung	122	G	104	Von den Trägern der Bauleitplanung soll im Siedlungsbereich auf naturnahe Erlebnisräume mit dem Element Wasser hingewirkt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Bauleitplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Wasserversorgung	122	G	105	Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Grundwasserschutz	122	Z	106	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).	Ja	Ja	Nein	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Wasserversorgung	123	Z	107	Standorte für Talsperren sind von der Regional- und Bauleitplanung für die dauerhafte Wasserversorgung zu sichern und vor funktionsbeeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Abwasser	123	Z	108	Die Abwasserbeseitigung ist als Grundlage für kommunale Entwicklungen und Investitionen auf dem erreichten hohen Niveau zu sichern. Dabei sind interkommunale Kooperationen zu fördern und Energieeffizienzpotenziale zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Hochwasserschutz	125	Z	109	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (s. Karte 13: Hochwasserschutz) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.	Ja	Ja	Nein	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Hochwasserschutz	125	G	110	In Überschwemmungsgebieten soll eine standortgerechte, die Retentionsleistung der Flächen steigende Nutzungsstruktur angestrebt werden. Dafür ist das Konzept der naturnahen Gewässerentwicklung weiterzuverfolgen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz		125	Z	111	Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Bodenschutz	127	G	112	Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.	Ja	Nein	-	-	-	Punktuelle Vorhabenswirkungen auf Böden sind nicht auszuschließen. Diese sind jedoch nicht raumbedeutsam. Raumbedeutsame Auswirkungen auf Böden sind auszuschließen. Die Thematik wird jedoch im Umweltbericht - Schutzgut Boden aufgegriffen	Nein	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	G	113	Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.	Ja	Nein	-	-	-	Durch Maßnahmen im Schutzstreifen ist bei Waldquerungen eine Beeinflussung des Lokalklimas vorstellbar. Raumbedeutsame Auswirkungen können jedoch ausgeschlossen werden.	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	Z	114	Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	Z	115	Die Bauleitplanung sichert - sofern städtebaulich erforderlich - die kommunal bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	Z	116	Die Regionalplanung hat die in Luftreinhalteplänen bzw. Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen, die zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte erforderlich sind, im Rahmen ihrer Festlegungen und Ausweisungen einzubeziehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Ressourcenschutz	Klima und Luft	128	G	117	Das geogene Radonpotenzial soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Regionalplanung berücksichtigt derartige Radonverdachtsgebiete bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen. Das Gefährdungspotenzial soll durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden, um präventive Maßnahmen zu ermöglichen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.3	Natürliche Ressourcen	Lärmschutz	Lärmschutz	131	Z	118	Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung		
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Landwirtschaft	134	G	119	Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen: - die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, - die Produktion nachwachsender Rohstoffe, - die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und - die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	Z	120	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	G	121	Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht (ausreichend) inhaltlich konkretisiert	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	G	122	Für die unterschiedlichen Typen der Landbewirtschaftung (zum Beispiel Sonderkulturen, Marktfruchtbau, Futterbau) sollen standortgerechte Entwicklungsperspektiven verfolgt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	134	G	123	Für Landwirtschaft und Weinbau gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Basis für eine unternehmerische und marktorientierte Landwirtschaft und Weinbau zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	136	G	124	Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	136	Z	125	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	136	Z	126	Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffgewinnung	139	Z	127	Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	Z	128	Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	129	Soweit über die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung hinaus weitere bedeutsame Gebiete vorhanden sind, sollen diese durch die Regionalplanung sowie durch Handlungs- und Entwicklungskonzepte entwickelt, gesichert und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	Z	130	Die Landesregierung dokumentiert in einem Rohstoffbericht die besondere Bedeutung der Bodenschätze auf der Grundlage einer rohstoffwirtschaftlichen Bestandsaufnahme und stellt Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Rohstoffsicherung dar. Der Rohstoffbericht ist nach seiner erstmaligen Herausgabe im zeitlichen Abstand von drei bis fünf Jahren fortzuschreiben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffsicherung	139	G	131	Die Rohstoffsicherung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der fortlaufend vom Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführten Untersuchungen und vorgehaltenen Daten zu Verbreitung, Zusammensetzung und qualitätsbestimmenden Merkmalen von Locker- und Festgesteinsvorkommen, die für eine wirtschaftliche Verwendung als mineralische Rohstoffe aktuell oder in Zukunft infrage kommen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Rohstoffe	Rohstoffgewinnung	139	G	132	Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsstellen sind die Rekultivierung und Renaturierung und die Einbindung in die Landschaft besonders zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freizeit, Erholung, Tourismus	142	G	133	Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freizeit, Erholung, Tourismus	142	Z	134	Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
4.4	Nutzung des Freiraumes	Freiraumschutz	Freizeit, Erholung, Tourismus	142	G	135	Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.	Nein	-	-	-	-	Planungshinweis für die Regional-/ Bauleitplanung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	136	Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen insbesondere die Verbindungen zwischen den zentralen Orten und die dafür notwendigen Flächen für die funktional gegliederten Netze der Verkehrsträger gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	137	Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen der nicht motorisierte Verkehr und der öffentliche Personenverkehr gestärkt werden. Insbesondere die Verlagerung des Gütertransports auf Schiene und Wasserstraße trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung in stärkerem Maße bei.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	138	Die Siedlungsentwicklung soll in Verbindung mit Haltepunkten an Nahverkehrsachsen erfolgen, wobei dem schienengebundenen ÖPNV Vorrang eingeräumt werden soll.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Mobilität sichern	147	G	139	Dem Ausbau, der Ergänzung und der Verbesserung vorhandener Verkehrsanlagen soll Vorrang vor dem Neubau eingeräumt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		147	G	140	Die Gestaltung der Infrastruktur von Schiene und Straße ist an der räumlichen Differenzierung der Siedlungsstruktur sowie an dem funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs und dem funktionalen Straßennetz (funktionales Verkehrsnetz) zu orientieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		149	Z	141	Das großräumige funktionale Verkehrsnetz verknüpft alle Landesteile miteinander. Regionale und wichtige örtliche Netzzugänge sind in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	142	Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Auch leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes. Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt: - Großräumige Verbindungen (Kategorie I) verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken. - Überregionale Verbindungen (Kategorie II) sind das Gerüst eines regionübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im Wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr. - Regionale Verbindungen (Kategorie III) umfassen das übrige Schienennetz und RegioLinien-Busstrecken. - Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV) sind die übrigen Busstrecken. Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Kategorien I und II dar (s. auch Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	143	Die Bedienung der überregionalen und regionalen Verbindungen ist auch in zeitlichen Randlagen zu gewährleisten. In dünn besiedelten ländlichen Räumen ist eine Mindestbedienung sicherzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	144	Großräumige Schienenverbindungen sind: - Köln–Rhein/Main mit dem Bahnhof Montabaur (und Limburg) (Neubaustrecke) und weiter in Richtung Mainz/Wiesbaden, - Rheinstrecke Köln/Bonn–Koblenz–Mainz–Ludwigshafen/Mannheim, - Pfalzstrecke Ludwigshafen/Mannheim–Kaiserslautern–Saarbrücken und weiter in Richtung (Ausbautrecke) Metz/Paris (Frankreich), - Moselstrecke Koblenz–Trier und weiter in Richtung Luxemburg.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	149	Z	145	Überregionale Schienenverbindungen sind: - Siegstrecke, - Lahntalstrecke, - Eifelstrecke von Trier–Gerolstein und weiter in Richtung Köln, - Trier–Saarbrücken, - Nahestrecke, - (Köln–)Neuwied–Niederlahnstein(–Wiesbaden) (rechtsrheinische Bahnstrecke), - Hunsrückstrecke (Mainz)–Bingen (mit späterer Verbindungsspange Gensingen/Horweiler–Langenlonsheim)–Simmern–Flughafen Frankfurt Hahn, - Verbindung Bingerbrück/Gau-Algesheim–Bad Kreuznach–Neustadt–Landau(–Karlsruhe), - Ludwigshafen/Schifferstadt–Speyer–Germersheim(–Graben-Neudorf–Karlsruhe), - Ludwigshafen/Schifferstadt–Speyer–Germersheim–Wörth(–Karlsruhe/–Straßburg) (Frankreich).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	150	G	146	Auf diesen Strecken überlagern und ergänzen sich in der Regel großräumige, überregionale und regionale Verkehre im Sinne einer integrierten Bedienungskonzeption. Auch für eine bedarfsorientierte und ausreichend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur für den Güterverkehr soll das Schienennetz zur Verfügung stehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Öffentliche Verkehrsmittel	150	Z	147	Für die mittel- bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main sind der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten (s. Karte 19b: Funktionales Verkehrsnetz: Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main-Frankfurt Hahn).	Nein	-	-	-	-	Lage eindeutig außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Region/einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis.	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßennetz	153	Z	148	Das funktionale Straßennetz ist in vier Kategorien unterteilt: - Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen (mehrbahnige Straßen). - Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) sichern die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren. Ferner dienen sie der Anbindung großräumig bedeutsamer Erholungsgebiete und Verkehrsverknüpfungspunkte an Straßen der Kategorie I. In der Regel sind diese Straßen frei von Ortsdurchfahrten. - Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie III) verbinden Grundzentren mit Mittelzentren und Grundzentren untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Zentren überregionaler/regionaler Erholungsgebiete und von wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangige Verbindungen. - Straßen für den flächenerschließenden Verkehr (Kategorie IV) verbinden Gemeinden ohne zentrale Funktionen mit Grundzentren und verbinden Gemeinden untereinander. Sie dienen ferner der Anbindung von Gemeinden, von Naherholungsgebieten und von punktuellen Verkehrserzeugern an höherrangige Verbindungen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßennetz	153	Z	149	Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Kategorien I und II dar (Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Straßennetz	153	Z	150	Folgende Lücken im Netz der großräumigen Verbindungen sind mit Priorität zu schließen, um vollwertige Verkehrswege zu erhalten: - A 1, nordrhein-westfälische Landesgrenze bei Tondorf bis zur A 48 bei Mehren, - A 60, (Lüttich/Belgien–)Bitburg–Wittlich und Weiterführung als vierstreifige B 50 (Hochmoselübergang) bis zur A 61 bei Rheinböllen, - A 64, Nordumfahrung Trier (Meulenwald) - Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen), - Ausbau der Verbindung zwischen den Landesgrenzen Nordrhein-Westfalen und Hessen über Altenkirchen–Hachenburg (B 8–B 414–B 255), - A 65, Kandel/Wörth am Rhein–Neulauterburg(–Straßburg/Frankreich), - B 10, Pirmasens bis zur A 65 bei Landau (vierstreifiger Ausbau).	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	154	G	151	Zur besseren Verknüpfung der Verkehrsnetze sind im Zuge von Wasserstraßenquerungen qualitative und quantitative Maßnahmen wie der Bau neuer Querungen bzw. die Aufweitung vorhandener Brücken anzustreben. Dies gilt sowohl für die Straßen- als auch für die Bahnbrücken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	154	Z	152	Im Hinblick auf die heutige Verkehrssituation sowie die allgemein prognostizierten Verkehrszunahmen hat insbesondere der Aus- bzw. Neubau der Rheinbrücken – A 643 (Schiefersteiner Brücke) und B 10 (zweite Rheinbrücke Wörth-Karlsruhe) – zu erfolgen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	155	Z	153	Das fehlende Bindeglied zwischen der B 50 und der A 60 in der großräumigen Verbindung zwischen dem Wirtschaftsraum Benelux und dem Rhein-Main-Gebiet – Hochmoselübergang bei Zeltingen – ist baldmöglichst herzustellen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	155	Z	154	Neue Moselquerungen sind im Zuge des Moselaufstiegs B 51 und bei Konz (Bahnbrücke) zu bauen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	155	G	155	Weitere Rheinquerungen, wie bei Linz, St. Goar, Bingen und Nierstein, sind zu prüfen. Sie tragen zu einer besseren regionsübergreifenden Mobilität bei. Alternative Finanzierungsmodelle (PPP-Modelle) können dabei für die schnellere Verwirklichung der Projekte von Nutzen sein. Dabei hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar–St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	155	Z	156	Die Funktion des Flughafens Frankfurt-Hahn als internationalem Frachtdrehkreuz und Verkehrsflughafen von Rheinland-Pfalz ist weiterzuentwickeln und für die Standortgunst des Landes zu nutzen. Auf die Entwicklung des Flughafensystems Frankfurt Main/Frankfurt Hahn ist hinzuwirken.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Luftverkehr	155	G	157	Vorhandene Regionalflugplätze/Verkehrslandeplätze sollen bedarfsgerecht gesichert und teils ausgebaut werden. Dabei sollen der Flughafen Zweibrücken weiterentwickelt und der Verkehrslandeplatz Speyer ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Die Prüfung der Verkehrsinfrastrukturen erfolgt verbal-argumentativ (vgl. Kapitel 6.6.3.3).	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr	Wasserstraßen	156	G	158	Zur Sicherung der Standortgunst des Landes sollen die Wasserstraßen Rhein, Mosel und Saar sowie die Binnenhäfen entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransports in der Binnenschifffahrt weiter ausgebaut werden. Hierzu gehört insbesondere auch der Bau einer zweiten Schleusenkammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		156	G	159	Die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs sind im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.1	Verkehr	Verkehr		157	Z	160	Die Regionalplanung erarbeitet eine regional bedeutsame Radwegekonzeption. Dabei sind die Belange des Alltagsverkehrs und des Freizeitverkehrs einschließlich des Radtourismus zu berücksichtigen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
Teilfortschreibung LEP IV - Erneuerbare Energien (Textfassung der Verordnung, Stand: 4. Juli 2017)															
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	G	161	Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	Z	162	Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	G	162a	Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. Dabei soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z. B. kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Kommunen	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		158	G	163	Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	163a	Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163b	In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.	Nein	-	-	-		Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	163c	Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163d	Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparks, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163e	Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regional-/ Bauleitplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	163f	Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163g	Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163h	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	163i	Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	164	Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	165	Aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potenziale kommt der Nutzung der Geothermie einschließlich der Tiefengeothermie besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Erdwärme im Oberrheingraben wegen der dort ausgebildeten speziellen geologischen Tiefenstrukturen. Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Die Nutzung der Tiefengeothermie soll aufgrund hoher Energieverluste bei der Umwandlung von Wärme in Strom vorwiegend an geeigneten Standorten unter Nutzung der Abwärme und in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) erfolgen. Die Regionalplanung kann für raumbedeutsame Anlagen geeignete Standortbereiche ausweisen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	166	Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	Z	166a	Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	167	Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		160	G	168	Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten der Bioenergie (Umwandlung von Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	168a	Der Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie soll mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung verstärkt werden. Die Energiespeicherung kann dabei in Form von Strom, Wärme oder regenerativ erzeugter Brennstoffe wie zum Beispiel Biogas sowie Wasserstoff oder Methan aus Power-to-Gas-Anlagen erfolgen. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte ein Vorzug eingeräumt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Erneuerbare Energien		-	G	168b	Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit Bioenergie oder Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob - sofern städtebaulich zulässig - dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regional- und Bauleitplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung	Energieleitungen	163	G	169	Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbal-argumentativ aufgenommen wird. Eine Erdverkabelung ist für das Vorhaben gem. BBPlG nicht vorgesehen (vgl. Kapitel 3.1.2.3).	Ja	n.a.
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	G	170	Der Aus- bzw. Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden. Hierbei soll die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage neuester Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung eingesetzt werden. Der Ausbau erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage von regionalen und kommunalen Energieversorgungskonzepten. Im ländlichen Raum, aber auch in verdichteten Gebieten, ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien wie beispielsweise der Biomasse oder Geothermie zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	Z	171	In den regionalen Raumordnungsplänen sind regional bedeutsame Maßnahmen und Planungen, die im Sinne des Leitbildes einen Beitrag zur Optimierung der Energieinfrastruktur erbringen auf der Grundlage von Energieversorgungskonzepten festzuschreiben.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Regionalplanung	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	Z	172	Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	Z	173	Durch die Landes- und Regionalplanung ist zu prüfen, ob und wo ein neuer Standort für ein konventionelles Kraftwerk zur Verfügung steht.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.2	Energieversorgung	Energieversorgung		163	G	174	Energieeinsparpotenziale sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Insbesondere soll bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – der Bau von hocheffizienten zentralen bzw. dezentralen Energieumwandlungstechnologien oder die Abwärmennutzung in Betracht kommt.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.3	Telekommunikation und Postdienste	Kommunikation	Telekommunikation	166	G	175	Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze mit in Dienstgüte und -breite in allen Landesteilen gleichwertigen Leistungsangeboten soll ebenso wie die landesweit verfügbare Internetanbindung über Breitbandtechnologien weiter verfolgt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.3	Telekommunikation und Postdienste	Kommunikation	Post	166	Z	176	Für die erforderliche Grundversorgung mit Postuniversaldienstleistungen sind stationäre Einrichtungen der Postunternehmen in den zentralen Orten zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	Z	177	Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Die vorhandenen Entsorgungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt wird und dabei das erreichte hohe Niveau der stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen gesichert und weiter optimiert wird. Soweit erforderlich, sind regionale Kooperationen einzugehen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	G	178	Die in einer Region nutzbaren Potenziale für eine nachhaltige Entwicklung sollen identifiziert werden, um im Rahmen regionaler Stoffstrommanagementsysteme die Abfallströme zusammenzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	G	179	Auch im Bereich von Gewerbe und Industrie sollen die vorhandenen Rationalisierungspotenziale im Bereich Ressourcenschonung und Energieeffizienz stärker erschlossen werden, indem diese primär innerbetriebliche Aufgabe durch die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird. Hierzu können sie durch regionale Stoffstrommanagementkonzepte die notwendigen Rahmenbedingungen zur Realisierung dieser Potenziale für die Wirtschaft schaffen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
5.4	Abfallwirtschaft	Entsorgung		167	G	180	In den Regionen und Gebietskörperschaften soll ein Stoffstrommanagement aufgebaut werden, um den Anfall von Abfällen zu vermeiden und Abfälle als Ressource effizient zu nutzen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Mittelbereiche zu Z 40

Mittelbereiche	kooperierende Ober- und Mittelzentren
ländlicher Raum	
Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach	Bernkastel-Kues, Traben-Trarbach
Bitburg	Bitburg, Neuerburg
Cochern	Cochern, Zell
Idar-Oberstein/Birkenfeld	Baumholder, Birkenfeld, Idar-Oberstein
Kirchheimbolanden	Eisenberg, Kirchheimbolanden, Rockenhausen
Kirm	Bad Sobernheim, Kirm, Meisenheim
Kusel	Kusel, Lauterecken
Simmern	Kastellaun, Simmern, VG Kirchberg
St. Goar/St. Goarshausen	Nastätten, St. Goar, St. Goarshausen
Westerburg/Hachenburg	Hachenburg, Westerburg

Mittelbereiche	kooperierende Ober- und Mittelzentren
Verdichtungsraum	
Betzdorf/Kirchen/Wissen	Betzdorf, Kirchen, Wissen
Kandel/Wörth	Kandel, Wörth
Koblenz/Lahnstein	Bendorf, Höhr-Grenzhausen, Koblenz, Lahnstein, Vallendar
Landau	Annweiler, Edenkoben, Hexheim, Landau
Landstuhl	Landstuhl, Ramstein-Miesenbach
Ludwigshafen	Ludwigshafen, Schifferstadt
Mainz	Mainz, Nieder-Olm, Nierstein, Oppenheim
Montabaur	Dernbach, Montabaur, Wirges
Neuwied	Dierdorf, Neuwied
Neustadt a. d. W.	Haßloch, Neustadt
Trier	Korz, Trier
Verdichtungsraum und ländlicher Raum	
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Adenau, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Sinzig

Tabelle zu Karte 20:			
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften			
Bewertungsstufen 1 bis 3			
Quelle:			
Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, MWKEL, 2013			
Stufe	Nummer	Name	Unternummer Untereinheit
1	3.1	Ahrtal	3.1.1 Ahrengtal
1	5.1	Moseltal	5.1.2 Moselschlingen der Mittelmose
1	5.1	Moseltal	5.1.3 Cochemer Moseltal
1	5.1	Moseltal	5.1.4 Unteres Moseltal
1	7.1	Unteres Lahntal	7.1 Unteres Lahntal
1	8.1	Unteres Nahetal	8.1.2 Nahe-Felsental
1	9.2	Haardtrand	9.2.1 Haardtrand
2	2.2	Unteres Mittelrheintal	2.2 Unteres Mittelrheintal
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.1 Pellenzvulkane, Pellenzhöhe, Karmelenberghöhe
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.5 Laacher See
2	3.1	Ahrtal	3.1.4 Ahrmündungstal
2	3.2	Vulkaneifel	3.2.1 Dauner Maargebiet und Vulkanberge
2	3.3	Elztal	3.3 Elztal
2	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.1 Our- und Sauertal
2	5.1	Moseltal	5.1.1.1 Trierer Moseltal
2	5.2	Saartal	5.2.1 Unteres Saartal
2	8.2	Oberes Nahetal	8.2.1 Kirner Nahetal
2	9.1	Oberrheintal	9.1.3 Speyerer Rheinniederung
2	9.1	Oberrheintal	9.1.4 Maxauer Rheinniederung
3	1.1	Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)	1.1 Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.2 Andernacher Terrassenhügel
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.3 Pellenzsenke, Mayen
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.4 Maifeld
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.6 Ettringer Vulkankuppen
3	3.1	Ahrtal	3.1.2 Dümpelfelder Ahrtal
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.2 Ueßbachbergland
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.3 Lieser Tal
3	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.2 Ferschweiler Plateau, Prümmland
3	5.1	Moseltal	5.1.1.2 Ruwertal
3	5.2	Saartal	5.2.2 Wiltinger Hunsrückrand
3	6.1	Moselhunsrück	6.1.1 Kerbtäler Moselhunsrück
3	8.1	Unteres Nahetal	8.1.3 Sobernheimer Talweitung
3	8.2	Oberes Nahetal	8.2.2 Oberes Naheengtal
3	9.1	Oberrheintal	9.1.1 Oppenheimer Rheinniederung
3	9.1	Oberrheintal	9.1.2 Wormser Rheinniederung
3	9.2	Haardtrand	9.2.2 Hügelland der Haardt
3	9.2	Haardtrand	9.2.3 Nördliche Weinstraße

Tabelle zu Karte 20 c:
Natura 2000-Gebiete
FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotential
Quelle: www.naturschutz.rlp.de, 2016

lfd. Nummer	Name	EU-ID
1	Asberg bei Kalenborn	DE-5309-305
2	Asbacher Grubenfeld	DE-5310-302
3	Heiden und Wiesen bei Buchholz	DE-5310-303
4	Ackerflur bei Alpenrod	DE-5313-301
5	NSG Krombachtalsperre	DE-5314-303
6	Mündungsgebiet der Ahr	DE-5409-301
7	Westerwälder Seenplatte	DE-5412-301
8	NSG Laacher See	DE-5509-301
9	NSG Urmitzer Werth	DE-5511-301
10	Wälder um Bongard in der Eifel	DE-5607-301
11	Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig	DE-5609-301
12	NSG Jungferweiher	DE-5707-302
13	Birresborner Eishöhlen	DE-5805-302
14	Zomer Kopf	DE-5813-302
15	Altlayer Bachtal	DE-5909-301
16	NSG Struth	DE-5911-301
17	Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich	DE-6007-301
18	Ahringsbachtal	DE-6009-301
19	Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-302
20	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE-6015-301
21	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE-6016-302
22	Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach	DE-6105-302
23	Frohnbachtal bei Hirzlei	DE-6107-301
24	Dhronhänge	DE-6108-301
25	Untere Nahe	DE-6113-301
26	Sauertal und Seitentäler	DE-6205-301
27	Obere Mosel bei Oberbillig	DE-6205-302
28	Mattheiser Wald	DE-6205-303
29	Fellerbachtal	DE-6206-301
30	Moschellandsberg bei Obermoschel	DE-6212-302
31	Nitteler Fels und Nitteler Wald	DE-6305-302
32	Ackerflur bei Ulmet	DE-6410-301
33	Kalkbergwerke bei Bosenbach	DE-6411-301
34	Grube Oberstaufenbach	DE-6411-303
35	Westlicher Moomiederung	DE-6411-301
36	Mehlinger Heide	DE-6512-301
37	Standortübungsplatz Landau	DE-6814-301
38	Neunkhausener Plateau	DE-5213-401

C.1.1.5

REGIONALER
RAUMORDNUNGSPLAN
MITTELRHEIN-WESTERWALD

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
1.1	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Siedlungs-entwicklung	1	G	1	In allen Teilräumen der Region sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert und, soweit notwendig, geschaffen werden. Die Besonderheiten und Vorzüge von Teilräumen sollen für die Entwicklung sowohl dieser Teilräume selbst wie auch für die Region insgesamt genutzt werden. Dabei sind die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung mit der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die Entwicklung soll insgesamt auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein (§ 1 (2) LPlG). Hinsichtlich der sozialen Komponente der nachhaltigen Entwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels, Aspekte des Gender Mainstreamings sowie die Umsetzung von Barrierefreiheit besonders berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Siedlungs-entwicklung	1	G	2	Das große, hochwertige Potential der natürlichen Lebensgrundlagen der Region soll gesichert und weiter entwickelt werden. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen möglichst abgebaut und künftig vermieden bzw. ausgeglichen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Siedlungs-entwicklung	1	G	3	Die Entwicklungschancen durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. der Lage der Region zwischen den benachbarten Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und durch die günstige und großräumige Verkehrsanbindung sollen für die Region dauerhaft und nachhaltig genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Siedlungs-entwicklung	2	G	4	Die Region übernimmt durch die Zugehörigkeit von Teilen der Region zur Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr bzw. durch ihre Lage zwischen den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Frankfurt/Rhein-Main und wegen der Entwicklung des gemeinsamen europäischen Marktes Brückenfunktionen, die zwangsläufig mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen verbunden sind. Durch den Ausbau der Verkehrsnetze entsprechend der funktionalen Gliederung sollen die Folgewirkungen der steigenden Verkehrsbelastungen gemindert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Siedlungs-entwicklung	2	G	5	Die polyzentrische Struktur soll im Sinne der dezentralen Konzentration als Standortvorteil genutzt und zur Verbesserung der Entwicklungschancen von Teilräumen ausgebaut werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Region soll durch enge Kooperation zwischen den Landkreisen, Städten und Gemeinden und innerhalb der Teilräume durch stärkere interkommunale Zusammenarbeit verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	Siedlungs-entwicklung	2	G	6	Die regions- und landesübergreifende Zusammenarbeit mit den Räumen Bonn, Siegen, Diez/Limburg, dem Rheingau und der Region Rheinhessen-Nahe bzw. in den Entwicklungsbereichen im Landesgrenzen überschreitenden Zusammenhang soll zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit fortgeführt und ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Siedlungs-entwicklung	3	G	7	Die Gestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur soll sich an der Raumstrukturgliederung (Karte 1) und dem Leitbild zur Raum- und Siedlungsstrukturentwicklung (Karte 2) orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Siedlungs-entwicklung	3	G	8	Im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied soll sich eine im Wesentlichen qualitative Weiterentwicklung vollziehen. Die polyzentrische Struktur des hochverdichteten Raumes soll gefestigt werden. Dazu sollen die oberzentralen Funktionen der Stadt Koblenz weiter ausgebaut und die Mittelzentren, insbesondere die großen Mittelzentren Neuwied, Andernach und Lahnstein, in ihren speziellen Funktionen weiter gestärkt werden. Die interkommunale Abstimmung und die in Teilbereichen vorhandene interkommunale Zusammenarbeit sollen auf alle Bereiche des Entwicklungskonzeptes Stadtregion Koblenz/Neuwied ausgedehnt werden. Zwischen den Siedlungsbereichen sollen ausgedehnte Freiräume erhalten bleiben und zur Verbesserung der Wohnumfeldbedingungen und für die Naherholung weiterentwickelt werden. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen soll wiederhergestellt bzw. verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Siedlungs-entwicklung	3	G	9	Die Räume Nördlicher Mittelrhein, Siegerland, Diez(/Limburg) und insbesondere die Räume Mayen und Montabaur, die auch dem Entwicklungsbereich Koblenz/Mittelrhein/Montabaur angehören, sollen wichtige Entlastungsfunktionen für den hochverdichteten Raum übernehmen, Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden und damit auch die Erreichbarkeiten sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen im umgebenden ländlichen Raum verbessern. In diesen Räumen haben Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen eine hohe Bedeutung. Für die Weiterentwicklung ist interkommunale Zusammenarbeit wichtig. Besondere Bedeutung kommen auch den Entwicklungsschwerpunkten um den Nürburgring und dem Flughafen Frankfurt-Hahn sowie dem Innovationscluster Metall-Keramik-Kunststoff zu. Die Bildung weiterer und Etablierung vorhandener kreisübergreifender Innovationsnetzwerke (Cluster) zur Stärkung regionaler Entwicklungspotenziale soll unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Siedlungs- entwicklung	4	G	10	Die ländlichen Räume sollen bei ihrer weiteren Entwicklung ihre spezifischen Besonderheiten und Vorzüge nutzen. Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der örtlichen Infrastruktureinrichtungen sollen die zentralen Orte entsprechend der jeweiligen Hierarchie sein. In diesen Räumen soll die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen allgemein gesichert bzw. allgemein verbessert werden. Für die integrierte ländliche Entwicklung in regionalen Entwicklungsschwerpunkten werden Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) aufgestellt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Siedlungs- entwicklung	5	G	11	Der funktionale Aufbau der Siedlungsstruktur soll sich im Wesentlichen an dem hierarchisch strukturierten Zentrale-Orte-System orientieren (Karte 3), wobei kleinräumige Schwerpunkte der Entwicklung in den Schnittpunkten der übergeordneten Verbindungen des öffentlichen Verkehrsnetzes und des Straßennetzes vorzusehen sind.	Nein	-	-	-	-	-	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Entwicklungs- achsen	5	Z	12	In den hochverdichteten und verdichteten Räumen bilden die großräumigen und überregionalen Verbindungen des Funktionalen Öffentlichen Verkehrsnetzes zugleich Nahverkehrsachsen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	Siedlungs- entwicklung	5	N		Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden	Siedlungs- entwicklung	9	G	13	Die Attraktivität der Städte und der größeren Gemeinden soll durch den Ausbau der Stadt- und Ortskerne gesichert und erhöht werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden	Siedlungs- entwicklung	9	G	14	Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll sich an die Siedlungsstruktur anpassen und an den bestehenden sozialen, kulturellen, verkehrlichen und technischen Infrastruktureinrichtungen orientieren.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden	Siedlungs- entwicklung	9	G	15	G 15 Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen sollen die Möglichkeiten der rationellen Energieverwendung wie Solarenergienutzung, Abwärmenutzung und Fernwärmeversorgung berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden	Siedlungs- entwicklung	9	G	16	Neue größere Siedlungsgebiete sollen möglichst an den ÖPNV angebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden	Siedlungs- entwicklung	9	G	17	In den als Dorfgebiet ausgewiesenen Ortsteilen soll sichergestellt werden, dass die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe durch ausreichende Abstände zwischen neuer Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben erhalten bleiben. Landwirtschaftliche Aussiedlungen sollen insbesondere nicht durch bauliche Maßnahmen eingeengt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden		9	G	18	Zur Verbindung der innerörtlichen Frei- und Grünräume mit der umgebenden Landschaft sollen Grünverbindungen und Grünzüge in Form von Hausgartenzeilen, Fuß- und Wanderwegen, Kleingärten, Talauen mit Wiesen und Weiden und anderen baulich weniger genutzten Bereichen erhalten bleiben und in das Konzept der Ortsentwicklung einbezogen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe für die Bauleitplanung	-	-
1.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung der Städte und Gemeinden	Siedlungs- entwicklung	10	G	19	In den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur können in Teilbereichen mit ungünstiger Erreichbarkeit zentraler Orte Gemeinden bestimmt werden, die als Schwerpunktgemeinden für ihre nähere Umgebung überörtlich bedeutsame Aufgaben übernehmen sollen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	10	G	20	Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung in ihrer Funktion gesichert und als Verknüpfungspunkte im großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrssystem bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	10	G	21	In den zentralen Orten soll durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistung die Tragfähigkeit zentrenrelevanter Einrichtungen gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	10	G	22	In dem hierarchisch gegliederten System zentraler Orte nehmen die zentralen Orte höherer Stufen jeweils auch zentralörtliche Funktionen und Aufgaben nachfolgender Stufen wahr.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	11	Z	23	Die zentralen Orte (Tabelle 1) übernehmen jeweils ihrer Hierarchie entsprechend Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Versorgungsbereich, das Oberzentrum Koblenz hochwertige und spezialisierte Versorgungsfunktionen für die gesamte Region, die Mittelzentren eigenständig oder im mittelzentralen Verbund Versorgungsfunktionen des gehobenen Bedarfs für den jeweiligen Mittelbereich, die Grundzentren eigenständig oder im grundzentralen Verbund entsprechend die Grundversorgung für den zugehörigen Nahbereich.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	12	Z	24	Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den Nahbereich.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	12	Z	25	Grundzentren im monozentralen Nahbereich verfügen über eine vollständige grundzentrale Ausstattung. Sie stellen die Schwerpunkte der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar. Sie sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	12	Z	26	Grundzentren im grundzentralen Verbund nehmen die Grundversorgung im jeweiligen Nahbereich gemeinsam war und berücksichtigen die langfristige Sicherung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen in den benachbarten Grundzentren innerhalb des Nahbereiches und der Mittelzentren (Tabelle 1 und Karte 3). Die grundzentralen Orte innerhalb des Nahbereiches sind zu intensiver Zusammenarbeit verpflichtet (Kooperationsgebot).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	12	G	27	In den ländlichen Räumen haben die Grundzentren im monozentralen Nahbereich eigenständig sowie innerhalb grundzentraler Verbünde gemeinsam die Aufgabe, das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern und zu einer dauerhaften wohnortnahen Grundversorgung der Bevölkerung beizutragen. Die Sicherung der hierfür notwendigen Einrichtungen hat Vorrang vor der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte u. Daseinsvorsorge	Zentrale Orte	16	G	28	In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sollen durch die Grundzentren die Siedlungsstruktur schwerpunktmäßig gegliedert und die Freiräume gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	17	G	29	Die weitere bauliche Entwicklung in der Region soll sich an den realistischen Entwicklungschancen und -bedingungen orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	17	N		In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	17	Z	30	Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen für das Gebiet des Flächennutzungsplans abzüglich des vorhandenen Flächenpotenzials (Innen- und Außenpotenzial) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne. Hierzu ist folgende Berechnungsvorschrift zu verwenden: ... Als bestehende Flächenreserven bzw. vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial gelten Wohnbauflächen gem. BauNVO zu 100% und Gemischte Bauflächen gem. BauNVO zu 50%.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	17	Z	31	Als Kenngrößen für den Bedarfsausgangswert werden folgende Werte in Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt: ...	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	17	Z	32	Folgende durchschnittlichen Dichtewerte (Wohnbaudichte in Wohneinheiten pro Hektar) sind der Berechnung der Schwellenwerte zugrunde zu legen: ...	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Wohnsiedlungs-entwicklung	Siedlungs-entwicklung	18	Z	33	Für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist der bestimmte Schwellenwert zu beachten. Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch“). Dabei darf der nach Z 30 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Industrie- u. Gewerentwicklung	Entwicklung Industrie und Gewerbe	22	G	34	Zentrale Orte sind auch Gewerbestandorte.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Industrie- u. Gewerbeentwicklung	Entwicklung Industrie und Gewerbe	22	G	35	Günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten insbesondere auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs (Güterverkehrszentren, Frachtzentren, Luftfrachtzentren, Güterhäfen) und mit leistungsfähiger Telekommunikationsverbindung. Die Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels bleiben hiervon unberührt.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
1.3.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Industrie- u. Gewerbeentwicklung	Entwicklung Industrie und Gewerbe	23	G	36	Den Bedürfnissen örtlicher Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe soll durch Ausweisung kleinerer, bedarfsorientierter und dezentral konzentrierter Gewerbeflächen bzw. von Handwerkerhöfen Rechnung getragen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung	Einzelhandel	23	G	37	Die bedarfsgerechte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich soll unterstützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung	Einzelhandel	23	G	38	In den zentralen Bereichen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden soll entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe und der örtlichen Gegebenheiten die weitere Einzelhandelsentwicklung sichergestellt werden. Dabei sollen das sich verändernde Käuferverhalten und die sektoralen Anforderungen des Einzelhandels angemessen berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung	Einzelhandel	23	G	39	Einzelhandelskonzepte in der Region (möglichst zwei oder mehr Gebietskörperschaften) sollen erstellt und bei der Beurteilung von konkreten Ansiedlungsvorhaben berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung	Einzelhandel	23	G	40	Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach Umfang und Zweckbestimmung der zentralörtlichen Gliederung entsprechen und der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung Rechnung tragen (Kongruenzgebot).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung	Einzelhandel	23	G	41	Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen so bemessen werden, dass ihr Einzugsbereich nicht wesentlich über den Versorgungsbereich der Standortgemeinde hinausgeht.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.3.4	Raum- und Siedlungsstruktur	Großflächiger Einzelhandel, Nahversorgung	Einzelhandel	23	G	42	In Gemeinden mit zentralen Versorgungsbereichen soll grundsätzlich eine Prüfung und Abwägung erfolgen, ob kleinflächiger Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten aus städtebaulichen Gründen in gewerblichen Bauflächen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden soll.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.4.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Stadterneuerung u. - sanierung	Siedlungs- entwicklung	25	G	43	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sollen nicht nur zur Sanierung von Stadt- und Ortskernen beitragen, sondern insbesondere auch die Funktionen von Städten und Gemeinden im jeweiligen Versorgungsbereich stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.1	Raum- und Siedlungsstruktur	Stadterneuerung u. - sanierung	Siedlungs- entwicklung	25	G	44	Der städtebaulichen Erneuerung im Oberzentrum Koblenz kommt eine besondere Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Dorferneuerung	Siedlungs- entwicklung	25	G	45	Die Dorferneuerung soll auf der Grundlage jeweils eines integrierten Dorferneuerungskonzeptes weitergeführt werden, das die vielfältigen Funktionen einer Gemeinde nachhaltig stabilisiert und ihre umweltgerechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung fördert.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.4.2	Raum- und Siedlungsstruktur	Dorferneuerung	Siedlungs- entwicklung	25	G	46	Bei der Dorferneuerung und Ortssanierung, die in großem Umfang notwendig sind, sollen die Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit der Orte sowie des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bewahrt werden. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Dorferneuerung mit den Erfordernissen für den Tourismus verknüpft werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	25	G	47	Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden. Sie sollen mit Funktionen ausgestattet werden, die ihre Erhaltung begünstigen. Die Gemeinden sollen verstärkt Satzungen zur Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes erlassen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	26	G	48	Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	n.a.	Ja
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	26	Z	49	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	n.a.	Ja
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	28	Z	50	In den regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen (Tabelle 3) ist bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen sind zu mindern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
1.4.3	Raum- und Siedlungsstruktur	Denkmalpflege	Denkmalschutz	28	Z	51	Der obergermanisch-rätische Limes ist als Bodendenkmal zu schützen. Es sind unter Berücksichtigung des bestehenden Bau- und Planungsrechtes alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die den Fortbestand dieses Bodendenkmals beeinträchtigen können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind ein vorbeugender Schutz und eine Sicherung des Limes zu gewährleisten.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Die Thematik wird im Umweltbericht - Schutzgut Kultur- und Sachgüter aufgegriffen	n.a.	Ja

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren	Freiraumverbund	30	G	52	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren	Freiraumverbund	30	Z	53	Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren	Freiraumverbund	31	Z	54	Grünzäsuren sind zu erhalten. Innerhalb der Grünzäsuren ist eine Bebauung nicht zulässig.	Ja	Ja	Ja	Grünzäsur	-	-	Ja	Nein
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren	Freiraumverbund	31	G	55	Siedlungszäsuren gliedern die Siedlungsbereiche und sollen in der jeweils erforderlichen Mindestbreite erhalten bleiben.	Ja	Ja	Ja	Regionale Grünzüge	-	-	Ja	Ja
2.1.1	Freiraumstruktur	Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren	Freiraumverbund	31	G	56	In den regionalen Grünzügen der Verdichtungsräume sollen Regionalparke entstehen: - im nördlichen Mittelrheintal und unteren Ahrtal durch die Entwicklung eines Regionalparks Rhein-Ahr, - im Raum Wissen, Betzdorf und Siegen durch die Entwicklung eines Regionalparks Siegtal, - im Raum Diez/Limburg durch die Entwicklung eines Regionalparks Lahn-Aartal.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	33	G	57	In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.	Ja	Ja	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	36	G	58	In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB Erholung und Tourismus	-	-	Ja	Ja
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume	Freiraumverbund	36	Z	59	Die großen Flusstäler und insbesondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nicht ausreichend räumlich verortet, wird verbal-argumentativ mit aufgenommen	Ja	Ja
2.1.2	Freiraumstruktur	Kulturlandschaften und Erholungsräume	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	36	Z	60	In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus ist in den Tälern von Flüssen und Bächen sowie besonders in allen Uferbereichen stehender und fließender Gewässer künftig von einer flächenmäßigen Ausdehnung der Campingnutzung und von einer Neuanlage von Campingplätzen abzusehen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.1	Freiraumstruktur	Arten und Lebensräume	Naturschutz	36	G	61	Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Bauleitplanung	-	-
2.1.3.1	Freiraumstruktur	Arten und Lebensräume	Naturschutz	37	Z	62	In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.	Ja	Ja	Ja	VR regionaler Biotopverbund	-	-	Ja	Ja
2.1.3.1	Freiraumstruktur	Arten und Lebensräume	Naturschutz	38	G	63	In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB regionaler Biotopverbund	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Wasserversorgung	40	G	64	Eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in allen Teilräumen der Region ist als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Grundwasser/ Hochwasser	40	Z	65	In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.	Ja	Ja	Ja	VR Grundwasserschutz	-	-	Ja	Nein
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Grundwasser/ Hochwasser	40	G	66	In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.	Ja	Ja	Ja	VB Grundwasserschutz	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Grundwasser/ Hochwasser	41	Z	67	Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.	Ja	Ja	Ja	VR Hochwasserschutz	-	-	Ja	Ja

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Grundwasser/ Hochwasser	41	G	68	Die vorhandene Bebauung, auch hinter Hochwasserschutzanlagen, soll wegen ihrer Bedrohung soweit möglich und zumutbar durch hochwasserkompatible Bauweise an die Hochwassergefahr angepasst werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Grundwasser/ Hochwasser	41	G	69	In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB Hochwasserschutz	-	-	Ja	Ja
2.1.3.2	Freiraumstruktur	Wasser u. Hochwasserschutz	Gewässer	41	G	70	Die Auensysteme der Gewässer, soweit diese Bestandteil des Biotopverbundes sind, sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Bei Aufgabe einer früheren Nutzung soll dem Gewässer wieder seine ursprüngliche Aue zurückgegeben werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	nicht (ausreichend) räumlich verortet, sind jedoch über die VR/VB Regionaler Biotopverbund erfasst	Ja	Ja
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft	Klima	42	G	71	Wälder sollen in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft	Klima	42	G	72	Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttransport einer Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft	Klima	42	G	73	Klimaökologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden.	Ja	Nein	-	-	-	Durch Maßnahmen im Schutzstreifen ist bei Waldquerungen eine Beeinflussung des Lokalklimas vorstellbar. Raumbedeutsame Auswirkungen können jedoch ausgeschlossen werden.	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft	Klima	43	G	74	In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen - Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, - für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, - Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und - für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.3	Freiraumstruktur	Klima u. Reinhaltung der Luft	Klima	43	G	75	Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren. Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon soll bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge getragen werden, dass sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden. Für bereits bestehende Gebäude sollen, entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotenzial, Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bauplanung - soweit ein begründeter Verdacht besteht - sollen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		46	G	76	Bestehende lärmmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		46	G	77	Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmmarmen Gebieten festgelegt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		46	G	78	Im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flugplatzes Büchel sollen die Anforderungen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bzw. bei der Genehmigung von Einzelvorhaben besonders berücksichtigt und lärmempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.1.3.4	Freiraumstruktur	Lärmschutz		46	Z	79	An den beiden Schienenstrecken am Rhein und den weiteren Schienenstrecken, insbesondere an der Mosel und der Siegstrecke sind Lärmsanierungsmaßnahmen bzw. Lärmvermeidungsmaßnahmen weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.1.3.5	Freiraumstruktur	Ressourcenschutz	Naturschutz/ Gewässerschutz	47	Z	80	In den Vorranggebieten Ressourcenschutz sind Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.	Ja	Ja	Ja	VR Ressourcenschutz	-	-	Ja	Nein

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.1.3.5	Freiraumstruktur	Ressourcenschutz	Naturschutz/ Gewässerschutz	47	G	81	In den Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und sollen Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.	Ja	Ja	Ja	VB Ressourcenschutz	-	-	Ja	Ja
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	47	G	82	Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden: - Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen. - Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden. - Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden. - Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden. - Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden. - Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	48	Z	83	Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.	Ja	Ja	Ja	VR Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	49	Z	84	Der Weinbau, besonders Terrassenweinbau in Steil- und Steilstagen, ist zu erhalten und gezielt zu fördern. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft müssen erhalten bleiben.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	49	G	85	Aufgegebene Weinanbauflächen sollen offengehalten werden, was durch entsprechende Fördermaßnahmen zu unterstützen wäre.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	49	G	86	Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.	Ja	Ja	Ja	VB Landwirtschaft	-	-	Ja	Ja
2.2.1	Freiraumstruktur	Landwirtschaft u. Weinbau	Landwirtschaft	49	G	87	In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
2.2.2	Freiraumstruktur	Forstwirtschaft	Landwirtschaft	49	G	88	Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend - den langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft, - den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale gesichert werden.	Ja	Ja	Nein	-	-	Nicht relevant, da allgemeine Formulierung, die keinen konkretisierten Bewertungsmaßstab zur Konformitätsprüfung liefert	Nein	-
2.2.2	Freiraumstruktur	Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	50	Z	89	Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.	Ja	Ja	Ja	VR Forstwirtschaft	-	-	Ja	Ja
2.2.2	Freiraumstruktur	Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	50	G	90	In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.	Ja	Ja	Ja	VB Forstwirtschaft	-	-	Ja	Ja
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	51	Z	91	Wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten sind zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu schützen. Der regionale Raumordnungsplan weist hierzu Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau aus.	Ja	Ja	Ja	VR/VB Rohstoffabbau	-	-	Ja	Ja
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	51	Z	92	In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.	Ja	Ja	Ja	VR Rohstoffabbau	-	-	Ja	Ja

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	51	G	93	In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.	Ja	Ja	Ja	VB Rohstoffabbau	-	-	Ja	Ja
2.2.3	Freiraumstruktur	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	52	G	94	In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie in den Verbandsgemeinden Brohlthal und Höhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen. Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinflächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	nicht (ausreichend) räumlich verortet	Nein	-
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	52	G	95	Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	52	G	96	Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	52	G	97	In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Ja	Ja	Ja	VB Erholung und Tourismus	-	-	Ja	Ja
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	52	G	98	Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nicht ausreichend räumlich verortet, wird verbal-argumentativ mit aufgenommen	Ja	Ja
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	53	G	99	Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	54	G	100	Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.	Ja	Ja	Ja	VB Erholung und Tourismus	-	-	Ja	Ja
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	54	G	101	In den hochverdichteten und verdichteten Räumen der Region (Karte 1) sollen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten für die Naherholung durch Naherholungsräume und durch Regionalparks (Karte 4) verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	54	G	102	Der Kurerholung und dem Gesundheitstourismus soll als besonders wichtigen Zweigen des Tourismus ein besonderer Rang eingeräumt werden. In den Kurorten soll die Kurerholung besonders beachtet werden. Die natürlichen Grundlagen für die Kurerholung, für den Gesundheitstourismus und für die ortsgebundenen Heilmittel müssen geschützt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	54	G	103	In den nach Kurortegesetz anerkannten Gemeinden soll auf die Belange der Erholung besondere Rücksicht genommen werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	54	G	104	In allen nach Kurortegesetz anerkannten Gemeinden soll durch die Bauleitplanung oder durch Ortssatzung die Qualität der baulichen Gestaltung für den Kurbetrieb, den Gesundheitstourismus und die Erholung sichergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Bauleitplanung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
2.2.4	Freiraumstruktur	Freizeit, Erholung u. Tourismus	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	55	Z	105	Großflächige Freizeitwohngelegenheiten sind landschaftlich einzubinden und an die Ver- und Entsorgung anzuschließen. Alle Formen des Freizeitwohnens sind nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung zulässig.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.1	Infrastruktur	Anbindung der Region	Verkehr	58	G	106	Die Anbindungen der Region Mittelrhein-Westerwald an das nationale und europäische Verkehrsnetz sollen verbessert und auf Dauer gesichert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.1	Infrastruktur	Anbindung der Region	Verkehr	58	Z	107	Die Anbindung der Region ist zu verbessern durch - eine attraktive Bedienung der ICE-Bahnhöfe Montabaur und Limburg-Süd der Neubaustrecke Köln/Rhein-Main, - das Güterverkehrszentrum Koblenz, - den weiteren Ausbau des Flughafens Frankfurt-Hahn, - die links- und rechtsrheinische Anbindung der Region an den Flughafen Frankfurt-Main und an den Flughafen Köln-Bonn sowie die Anbindung an den Siegerlandflughafen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.1	Infrastruktur	Anbindung der Region	Verkehr	58	Z	108	Zur Verbesserung der Ost-West-Verbindungen sind der leistungsfähige, ortslagenfreie, Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen), der vierspurige Ausbau der B 50 zwischen der A 60 und der A 61, Anschlussstelle Rheinböllen, der dreistreifige Ausbau des Streckenzuges B8/B256/B414 und der leistungsfähige Ausbau der Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main notwendig. Die Verbindungsqualität der Moselstrecke im Fernverkehr ist auf Dauer zu sichern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Verkehr	59	G	109	Die Gestaltung der Verkehrsnetze soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region beitragen. Für die Bevölkerung sollen Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete in zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Verkehr	59	G	110	Die Gestaltung der Verkehrsnetze soll die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte für den jeweiligen Versorgungsbereich und die Austauschfunktion zwischen den Räumen und den Zentralen Orten der jeweiligen Zentralitätsstufe begünstigen und fördern. Grundlage für die Gestaltung der Verkehrsnetze bilden die Verbindungsfunktionsstufen gemäß Landesentwicklungsprogramm.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Verkehr	59	G	111	Die Verkehrsverbindungen in der Region sollen der Verbindungsbedeutung entsprechend gestaltet werden (Karten 9 u. 10).	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Verkehr	62	G	112	Der Ausbau der Verkehrsnetze sowie die Gestaltung des Verkehrsablaufs im Straßenverkehr und des Verkehrsbetriebes im öffentlichen Verkehr sollen sich an der funktionalen Gliederung der Verkehrsnetze orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Verkehr	62	G	113	Innerhalb eines durchgehenden Streckenzuges ist eine einheitliche Strecken- bzw. Linieneigenschaft anzustreben. Der Ausbaustandard soll sich nach den Qualitätskriterien sowie den Bedienungs- und Beförderungsqualitäten für die jeweilige Verbindungsfunktionsstufe richten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Verkehr	62	G	114	Großräumige Verbindungen sollen im Straßennetz niveau- und ortslagenfrei ausgebaut und im Schienennetz mit Fernverkehr bedient werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Straßenverkehr	62	G	115	Überregionale Verbindungen des Straßenverkehrs sollen ortslagenfrei sein, im öffentlichen Verkehr mit schnellem Schienenpersonenverkehr bzw. mit Schnellbusverkehr bedient und in den integralen Taktverkehr eingebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Straßenverkehr	62	G	116	Regionale Verbindungen sollen im Straßenverkehr möglichst ortslagenfrei ausgebaut werden bzw. leistungsfähige Ortsdurchfahrten aufweisen und im öffentlichen Verkehr mit Schienenpersonennahverkehr bzw. Busverkehr direkt und umwegfrei bedient und an den integralen Taktverkehr angepasst werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Straßenverkehr	62	G	117	Flächenerschließende Verbindungen sollen im Straßenverkehr und im öffentlichen Verkehr eine gute Erreichbarkeit erfüllen und in den Verknüpfungspunkten auf den integralen Taktverkehr abgestimmt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Schienenverkehr	62	G	118	Die Systemvorteile des Schienenpersonennahverkehrs sollen soweit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar ausgeschöpft werden. Frei werdende Kapazitäten auf den Schienenstrecken der Region sollen für eine Optimierung des Schienenpersonennahverkehrs genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Öffentlicher Verkehr	63	G	119	Im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied (Karte 1) soll dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs auf Schienen-, Straßen- und Wasserwegen der Vorzug vor einem weiteren Ausbau des Straßennetzes gegeben werden. Der straßengebundene, öffentliche (Bus-)Verkehr soll Ergänzungsfunktionen zum Schienenverkehr übernehmen. Durch die Integration des öffentlichen Verkehrs auf den Wasserwegen von Rhein und Mosel sollen neue Potentiale für den öffentlichen Verkehr erschlossen werden. Ausbaumaßnahmen am Straßennetz sollen nur noch dann vorgesehen werden, wenn dadurch erhebliche Verkehrsgengpässe beseitigt und Lärm- und Schadstoffbelastungen deutlich vermindert werden können.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Öffentlicher Verkehr	63	G	120	Durch P+R-Anlagen, die vorrangig im Umland vorzusehen sind, sollen vor allem im Berufsverkehr möglichst große Anteile vom individuellen Straßenverkehr zum öffentlichen Personennahverkehr verlagert und damit die Erreichbarkeit der zentralen Orte für den Wirtschafts- und Versorgungsverkehr zur Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Öffentlicher Verkehr	63	G	121	In den verdichteten Räumen (Karte 1) soll einer Verbesserung der Verkehrsbedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorzug vor einem weiteren Straßennetzausbau gegeben werden. Die Verknüpfungspunkte in den verdichteten Räumen sind geeignete Standorte für P+R-Anlagen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Straßenverkehr	63	G	122	In den ländlichen Räumen soll durch den Ausbau des Straßennetzes, soweit erforderlich, die Erreichbarkeit der Arbeitsplatzstandorte, Ausbildungsstätten sowie der öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen in einer akzeptablen Zeit unter zumutbaren Bedingungen hergestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Öffentlicher Verkehr	63	Z	123	Der öffentliche Personennahverkehr ist in den ländlichen Räumen, besonders in den ländlichen Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur sowie in verdichteten Bereichen mit disperser Siedlungsstruktur und geringer Zentrenreichbarkeit, aus Gründen der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung	Öffentlicher Verkehr	64	G	124	Die Tarife für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollen in der Region einheitlich verkehrsträgerübergreifend (Bahnen, Busse und Schiffe) gestaltet werden. Regionsüberschreitende Gemeinschaftstarife, zumindest aber Übergangstarife, sollen in den Verflechtungsbereichen der benachbarten Oberzentren Bonn und Wiesbaden sowie im Bereich Diez/Limburg angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2	Infrastruktur	Verkehrsnetz- gestaltung		64	G	124a	Die Erstellung eines regionalen Verkehrsentwicklungsplans soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.1	Infrastruktur	Öffentlicher Verkehr	Öffentlicher Verkehr	64	G	125	Die Gestaltung und der Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes sollen sich an der funktionalen Gliederung orientieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.1	Infrastruktur	Öffentlicher Verkehr	Öffentlicher Verkehr	64	Z	126	Zur Sicherung und zum Ausbau des Luftcharter- und Luftfrachtverkehrs am Flughafen Frankfurt-Hahn ist die Eisenbahnstrecke Flughafen Frankfurt-Hahn - Flughafen Frankfurt-Main leistungsfähig auszubauen und attraktiv im 1-Stundentakt zu bedienen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.1	Infrastruktur	Öffentlicher Verkehr	Schienenverkehr	65	N		Für die mittel- bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main sind der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.1.2.2	Infrastruktur	Straßenverkehr	Straßenverkehr	65	G	127	Folgende Straßenbaumaßnahmen sollen vorrangig verwirklicht werden: 1. Straßen für den großräumigen Verkehr 2. Straßen für den überregionalen Verkehr 3. Straßen für den regionalen Verkehr	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.2	Infrastruktur	Straßenverkehr	Straßenverkehr	65	Z	128	Im Bereich bei St. Goar/St. Goarshausen ist die Errichtung einer Rheinbrücke notwendig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.2	Infrastruktur	Straßenverkehr	Straßenverkehr	66	G	129	Folgende Straßenplanungen sollen begonnen bzw. weitergeführt und umgesetzt werden: 1. Straßen für den großräumigen Verkehr 2. Straßen für den überregionalen Verkehr 3. Straßen für den regionalen Verkehr 4. Straßen für den flächenerschließenden Verkehr	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Güterverkehr	68	G	130	Der Güterverkehr soll so weiterentwickelt werden, dass - die Wirtschaftsstandorte in der Region durch leistungsfähige Anbindungen an die großen Wirtschaftszentren gesichert und gestärkt werden, - durch eine leistungsfähige Verknüpfung von Straße, Schiene und Wasserstraßen möglichst hohe Anteile des Straßengüterverkehrs auf die Schiene und auf die Wasserwege verlagert werden, - nicht verlagerungsfähige Straßengüterverkehre so gelenkt werden, dass Städte, Gemeinden und sensible Landschaftsräume vom Güterverkehr entlastet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Güterverkehr	68	G	131	Zur Sicherung und Verbesserung der Standortgunst im Güterverkehr sollen die Planungen und der Ausbau des Güterverkehrszentrums Koblenz und des Flughafens Frankfurt-Hahn zügig weitergeführt und diese Einrichtungen leistungsfähig an die Verkehrsnetze angebunden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Güterverkehr	68	Z	132	Das Güterverkehrszentrum Koblenz ist mit den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße leistungsfähig zu verknüpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Güterverkehr	68	Z	133	Zur Sicherung und zum Ausbau des Luftfrachtverkehrs am Flughafen Frankfurt-Hahn ist die bestehende Eisenbahnstrecke zu erhalten und leistungsfähig auszubauen. Die Schienenanbindungen des Flughafens müssen verbessert werden, insbesondere auch die Schienenverbindungen zum Flughafen Frankfurt-Main.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Schienenverkehr	69	G	134	Das bestehende Schienenstreckennetz soll zur langfristigen Sicherung und für den Ausbau des Schienengüterverkehrs erhalten bleiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Güterverkehr	69	G	135	Die Einrichtung von regionalen Frachtzentren für den Umschlag zwischen dem Straßen- und Schienengüterverkehr bzw. auch dem Frachtschiffsverkehr soll in den Aufkommensschwerpunkten der Verdichtungsräume und des ländlichen Raumes geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.3	Infrastruktur	Güterverkehr	Hafen	69	G	136	Die bestehenden Häfen am Mittelrhein und an der Mosel sind für die Frachtschifffahrt zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen. Die Schleusenammern sind dem Bedarf anzupassen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr	Radverkehr	70	G	137	Der weitere Ausbau des Radwegenetzes soll bevorzugt für die Radfernwege und die Radwegeverbindungen des großräumigen und regionalen Radwegenetzes (Karte 11) vorgenommen werden. Nahräumige Netzergänzungen auf Landkreis- und Gemeindeebene sollen auf die Radfernwege, die großräumigen und regionalen Radwegeverbindungen zuführen und das Netz verdichten. Bei der Gestaltung der Radverkehrsnetze sollen die Belange des Radwanderns und des alltäglichen bzw. werktäglichen Radverkehrs beachtet werden, weil sich die Ansprüche der Nutzer wesentlich unterscheiden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr	Radverkehr	70	G	138	Die Gestaltung und der Ausbau des Radwegenetzes sollen - zusammenhängende Netze, auch durch Schließung von Lücken schaffen, - attraktives Umfeld bevorzugen, - die Verkehrssicherheit erhöhen, - die soziale Sicherheit und das Sicherheitsempfinden verbessern, - Radwege möglichst ohne größere Umwege führen, - größere Höhenunterschiede und längere Steigungsstrecken vermeiden, - Radwege mit dem Schienenpersonenverkehr verknüpfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr	Radverkehr	72	G	139	Die wegweisende Beschilderung der Radwege soll nach einem durchgängigen Prinzip erfolgen und konsequent umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr	Radverkehr	72	G	140	Beim Ausbau bestehender und beim Bau neuer Radwege sollen die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.1.2.4	Infrastruktur	Radverkehr	Radverkehr	72	G	141	Die Radwege sollen mit den Bahnhöfen und Haltestellen des schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verknüpft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Infrastruktur	Energiegewinnung und -versorgung	Energieversorgung	72	G	142	In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2	Infrastruktur	Energiegewinnung und -versorgung	Energieversorgung	73	G	143	Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.1	Infrastruktur	Energieinfrastruktur	Energieversorgung	73	G	144	Sofern sich ein weiterer Bedarf von Energieversorgungsleitungen ergibt, sollen diese vorrangig mit bestehenden Trassen gebündelt werden.	Ja	Ja	Ja	Nein	-	Dies ist ein für das Vorhaben relevanter Planungsgrundsatz ("Bündelungsgebot") der verbal-argumentativ aufgenommen wird.	Ja	n.a.
3.2.1	Infrastruktur	Energieinfrastruktur	Energieversorgung	73	G	145	In Gebieten, in denen eine Versorgung mit Erdgas nicht möglich oder nicht gegeben ist, soll auch die Möglichkeit zur Einrichtung lokaler und regionaler Biogasnetze untersucht werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.1	Infrastruktur	Energieinfrastruktur	Energieversorgung	73	G	146	Der Ausbau und Neubau von Anlagen zur Fern- und Nahwärmeversorgung soll - soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist - verstärkt genutzt werden, insbesondere die Nutzung von Biomasse (z.B.: Nachwachsende Rohstoffe aus Forst- und Landwirtschaft, sowie Rohstoffe der Abfallwirtschaft) und industrieller Abwärme unter Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung. Insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis Erneuerbarer Energien ist zu prüfen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energien	74	G	147	Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	74	G	148	Außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über die bauleitplanerische Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden. Dem Ersetzen von bestehenden Anlagen durch moderne Anlagen, im Rahmen des Repowering, soll an gebündelten Standorten Vorzug vor vollkommenen Neuerrichtungen gegeben werden.	Nein	-	-	-	-	Vorgabe für die Bauleitplanung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	74	Z	148a	In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.	Ja	Ja	Ja	VR Windenergie	-	-	Ja	Nein
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	74	Z	148b	In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach §24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	74	Z	148c	In den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Regel unzulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbe nachgewiesen werden kann.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	74	G	148d	Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	74	Z	148e	In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften mit sehr hoher und herausragender Bedeutung (Stufen 1 und 2) ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Windenergie	74	G	148f	In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 bis 5) sowie in einem Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5km-Pufferzone um Stufen 1 und 2 sollen Windenergieanlagen nur errichtet werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Wasserkraft	77	N		Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	78	N		Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	78	G	149	Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	78	Z	149b	Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	78	Z	149c	In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen regelmäßig nicht zulässig. Die Regelausnahme ist dann zulässig, wenn eine Verträglichkeit mit dem Welterbe nachgewiesen werden kann.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	78	G	149d	Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Photovoltaik	79	G	149e	Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als - Vorranggebieten für die Landwirtschaft, - Vorranggebieten für die Forstwirtschaft, - Vorranggebieten für Rohstoffabbau - Vorranggebieten regionaler Biotopverbund - Vorranggebieten Hochwasserschutz gekennzeichnet sind.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Biomasse	79	N		Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe (Umwandlung von Biomaterial in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP und nicht um ein Erfordernis der Raumordnung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Biomasse	79	G	150	Der Anteil von regionaler Biomasse an der Gewinnung von Strom und Wärme soll weiter erhöht werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Potenziale aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.2.	Infrastruktur	Erneuerbare Energien	Geothermie	79	G	151	Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärmegewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte, in den öffentlichen Gebäuden als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Soweit es unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Nutzung von Geothermie sowie Tiefengeothermie zur Wärme- und Stromerzeugung geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.3	Infrastruktur	Energieeffizienz und Energieeinsparung		81	G	152	Bei der Innenentwicklung sind insbesondere die Aspekte der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Eine Sanierung des Gebäudebestandes soll vor der Neuerrichtung von Wohngebieten geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.3	Infrastruktur	Energieeffizienz und Energieeinsparung		81	G	153	Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen soll darauf geachtet werden, dass möglichst eine fußläufige Erreichbarkeit bestehender öffentlicher Versorgungsinfrastruktur und von Anschlussstellen für den öffentlichen Personennahverkehr gegeben ist.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
3.2.3	Infrastruktur	Energieeffizienz und Energieeinsparung		81	G	154	Die rationelle und umweltschonende Nutzung der verschiedenen Energiequellen einschließlich der regenerativen Energien sowie die verstärkte Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz soll auf der Grundlage eines integrierten Energiekonzeptes verbessert werden. Ein integriertes Energiekonzept soll zeitnah aufgestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
						155	nicht ausgewiesen								
4	Besonders planungsbedürftige Räume			81	G	156	Für die besonders planungsbedürftigen Räume (Karte 13) sollen durch Raumnutzungskonzepte konkurrierende Raumnutzungsansprüche und die Belange des Umwelt- und Ressourcenschutzes vertieft untersucht und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Die Raumnutzungskonzepte sollen die Grundlage für den Ausgleich von Interessen unter den Gemeinden im Wege einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit bilden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied	Siedlungs-entwicklung	84	G	157	Die Entwicklungschancen im Raum Koblenz/Neuwied sollen durch eine intensive interkommunale Zusammenarbeit zwischen der kreisfreien Stadt Koblenz, den Landkreisen, den kreisangehörigen Städten, Verbandsgemeinden und Gemeinden verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied	Siedlungs-entwicklung	84	G	158	Die Siedlungsstruktur in diesem hochverdichteten Raum soll als strukturierte Stadtlandschaft gesichert und weiterentwickelt werden mit klaren Siedlungsgrenzen und ausgeprägten Siedlungskernen als Stadt-, Stadtteil- oder Ortszentren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied	Verkehr	84	G	159	Die Verkehrsstruktur soll die weitere Entwicklung dieses Raumes siedlungsstrukturell und funktional begünstigen. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) soll zwischen Koblenz, Andernach, Neuwied und Lahnstein entsprechend der funktionalen Gliederung des öffentlichen Verkehrsnetzes attraktiv gestaltet und zu Nahverkehrsachsen weiterentwickelt werden. Hierzu soll der Haltepunkt Koblenz-Verwaltungszentrum verwirklicht und die Einrichtung weiterer Haltepunkte geprüft werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied	Einzelhandel	85	G	160	Die Weiterentwicklung des Einzelhandels soll zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften abgestimmt und koordiniert werden. Es soll ein gemeinsames Zentrenkonzept entwickelt werden, das die Aufgaben zwischen den Zentren in den unterschiedlichen Funktionen im interkommunalen Konsens enthält.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.1	Besonders planungsbedürftige Räume	Koblenz/Neuwied	Siedlungs-entwicklung	85	G	161	Das Entwicklungskonzept für den Kulturräum Koblenz/Neuwied soll weitergeführt und umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
4.2	Besonders planungsbedürftige Räume	Montabaur	Siedlungs-entwicklung	85	G	162	Im Bereich Montabaur soll sich ein Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in Funktionsergänzung zum hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied und zum Raum Diez/ Limburg entwickeln, aber auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den angrenzenden ländlichen Räumen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Besonders planungsbedürftige Räume	Montabaur		86	G	163	Zur Nutzung der günstigen Entwicklungschancen ist eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich sowie eine Stärkung des Regionalbewusstseins unter den Gemeinden im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für diesen Raum als gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsraum.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.2	Besonders planungsbedürftige Räume	Montabaur	Siedlungs-entwicklung	86	G	164	Es sollen ausreichende Flächen für das erwartete zusätzliche Entwicklungspotential (Einwohner- und Arbeitsplatzgewinne) bereitgestellt werden. Durch eine Schwerpunktbildung innerhalb des Raumes in den zentralen Orten bzw. um die Gewerbestandorte Montabaur, Wirges, Ransbach-Baumbach und Höhr-Grenzhausen sollen durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen die Wettbewerbsbedingungen des Raumes verbessert und insbesondere eine Landschaftszersiedelung vermieden werden. Es wird eine ausgewogene Entwicklung von Einwohnern und Beschäftigten in dem Raum angestrebt, um möglichst kein zusätzliches Auspendeln zu erzeugen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)	Siedlungs-entwicklung	86	G	165	In diesem Bereich werden durch die ICE-Strecke Köln-Rhein-Main (mit dem Bahnhof Limburg-Süd bei Eschhofen) neue Entwicklungsimpulse erwartet, die für eine eigenständigere Entwicklung dieses Raumes im Einzugsgebiet des Rhein-Main-Gebietes genutzt werden sollen. Die weitere räumliche Entwicklung soll zwischen den beiden Regionen auf der Grundlage des gemeinsam aufgestellten Raumnutzungskonzeptes koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)	Siedlungs-entwicklung	86	G	166	Für Wandernugsgewinne soll ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot zur Verfügung gestellt werden. Die bestehenden Fernpendleranteile aus dem Bereich Diez / Limburg in die Agglomerationsräume sollen möglichst vermindert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)	Siedlungs-entwicklung	87	G	167	Die Stadt Diez, die (im Zusammenhang mit Limburg) teilweise oberzentrale Einrichtungen vorhält, soll intensiver bei der Planung und Nutzung von zentralörtlichen Einrichtungen mit Limburg zur gemeinsamen Stärkung ihrer Funktionen und Aufgaben für den gesamten Raum kooperieren.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)	Verkehr	87	G	168	Die äußeren und inneren Verkehrsanbindungen sollen verbessert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)	Verkehr	87	G	169	Eine Verbesserung der großräumigen Anbindung in Ost-West-Richtung des Straßenverkehrs und Schienenverkehrs ist hierfür unverzichtbar. Zwischen Koblenz und Gießen ist für die Bahnstrecke im Lahntal eine Angebotsverbesserung notwendig. Von besonderer Bedeutung sind die attraktive Gestaltung der Schienenverbindungen zwischen Limburg und Au, Limburg und Montabaur sowie die Wiederinbetriebnahme der Aartalstrecke für den Personenverkehr in Richtung Wiesbaden. Für die straßenseitige Anbindung des Raumes an den ICE-Bahnhof Limburg-Süd und zur Entlastung der Städte Limburg und Diez vom Durchgangsverkehr und zu deren angestrebter Entwicklung ist die Planung und Verwirklichung der Südumgehung Limburg voranzutreiben.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.3	Besonders planungsbedürftige Räume	Diez (/Limburg)		87	G	170	Die angestrebte Entwicklung soll mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen und daran angepasst werden. Hierzu sollen die Gebietskörperschaften regelmäßig zusammenkommen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen	Siedlungs-entwicklung	87	G	171	Der Bereich Mayen zählt zu den Schwerpunkträumen der siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung in der Region und soll nach dem Leitbild der dezentralen Konzentration zukünftig den hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied entlasten und zugleich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für den umgebenden strukturschwachen ländlichen Raum verbessern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		88	G	172	Der innerregionale Wettbewerb soll zu Gunsten einer stärkeren gemeinsamen Profilierung nach außen genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		88	G	173	Die regionalen Leitprojekte, die im Handlungskonzept Raum Mayen vereinbart worden sind, enthalten gemeinsame Entwicklungsvorstellungen und Maßnahmen und können nur gemeinsam umgesetzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen	Siedlungs-entwicklung	88	G	174	Das Management von Gewerbe- und Industrieflächen soll zwischen den Gemeinden koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		88	G	175	Die Existenzgründer und kleinen Betriebe (Handwerkszentrum) sollen gefördert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen		88	G	176	In dem Bereich Mayen sollen Freizeitparks entwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.4	Besonders planungsbedürftige Räume	Mayen	Luftverkehr und Flughäfen	89	Z	177	Das Gelände des Flugplatzes Mendig ist im Rahmen der Konversion einer arbeitsplatzschaffenden zivilen Nutzung zuzuführen.	Nein	-	-	-	-	Lage eindeutig außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Region/ einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis.	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen		89	G	178	Die weitere Entwicklung soll den Technologie-, Dienstleistungs- und Freizeitbereich stärken. Dabei ist wegen der unterschiedlichen raum-, siedlungs-, freiraum- und verkehrsstrukturellen Situation eine ausgewogene Aufgabenteilung notwendig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen	Siedlungs-entwicklung	89	G	179	Die polyzentrische Gliederung dieses Raumes soll auch weiterhin die Grundlage der raumstrukturellen Entwicklung bilden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen	Siedlungs-entwicklung	90	G	180	Für die weitere gewerbliche Entwicklung sollen vor allem interkommunale Lösungen gefunden werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen		90	G	181	Eine besondere Bedeutung kommt der Kreisstadt Altenkirchen als Verwaltungs- und Kulturzentrum zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.5	Besonders planungsbedürftige Räume	Siegerland-Altenkirchen	Straßenverkehr	90	Z	182	Im Straßennetz ist die Beseitigung der gravierenden Engpässe in den überregionalen Verbindungen B 8 und B 256 sowie im Zuge der großräumigen Verbindung L 288/L 280 - Ortsdurchfahrten Betzdorf und Steineroth - und der überregionalen Verbindung B 62 - Ortsdurchfahrt Mudersbach, Mudersbacher Kreisel - vorrangig in die Wege zu leiten. Länderübergreifender Handlungsbedarf besteht in der Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz. Vorrangig ist hier die Umgehung Freudenberg (NRW) als leistungsfähige Anbindung der großräumigen Achse L 288/L 280 an die A 45.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Siedlungs-entwicklung	90	G	183	Für das Obere Mittelrheintal wird eine nachhaltige Weiterentwicklung angestrebt, die den hier lebenden Menschen und ansässigen Betrieben ausreichende Erwerbs- und Wirtschaftsgrundlagen bietet.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	90	Z	184	Die Unternehmungen, die zur Anerkennung des Mittelrheintals als Welterbe der Menschheit durch die UNESCO geführt haben, sind zu erweitern. Dabei müssen auch langfristige Konzepte für die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaft aufgestellt werden.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	91	G	185	Der besondere Charakter der einzigartigen Kulturlandschaft soll im Sinne einer fortbestehenden Kulturlandschaft bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden. Eine Wiederbelebung aufgegebener Landnutzungen soll angestrebt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		91	G	186	Die Städte und Dörfer mit wertvoller historischer Bausubstanz sowie die traditionelle Landnutzung sollen für moderne Lebensweisen umgestaltet werden. Der städtebaulichen Erneuerung und der Dorferneuerung kommt eine besondere Bedeutung zu.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		92	G	187	In der Region soll die Bevölkerungszahl stabilisiert und das Arbeitsplatzangebot ausgebaut werden. In den Talgemeinden sollen noch bestehende Potentiale für Wohnen und für das Dienstleistungsgewerbe mobilisiert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	92	G	188	Der besonders sensible Freiraum der naturräumlichen Einheit „Oberes Mittelrheintal“ soll von größeren Siedlungen und Einzelbauwerken freigehalten werden. Ein weiteres Zusammenwachsen der Bebauung zwischen den Orten soll vermieden werden, ebenso eine weitere Hangbebauung.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Straßenverkehr	92	Z	189	Im Bereich bei St. Goar/St. Goarshausen ist die Errichtung einer Rheinbrücke notwendig.	Nein	-	-	-	-	Lage eindeutig außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Region/ einem vom Vorhaben betroffenen Landkreis.	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Radverkehr	92	Z	190	Die Planungen zum rechtsrheinischen Radweg sind zeitnah fertigzustellen und umzusetzen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe ohne Vorhabensbezug	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)		93	Z	191	Gravierende bauliche Mängel sind auf längere Sicht zu beseitigen oder in ihrer Wirkung durch Umgestaltung zu mindern.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.6	Besonders planungsbedürftige Räume	Oberes Mittelrheintal (UNESCO-Welterbe)	Schienenverkehr	93	Z	192	An den beiden Schienenstrecken am Rhein sind Lärmsanierungsmaßnahmen weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Kapitel Nr.	Kapitel	Sachthema	Kategorie	Seite	Status	Nr.	Ziele und Grundsätze	Maßgeblich	Auswirkung raumbedeutsam	inhaltlich konkretisiert	kartographisch abgrenzbar	textliche herleitbar	Begründung	Relevant	Im U-Raum
								vgl. Kap. 6.3.3.3	vgl. Kap. 6.3.3.5.2					vgl. Kap. 6.3.3.5	
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		93	G	193	Der Bereich Nördlicher Mittelrhein soll sich nach dem Leitbild „Wohnen und Arbeiten in einer zukunftsorientierten Technologie-, Dienstleistungs- und Tourismusregion“ weiterentwickeln. Die besonderen Entwicklungschancen durch die Kooperation mit der Bundesstadt Bonn sollen genutzt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein		94	G	194	Es soll ein Technologie- und Wissenschaftsverbund zwischen den Technologiezentren Rheinbreitbach und Sinzig, der Fachhochschule Remagen und der Wissenschaftsregion Bonn geschaffen werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein	Siedlungs- entwicklung	94	G	195	Zwischen den Tal- und Höhengemeinden soll eine ausgewogene Aufgabenverteilung erfolgen. Im kulturhistorisch und naturräumlich bedeutsamen Rhein- und Ahrtal soll der Entwicklungsschwerpunkt auf den Bereichen Wohnen, Technologie/Dienstleistungen und Tourismus liegen. Die Höhengemeinden sollen zukünftig die Weiterentwicklung im produzierenden Gewerbe übernehmen und die Tallagen damit entlasten.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein	Entwicklung Industrie und Gewerbe	94	G	196	Für die Entwicklung von Gewerbeflächen kommen vor allem größere Flächen und damit interkommunale Lösungen in Frage. Auf neue solitäre Gewerbestandorte ohne Anknüpfung an vorhandene Siedlungsansätze sollte verzichtet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein	Verkehr	94	G	197	Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind eine verbesserte Anbindung des Mittelzentrums Remagen/Sinzig über die B 266 an die A 61, die Verlängerung der Fährbetriebszeiten und Lückenschlüsse im großräumigen und regionalen Radwegenetz (durchgehende Rheintalradwanderwege) notwendig.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein	Schienenverkehr	95	Z	198	An den beiden Schienenstrecken am Rhein sind Lärmsanierungsmaßnahmen weiterzuführen.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.7	Besonders planungsbedürftige Räume	Nördlicher Mittelrhein	Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau	95	G	199	Zur Sicherung und Verbesserung der Freiraumqualität soll der Rohstoffabbau unter Einbeziehung des vorhandenen Kiesabbaukonzeptes für die rechtsrheinischen Höhen koordiniert und die Auskiesung in Bad Breisig/Sinzig in der Goldenen Meile mit der Schaffung eines nutzbaren Badesees als Naherholungsschwerpunkt koordiniert werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.8	Besonders planungsbedürftige Räume	Hunsrück		95	G	200	Der Kulturtourismus soll weiter ausgebaut werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.8	Besonders planungsbedürftige Räume	Hunsrück		96	G	201	Der Hunsrück-Raum soll sich nach folgendem Leitbild weiterentwickeln: - Sicherung und Schaffung quantitativ ausreichender und qualitativ differenzierter Erwerbsmöglichkeiten, - Sicherung und Ausbau des Tourismus, - Erhöhung der Urbanität und Sicherung der Versorgung in den Städten und Gemeinden, - Verbesserung der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, - Bewahren von Natur und Landschaft, des Erholungswertes und der Landbewirtschaftung. Die konkrete Umsetzung der Leit- und Handlungsempfehlungen des Entwicklungskonzepts Region Hunsrück/Flughafen Frankfurt-Hahn soll sich an diesem Leitbild orientieren bzw. zu dessen Umsetzung beitragen.	Nein	-	-	-	-	Planungsvorgabe	-	-
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel		97	G	202	Die Wander- und Radwege im Hunsrück sollen zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch den Wander-, Rad- und Naturtourismus mit hoher Qualität ausgebaut und naturverträglich gestaltet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel	Landschaftsschutz/ Kulturlandschaft	97	G	203	In der Kulturlandschaft Mosel soll der Tourismus als die wirtschaftliche Grundlage auf Dauer gesichert und vor allem qualitativ weiterentwickelt werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel		97	G	204	Im Rahmen der Dorferneuerung an der Mosel müssen die moseltypischen Weindörfer so erhalten und weiterentwickelt werden, dass die regionale Identität betont und die Symbiose zwischen Wein, Kultur, Landschaft und Mosel gefördert wird.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-
4.9	Besonders planungsbedürftige Räume	Mosel	Radverkehr	97	G	205	Die Moselradwege sollen zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch den Fahrradtourismus mit hoher Qualität ausgebaut und gestaltet werden.	Nein	-	-	-	-	Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Umsetzung	-	-

Nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP IV sind durch N gekennzeichnet.

Tabelle 1: Zentrale Orte

Mittelbereich	Mittelzentren	Grundzentren im monozentralen Nahbereich	Grundzentren im grundzentralen Verbund
Koblenz	Koblenz (OZ) Lahnstein (KMF) Bendorf (KMF) Höhr-Grenzhausen (KMF) Vallendar (KMF)		Weißenthurm Mülheim-Kärlich Rhens Koblenz-Gondorf Braubach (mit MZ St. Goarshausen)
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler (KMF) Remagen (KMF) Sinzig (KMF) Adenau (KMF)	Altenahr Grafschaft	
Altenkirchen	Altenkirchen		Flammersfeld Horhausen
Betzdorf/Kirchen Wissen	Betzdorf (KMF) Kirchen (KMF) Wissen (KMF)	Gebhardshain Hamm	Niederfischbach Mudersbach (jeweils auch mit MZ Kirchen) Daaden Herdorf
Cochem-Zell	Cochem (KMF) Zell (KMF)	Kaisersesch Treis-Karden	Blankenrath (mit MZ Zell) Ulmen Lutzerath Ediger-Eller (mit MZ Cochem)
Andernach	Andernach	Bad Breisig Plaidt	Niederzissen Burgbrohl
Mayen	Mayen	Mendig	Kempnich Polch Münstermaifeld Ochtendung
Linz	Linz	Unkel	Asbach, Neustadt/Wied
Neuwied	Neuwied (KMF) Dierdorf (KMF)	Puderbach Rengsdorf Waldbreitbach	Bad Honningen, Rheinbrohl
Simmern	Simmern (KMF) Kastellaun (KMF)	Rheinböllen	Kirchberg Sohren Büchenbeuren
Boppard	Boppard	Emmelshausen	
St. Goar/ St. Goarshausen	St. Goar (KMF) St. Goarshausen (KMF) Nastätten (KMF)		Oberwesel (mit MZ St. Goar)
Bad Ems	Bad Ems	Nassau	
Diez	Diez	Hahnstätten Katzenelnbogen	Holzappel (mit MZ Diez)
Hachenburg Westerburg	Hachenburg (KMF) Westerburg (KMF)	Bad Marienberg Rennerod	
Montabaur	Montabaur (KMF) Wirges (KMF) Dernbach (KMF)	Ransbach-Baumbach Selters Wallmerod	

Tabelle 2: Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Kreisfreie Stadt Landkreis	Stadt/Gemeinde	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen
Stadt Koblenz	Koblenz	Festung Ehrenbreitstein, Fort Asterstein, Feste Franz, Fort Konstantin, Deutsches Eck, Schloss Stolzenfels
Ahrweiler	Glees Altenahr Ahrweiler Adenau Bad Breisig Brohl-Lützing Mayschoß Niederdürenbach/Hain Remagen	Benediktinerabtei Maria Laach Burg Are (Ruine) Kloster Kalvarienberg Nürburg Burg Rheineck Schweppenburg Saffenburg (Ruine) Ruine Olbrück Apollinaris-Kirche Rolandsbogen
Altenkirchen	Friedewald Kircheib Friesenhagen Kirchen-Freusburg Burglahr Willroth Wissen	Schloss Friedewald Ev. Pfarrkirche Schloss Crottorf Burg Wildenburg Freusburg Burgruine Lahr Förderturm Grube Georg Schloss Schönstein
Cochem-Zell	Cochem Alf Beilstein Bremm Treis Roes Ulmen Zell Klotten	Reichsburg Winneburg Burgruine Arras Burgruine Kloster Stuben Burg Treis und Wildburg Burg Pymont Burg Ulmen Schloss Marienburg Burgruine Coraidelstein
Mayen-Koblenz	Andernach Mayen Koblenz-Gondorf, Gondorf Koblenz-Gondorf, Koblenz St. Johann Wierschem Bendorf Mertloch Mertloch Lasserg Bassenheim Alken Münstermaifeld Polch Ochtendung Rhens Brodembach	Runder Turm Genovevaburg Oberburg (Schloss von der Leyen), Niederburg (Schloss Liebieg) Oberburg mit Matthiaskapelle, Niederburg Schloss Bürresheim Burg Eltz Burg und Schloss Sayn, Abtei Sayn, Sayner Hütte Heilig-Kreuz-Kapelle Steinbasilika St. Gangolf Burg Bischofsstein Schloss und Park, Kapelle Karmelenberg Burg Thurant Stiftskirche St. Georgskapelle, Pfarrkirche Burgruine Wernerseck Königsstuhl Ehrenburg

	Hatzenport Oberfell	Alte Kirche St. Johannes Wallfahrtskirche
Neuwied	Neuwied-Altewied Neuwied-Heimbach-Weis Neuwied-Segendorf Neuwied-Engers Asbach Puderbach Hammerstein Bad Honningen Leubsdorf Ockenfels Hausen b. Waldbreitbach Waldbreitbach	Burgruine Altewied Ehem. Prämonstratenserkloster Rommersdorf Schloss Monrepos Schloss Engers Burg und Kloster Ehrenstein Burg Reichenstein Ruine Hammerstein Burg Ariendorf mit Ort Schloss Arenfels Burghaus Leubsdorf Burg Ockenfels Kloster der Franziskaner Kloster der Franziskanerinnen
Rhein-Hunsrück-Kreis	St. Goar Sargenroth Oberwesel Gemünden Ravengiersburg Buch Dommershausen Kastellaun Kirchberg Boppard Hirzenach	Burg Rheinfels Nunkirche Schönburg Schloss Hunsrückdom Ruine Balduinseck Burg Waldeck Burg Wasserturm Römerkastell Probstei
Rhein-Lahn-Kreis	Lahnstein Kamp-Bornhofen Braubach St. Goarshausen Kaub Burgschwalbach Seelbach Nassau Balduinstein Mudershausen Katzenelnbogen Diez	Burg Lahneck, Martinsschloss, Johanniskirche, Allerheiligenbergkapelle, Löhnberger Mühle Burgen Sterrenberg und Liebenstein Marksburg Loreleyfelsen, Burg Maus, Burg Katz Pfalzgrafenstein, Burg Gutenfels Burg Ehem. Prämonstratenserabtei Arnstein Burg Nassau Schloss Schaumburg, Burg Balduinstein Burg Hohenfels Burg Schloss und Schloss Oranienstein
Westerwaldkreis	Streithausen Hachenburg Montabaur Molsberg Westerburg Hartenfels	Zisterzienserabtei Marienstatt Schloss Schloss Schloss Schloss Burgruine Hartenfels

Tabelle 3: Städte/Gemeinden/Ortsteile mit regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen

Kreisfreie Stadt, Landkreis	Stadt/Gemeinde	Landschaftsbestimmende Gesamtanlagen
Stadt Koblenz	Koblenz Koblenz	Ehrenbreitstein Altstadt
Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler Bodendorf	Ahrweiler (Altstadt) Denkmalzone
Altenkirchen	Daaden Mehren Wissen Kirchen	Denkmalzone Ortsteil Freusburg
Cochem-Zell	Beilstein Ediger-Eller Senheim Cochem Zell Bruttig-Fankel St. Aldegund Karden	
Mayen-Koblenz	Monreal Bendorf Winningen Vrnnburg Alken Andernach Mayen Münstermaifeld Rhens Koborn-Gondorf	Ortsbild und Burgen Ortsteil Sayn/Alt Sayn Ortsbild Ortsbild und Burgen
Neuwied	Neuwied Unkel Erpel Leutesdorf Rheinbrohl Linz Dierdorf	Westl. Altstadt Ortsbild Kirche
Rhein-Hunsrück-Kreis	Boppard Oberwesel Gemünden Kastellaun Kirchberg Simmern St. Goar	Denkmalzone
Rhein-Lahn-Kreis	Dausenau Bad Ems Diez Katzenelnbogen Kaub Nassau Braubach	
Westerwaldkreis	Hachenburg Montabaur	

Tabelle 4: Bedeutsame historische Kulturlandschaften
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften werden im LEP IV für die Region Mittelrhein-Westerwald dargestellt und auf Basis des Gutachtens „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“ (agl, 2013) durch die Planungsgemeinschaft konkretisiert.

Das „Obere Mittelrheintal“ – UNESCO-Welterbe – wird im LEP IV als herausragendes Beispiel einer historischen Kulturlandschaft aufgeführt (LEP IV G 94), im oben genannten Gutachten jedoch nicht weiter betrachtet. Gemäß Teilfortschreibung LEP IV, Z 163 d, ergibt sich die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Limes aus den dortigen Karten 20 a und 20 b. In der Gesamtkarte sind die Kernzone und der Rahmenbereiche des Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal dargestellt. Der Limes ist in der Gesamtkarte in seinem Verlauf dargestellt.

Regional bedeutsame historische Kulturlandschaften

Nr.	Landschaftsraum / Bereich	Nutzungen/ prägende Merkmale
Mittelrheintal/		
1.1	Oberes Mittelrheintal	Steillagenweinbau, Trockenmauern, Streuobst- und extensive Wiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, ehemals Schiefer- und Erzbergbau, Burgen und Schlösser , Stadtbilder mit historischen Befestigungsanlagen,
1.2	Unteres Mittelrheintal	Weinbau, ehemalige Niederwaldnutzung, Auwaldreste, Streuobstwiesen, extensive Wiesen, Burgen und Schlösser, Stadtbilder mit historischen Befestigungsanlagen
1.3	Maifeld - Pellenz	Korn- und Obstanbau („Kornkammer“), Abbau von Lava und Bims, zahlreiche Bimsanten als Landschaftsstrukturen sichtbar
1.4	Rechte Rheinseite zwischen Koblenz und Neuwied	großflächige, zusammenhängende Streuobstwiesen, extensive Grünlandnutzung, ehemals kleinflächig Weinbau und Niederwaldnutzung, Festung Ehrenbreitstein und Fort Asterstein sowie Schloss Sayn
1.5	Linke Rheinseite bei Sinzig	Streuobstwiesen, extensive Grünlandnutzung
1.6	Neuwieder Beckenrand	Streuobstwiesen, extensive Grünlandnutzung
Moseltal/ Moselhunsrück		
2.1	Moseltal	Steillagenweinbau, Trockenmauern und kleinstrukturierte Terrassenlandschaft, Streuobstwiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, Burgen und historische Ortsbilder
2.2	Moselhunsrück	Ortsbilder, Streuobstwiesen, ehemalige Niederwaldnutzung, (extensive) Wiesen und Weiden
Ahrtal/Eifel		
3.1	Ahrtal und Ahreifel	Weinbau, Weinbergterrassen, ehemalige Niederwaldnutzung, historische Ortsbilder und Burgen sowie (extensive) Wiesen und

		Weiden
3.2	Laacher See	Vulkankrater-See, Grünländerein, Kloster Maria Laach
3.3	Elztal	Burgen, Bachauen, ehemalige Niederwaldnutzung
3.4	Osteifel	Wacholderheiden, ehemalige Niederwälder
Siegerland/ Hoher Westerwald		
4.1	Wildenburger Land/ Wissner Bergland (Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigessen)	Einzelhofbesiedlung in Rodungsinseln, bäuerliche Kulturlandschaft, reizvolle Ortsbilder, Schlösser und Burgen, Niederwälder, Bachauen und Obstwiesen,
4.2	Asbach/ Leuscheider Hochfläche	Feucht- und Moorheiden
4.3	Kroppacher Schweiz/ Nistertal	Vielfältige vom Bergbau geprägte Landschaft um das Nistertal, Grünländereien, Bachauen, ehemalige Niederwälder, Fischweiher, Kloster Marienstatt
4.4	Bäuerliche Kulturlandschaft um Marienthal	bäuerlich geprägte, strukturreiche Nutzung, Wiesen und Weiden, Klosteranlage von Marienthal, weitgehend unzerschnittene Laubmischwälder, typische Dörfer.
4.5	Neunkhausen-Weitefelder Plateau	Huteweidelandschaft, Grünländereien, Fischweiher, Ortsbilder
Westerwald		
5.1	Kannebäckerland	Tonabbau, ehemalige Bergwerke, Töpfereien, Ortsbilder, noch in Resten vorhandene Obstwiesen und kleinteilige Grünlandnutzung
5.2	Raiffeisenland	ehemaliger Erzbergbau, Förderturm bei Willroth als Industriedenkmal ausgewiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden
5.3	Westerwälder Seenplatte	Fischweiher, Fischzucht, extensiv genutzte Wiesen und Weiden
5.4	Oberwesterwald	Huteweiden, Gemeindeviehweiden, Borstgrasrasen und Arnikatritze
5.5	Westerwälder Basalthochfläche	Huteweiden, Gemeindeviehweiden, Borstgrasrasen und Arnikatritzen, Blockschuttwald auf Basaltkuppen (Stromberg)
5.6	Westerwälder Kuppenland	Streuobstwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden
Lahntal/ Taunus		
6.1	Lahntal	Ortsbilder und Burgen, Industriekultur, (Steillagen-) Weinbau/ Trockenmauern sowie Streuobstwiesen und extensiv genutztes Grünland
Hunsrück		
7.1	Hunsrück um Simmern	Strukturreiche, vielfältige Kulturlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil und gliedernden Gehölzstrukturen, reizvolle Ortsbilder, Hunsrückdom in Ravengiersburg, Kirchen und Schlösser.

C.1.2

ERFASSUNGSKRITERIEN

Erfassungskriterium	LEP NRW***	Regionalplan Köln: Teilabschnitt Region Köln, 2018 Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, 2009	LEPr Rheinland-Pfalz IV, 2008	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2016
Siedlungsfläche*	k.F.	ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche), ASB für zweckgebundene Nutzungen	k.F.	k.F.
Flächen für Industrie und Gewerbe*	k.F.	GIB (Bereiche für Gewerbe und Industrie); GIB für zweckgebundene Nutzungen; GIB für flächenintensive Großvorhaben	k.F.	k.F.
Abstand zu Wohnbauflächen*	Abstand zu Wohnbauflächen	k.F.	k.F.	k.F.
Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	k.F.	Bereiche für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Boden- schätze, Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze**	k.F.	VR Rohstoffabbau
Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	k.F.	k.F.	k.F.	VB Rohstoffabbau
Vorranggebiet Grundwasserschutz	k.F.	Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)	k.F.	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>
Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz	k.F.	k.F.	k.F.	VB Grundwasserschutz
Vorranggebiet regionaler Biotopverbund	k.F.	k.F.	k.F.	VR regionaler Biotopverbund
Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund	k.F.	k.F.	k.F.	VB regionaler Biotopverbund
Landesweiter Biotopverbund	Gebiete für den Schutz der Natur	k.F.	Landesweiter Biotopverbund	k.F.
Vorranggebiet Natur und Landschaft	k.F.	Bereiche für den Schutz der Natur	k.F.	k.F.
Vorranggebiet Ressourcenschutz	k.F.	k.F.	k.F.	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>
Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz	k.F.	k.F.	k.F.	VB Ressourcenschutz
Grünzäsuren	k.F.	k.F.	k.F.	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>
Regionaler Grünzüge	k.F.	Regionale Grünzüge	k.F.	Regionaler Grünzug
Vorranggebiet Hochwasserschutz	Überschwemmungsbereiche	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>	k.F.	VR Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	k.F.	k.F.	k.F.	VB Hochwasserschutz
Vorranggebiet Landwirtschaft	k.F.	VR Landwirtschaft	k.F.	VR Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	k.F.	k.F.	k.F.	VB Landwirtschaft
Vorranggebiet Forstwirtschaft	k.F.	Waldbereiche	k.F.	VR Forstwirtschaft
Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	k.F.	k.F.	k.F.	VB Forstwirtschaft
Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	k.F.	k.F.	Erholungs- und Erlebnisräume	k.F.
Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus	k.F.	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	k.F.	VB Erholung und Tourismus
bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	k.F.	wertvolle Kulturlandschaften**	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	k.F.
bedeutsame Kulturlandschaften (G)	Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	k.F.	k.F.	bedeutsame historische Kulturlandschaften
Vorranggebiet Windenergie	k.F.	k.F.	k.F.	<i>nicht im Untersuchungsraum</i>

k.F. - keine Festlegung

VR - Vorranggebiet

VB - Vorbehaltsgebiet

*Sonderfall, siehe Kapitel 6.5.4.3

** nur für Regionalplan Köln

*** Da der Entwurf des LEP NRW keine räumlichen und keine zusätzlichen textlichen Festlegungen über den bestehenden Entwurf hinaus enthält, ist eine separate Darstellung in dieser Tabelle nicht erforderlich.

C.1.3

KONFORMITÄTBEWERTUNG TRASSENKORRIDOR

Übersicht über die Tabellen zur Konformitätsbewertung des Trassenkorridors:

Karten-Nr.	Thema
C.1.3.1	Konformitätsbewertung: Siedlungsflächen
C.1.3.2	Konformitätsbewertung: Flächen für Industrie und Gewerbe
C.1.3.3	Konformitätsbewertung: Abstand zu Wohnbauflächen
C.1.3.4	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe
C.1.3.5	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe
C.1.3.6	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet Grundwasserschutz
C.1.3.7	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
C.1.3.8	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet Biotopverbund
C.1.3.9	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet Biotopverbund
C.1.3.10	Konformitätsbewertung: Landesweiter Biotopverbund
C.1.3.11	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet Natur und Landschaft
C.1.3.12	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz
C.1.3.13	Konformitätsbewertung: Regionale Grünzüge
C.1.3.14	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet Hochwasserschutz
C.1.3.15	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
C.1.3.16	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet Landwirtschaft
C.1.3.17	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
C.1.3.18	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet Forstwirtschaft
C.1.3.19	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
C.1.3.20	Konformitätsbewertung: Erholungs- und Erlebnisräume (Ziele)
C.1.3.21	Konformitätsbewertung: Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
C.1.3.22	Konformitätsbewertung: Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Ziele)
C.1.3.23	Konformitätsbewertung: Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Grundsätze)
C.1.3.24	Konformitätsbewertung: Vorranggebiet Windenergie
C.1.3.25	Konformitätsbewertung nach Trassenkorridorsegmenten (themenübergreifend)

Erläuterung zu den Konformitätstabellen

Die kartographische Darstellung erfolgt in den sachthemenbezogenen Karten C.2.1 - C.2.4.

Trassenkorridorsegment

Abs.: / km:

Es erfolgt eine Unterteilung des Trassenkorridors in Trassenkorridorabschnitte und Trassenkorridorkilometer, die in ihrer Kombination als Trassenkorridorsegment bezeichnet werden.

Beispiel: Trassenkorridorsegment 02-001 = Abschnitt 02, Kilometer 001

Restriktionsniveau:

Die Einstufung des Restriktionsniveaus erfolgt gem. Methode Kap. 6.3.3.8 und 6.6.1 anhand der folgenden Matrix

Restriktionsniveau	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konfliktrisiko:

Die Einstufung des Konfliktrisikos erfolgt gem. Methode Kap. 6.3.3.9 und 6.6.2 anhand der folgenden Matrix

Konfliktrisiko	
4	sehr hoch
3	hoch
2	mittel
1	gering

Konformität/ Bewertung:

Die Bewertung der Konformität erfolgt gem. Methode Kap. 6.3.3.10 und 6.6.3 anhand folgender Matrix:

Einstufung	Fall	Beschreibung
Konformität nicht gegeben	3	Betrifft die Querung von Flächen, die selbst unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen mit dem Erfordernis der Raumordnung nicht vereinbar sind. I.d.R. Ziele der RO mit klarem Verbot von baulichen Anlagen.
Konformität herstellbar	2 ^M	Betrifft Flächen, bei denen durch Querung vereinzelte Einschränkungen durch z.B. Flächenverlust aufgrund neuer Maststandorte oder Neuüberspannung durch Schutzstreifenverbreiterung (ausschwingende Leiterseile) entstehen können. Mittels konfliktvermeidender Maßnahmen (^M) ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erfordernis der RO jedoch herstellbar.
	2 ^{bA}	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung unter bestimmten Bedingungen (^{bA} = bedingte Ausnahme) Infrastrukturmaßnahmen zulässt und für die somit ohne die Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie eine Vereinbarkeit herstellbar ist.
Konformität gegeben	1	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung keine Festlegung zu Infrastrukturmaßnahmen trifft und die der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen nicht entgegenstehen. Somit ist die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben.
	1 ^G	Betrifft Erfordernisse der RO, deren konkrete Formulierung Aussagen zu Infrastrukturmaßnahmen trifft, die aus gutachterlicher Sicht mit einer Verwirklichung des Vorhabens vereinbar sind oder einer Verwirklichung nicht entgegenstehen (^G = gutachterliche Einschätzung) und für die auch ohne Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und unabhängig von der Leitungskategorie die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung gegeben ist.

Abkürzungen:

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

RP Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln

RP Bonn: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Bonn/Rhein- Sieg

LEPr RP: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz

RP MRWW: Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

C.1.3.1

SIEDLUNGSFLÄCHE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln - S.12 Z1, RP Bonn/ Rhein-Sieg - S.11 Z1: Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.					
01	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	013	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	014	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	015	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	004	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	005	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	006	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.2.7). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	004	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	009	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	010	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	011	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	013	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.2.7). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	010	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	011	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	012	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	016	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	018	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	019	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	021	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	022	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	023	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	024	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	027	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	028	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
RP MRVWV: keine Formulierung im Regionalplan, vgl. dazu Kapitel 6.3.3.9					
05	030	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	033	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	034	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	036	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	037	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	038	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	039	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	040	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	041	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	042	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	043	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	044	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	045	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	046	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	047	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	049	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	051	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	052	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	053	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	055	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	056	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	057	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	058	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	058	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	059	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	060	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	061	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.2.7). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	062	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.2

FLÄCHEN FÜR INDUSTRIE UND GEWERBE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln S.17 Z1, RP Bonn/ Rhein-Sieg S.16 Z1: In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich - einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.					
01	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	014	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	015	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	015	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	003	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	006	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	007	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	008	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	012	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	006	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	008	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	009	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	011	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	012	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	013	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	004	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	005	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	006	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	007	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	010	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	012	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	020	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	022	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
RP MRWW: keine Formulierung im Regionalplan, vgl. dazu Kapitel 6.3.3.9					
05	029	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	030	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	031	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	036	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	037	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	039	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	040	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	044	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	046	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	048	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	049	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	050	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	051	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	056	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	057	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	059	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	059	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	060	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	061	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	062	4	4	1 ^G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.3

ABSTAND ZU WOHNBAUFLÄCHEN

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				

LEP NRW: Z 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,

- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,
- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	002	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	002	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	003	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	003	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	004	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	006	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	006	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	007	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	007	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	008	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	008	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	009	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	009	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	010	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	010	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	011	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	011	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	012	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	012	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	013	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	013	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	014	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	014	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	015	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	015	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	015	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	001	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	002	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	002	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	003	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	003	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	004	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	004	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	005	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	005	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	006	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	006	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	007	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	007	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	008	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	008	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	009	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	009	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	010	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	010	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	011	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	011	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	012	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	012	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	001	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	002	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	002	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	003	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	003	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	004	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	004	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	005	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	005	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	006	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	006	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	007	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	007	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	008	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	008	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	009	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	009	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	010	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	010	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	011	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	011	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	012	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	012	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	013	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	013	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	001	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	001	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	002	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	002	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	003	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	003	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	004	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	004	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	005	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	001	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	004	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	005	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	005	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	006	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	006	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	007	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	007	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	007	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	008	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	008	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	008	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	009	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	009	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	009	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	010	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	010	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	011	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	011	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	012	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	012	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	013	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	013	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	013	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	014	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	015	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	015	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	015	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	016	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	016	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	016	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	017	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	017	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	017	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	018	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	018	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	018	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	019	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	019	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	019	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	020	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	020	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	020	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	021	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	021	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	022	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	022	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	022	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	023	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	023	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	023	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	024	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	024	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	024	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	025	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	025	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	025	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	026	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	027	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	027	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	027	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	028	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	028	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	028	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	029	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

C.1.3.4

VORRANGGEBIET

OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				

RP Köln S.68 Z1: Gemäß LEP NRW (Kap. C.IV., Ziel 2.2.3, letzter Satz) kommt die Inanspruchnahme der Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (vgl. Erläuterungskarte) für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der abbauwürdigen Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

RP Köln S.70/71 Z1: In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen. ...

02	010	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	011	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	012	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	003	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
<i>RP Bonn/ Rhein-Sieg S.22 Z1: In den im Regionalplan zeichnerisch dargestellten BSAB ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme der Bereiche für andere Zwecke ist auszuschließen.</i>					
05	005	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	006	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	014	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	015	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	015	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	016	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	018	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	025	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	026	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: Z92 In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen.					
05	031	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	032	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	032	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	058	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	059	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	059	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

C.1.3.5

VORBEHALTSGEBIET
OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G93 In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.					
05	053	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	062	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.6

VORRANGGEBIET
GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln S.57 Z1: Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. RP Köln S.57 Z2: Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Beide sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen.					
02	001	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	004	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	007	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	002	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

RP Bonn/ Rhein-Sieg S.88 Z1: Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen.

RP Bonn/ Rhein-Sieg S.88 Z2: Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Sie sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. ...

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	016	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.7

VORBEHALTSGEBIET
GRUNDWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G66 In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht vermieden werden. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist hierzu den Belangen des Grundwasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.					
05	033	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	034	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	035	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	036	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	036	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	037	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	038	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	053	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	054	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	055	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	060	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	061	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	061	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	062	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.8

VORRANGGEBIET REGIONALER BIOTOPVERBUND

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: Z 62 In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.					
05	031	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	033	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	037	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	042	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	043	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	044	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	044	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	045	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	047	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	061	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.9

VORBEHALTSGEBIET REGIONALER BIOTOPVERBUND

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G63 In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.					
05	026	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	027	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	033	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	034	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	038	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	039	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	040	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	041	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	042	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	044	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	045	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	048	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	051	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	055	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.10

LANDESWEITER BIOTOPVERBUND

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
LEP NRW: Z 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur - Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern ...					
05	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	016	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	019	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	022	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	022	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	023	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	024	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<i>LEPr RP: G 97 Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.</i>					
05	026	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	046	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	050	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.11

VORRANGGEBIET FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				

RP Köln - S.94 Z3: In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind

- biologisch besonders wertvolle Biotope mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Refugialräume und Regenerationszellen,
- kulturhistorisch bedeutsame Anlagen und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung,
- geologisch/bodenkundlich bedeutsame Objekte,
- Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, zu erhalten, zu sichern und erforderlichenfalls zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen, auch solche in unmittelbarer Umgebung von Bereichen für den Schutz der Natur, die den Zustand oder die angestrebte Entwicklung der erhaltenswerten Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Objekte beeinträchtigen können, sind zu unterlassen....

02	011	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP Bonn/ Rhein-Sieg - Ziel: D.3.2-1 Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind - besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, - Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden, - geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.					
04	005	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	014	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	019	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	022	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	023	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	024	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	025	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.12

VORBEHALTSGEBIET
RESSOURCENSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G81 In den Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und sollen Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.					
05	036	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.13

REGIONALE GRÜNZÜGE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				

RP Köln Z1: Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. ... Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.

RP Köln Z2: ... Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.

01	009	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	011	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	014	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	003	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	008	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	011	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	012	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	003	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	006	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	009	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	011	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	012	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	012	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	013	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	002	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	005	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	005	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP Bonn/ Rhein-Sieg S.62 Z1: Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. ... die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten. RP Bonn/ Rhein-Sieg S.62 Z2: ... Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können von den Trägern der Bauleit- und Fachplanung Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.					
04	005	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	002	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	002	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	005	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	005	3	3	2 ^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	3	3	2 ^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	3	3	2 ^{bA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	008	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	011	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	012	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	014	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	017	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
RP MRWW: Z53 Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.					
05	025	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	025	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	027	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	028	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	028	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	029	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	030	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	030	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	031	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	031	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	032	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	033	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	034	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	034	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	035	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	037	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	038	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	0039	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	053	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	056	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	3	3	2 ^{BA}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	057	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	057	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	058	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	059	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	060	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	3	3	2 ^{ba}	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.14

VORRANGGEBIET FÜR HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
LEP NRW: Z 7.4-6 Überschwemmungsbereiche					
01	008	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	016	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	020	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	021	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	023	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	024	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	025	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	026	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
<i>RP MRWW: Z67 Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.</i>					
05	050	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	060	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	061	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.3.15

VORBEHALTSGEBIET FÜR HOCHWASSERSCHUTZ

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G 69 In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.					
05	036	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.16

VORRANGGEBIET
LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln S.36 Z1: In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.					
01	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	006	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	007	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	008	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	009	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	014	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	015	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	008	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	009	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	007	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	009	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
<i>RP Bonn/ Rhein-SiegS.40 Z1: In den Agrarbereichen mit spezialisierter Intensivnutzung ist die Inanspruchnahme der entsprechend genutzten Flächen für andere Nutzungen auszuschließen.</i>					
04	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	006	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	007	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	008	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	009	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	014	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	014	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	015	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	016	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	017	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	018	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	019	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	019	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	020	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	021	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	022	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	023	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	024	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	024	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	025	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	026	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	027	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	028	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	029	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	029	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
RP MRWW: Z83 Weinbauflächen, Sonderkulturflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.					
05	026	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	027	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	027	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	028	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	029	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	030	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	030	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	031	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	032	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	032	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	033	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	034	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	035	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	037	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	038	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	039	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	039	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	040	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	041	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	042	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	043	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	044	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	044	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	045	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	048	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	049	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	049	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	050	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	051	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	052	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	053	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	054	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	054	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	055	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	056	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	057	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	057	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	058	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	059	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	062	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

C.1.3.17

VORBEHALTSGEBIET
LANDWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G86 Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.					
05	026	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	027	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	031	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	032	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	033	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	033	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	034	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	035	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	039	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	040	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	041	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	042	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	043	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	043	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	044	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	045	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	046	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	047	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	048	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	049	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	050	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	051	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	052	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	053	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	054	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	054	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	055	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	056	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	060	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	061	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	061	1	1	1 ^G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

C.1.3.18

VORRANGGEBIET
FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln S.40 Z2: Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP NRW Kap. B.III., Ziel 3.21, Satz 2). Funktionsverluste müssen nach Maßgabe des Zieles 4 ersetzt werden.					
01	014	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	008	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	011	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	006	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	009	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
<i>RP Bonn/ Rhein-Sieg S.72 Z2: In den Waldbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie eine gleichermaßen ökonomisch wie ökologisch orientierte, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Forstwirtschaft ermöglichen. Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.</i>					
05	003	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	004	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	016	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

RP MRWW: Z 89 Vorranggebiete Forstwirtschaft dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	031	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	033	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	034	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	034	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	035	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	048	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	051	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	054	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.19

VORBEHALTSGEBIET
FORSTWIRTSCHAFT

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G 90 In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.					
05	047	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Waldbeanspruchungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Waldbeanspruchungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Waldbeanspruchungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.20

ERHOLUNGS- UND ERLEBNISRÄUME (ZIELE)

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
LEPr RP: Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.					
05	035	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	037	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	038	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	039	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	046	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	049	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	052	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	055	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	055	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	056	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	057	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	058	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	058	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	059	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	061	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.21

VORBEHALTSGEBIET ERHOLUNG UND TOURISMUS

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln S.122 Z6: In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.					
01	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
01	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	008	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	006	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

RP Bonn/ Rhein-Sieg: Z 3 In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. ... Vermeidbare Störungen durch Immissionen und durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	009	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	016	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	019	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	022	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	024	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	027	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	028	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	029	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandtrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP MRWW: G58 In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.					
05	035	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebeit mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebeit mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	037	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	038	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	039	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	039	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	047	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	049	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	051	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	053	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	055	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	055	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	056	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	057	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	057	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	058	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	059	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	059	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	061	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.22

LANDESWEIT BEDEUTSAME
KULTURLANDSCHAFTEN (ZIELE)

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln: Z 1, S. 127: In den wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW sollen die nachhaltigen Nutzungen sowie naturnahe oder extensiv genutzte Bereiche vorbildlich erhalten und die charakteristische Eigenart sowie die für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders gepflegt und entwickelt werden (vgl. LEP NRW, Kap. B.III., Ziel 2.26). Insbesondere in den als Naturpark anerkannten Teilen sind der landschaftsorientierten Erholung sowie der sportlich orientierten Freizeitgestaltung und einem umwelt- und sozialverträglichen Tourismus geeignete Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Einklang mit den Natur und Kulturraumpotenzialen einzuräumen.					
03	008	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die wertvolle Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese wertvolle Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese wertvolle Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese wertvolle Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
LEPr RP: Z 92 Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Der Kern- und der Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes (Kariert 20 a und 20 b) sind von großen baulichen Vorhaben, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freizuhalten. Z 163 d und Z 166 a bleiben unberührt.					

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	035	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	048	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	054	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	062	3	3	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfaltigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.23

LANDESWEIT BEDEUTSAME
KULTURLANDSCHAFTEN
(GRUNDSÄTZE)

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				

LEP NRW: G3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

Regionalplan Köln, Z 1 (Kap. D.3.4): In den wertvollen Kulturlandschaften gemäß LEP NRW sollen die nachhaltigen Nutzungen sowie naturnahe oder extensiv genutzte Bereiche vorbildlich erhalten und die charakteristische Eigenart sowie die für den Naturraum typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders gepflegt und entwickelt werden (vgl. LEP NRW, Kap. B.III., Ziel 2.26).

01	013	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
02	006	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	011	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
03	011	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
04	003	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	005	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	001	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	021	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	023	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	024	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	025	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

MRWW, G 57:

In den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Tabelle 4) sollen noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

05	039	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	040	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	041	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	042	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
05	043	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	044	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	045	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	2	2	2 ^M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.3.24

VORRANGGEBIET WINDENERGIE

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km				
RP Köln: keine Formulierung im Regionalplan, vgl. dazu Kapitel 6.2.7					
01	001	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	002	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	020	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Übersicht über die Tabellen zur Konformitätsbewertung:

Karten-Nr.	Thema
C.1.3.25	Konformitätsbewertung des Trassenkorridors nach Trassenkorridorsegmenten (themenübergreifend)
C.1.4.	Konformitätsbewertung der potenziellen Trassenachse nach Trassenkorridorsegmenten (themenübergreifend)
C.1.5	Konfliktvermeidende Maßnahmen

C.1.3.25

KONFORMITÄTBEWERTUNG
NACH
TRassenKORRIDORSEGMENTEN
(THEMENÜBERGREIFEND)

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	001	VR Windenergie	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Windenergie	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	002	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	003	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	005	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	007	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	007	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	008	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	008	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	010	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	011	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	012	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionalplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	013	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	013	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	013	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	013	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	014	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	014	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	014	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	014	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	014	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	014	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	014	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	014	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
01	015	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
01	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
01	015	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
01	015	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
01	015	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	001	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	002	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	002	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	003	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	003	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	003	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	003	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	004	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	004	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionalplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	005	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	005	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	005	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.2.7). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	006	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	006	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	007	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	007	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	007	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	008	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	008	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	008	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	009	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	009	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	009	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	009	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	010	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	010	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	010	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	010	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	010	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionalplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	011	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	011	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	011	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	011	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	012	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
02	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
02	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
02	012	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
02	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
02	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	001	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	002	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	002	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	002	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	003	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	003	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionalplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	004	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	004	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	004	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	005	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	005	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	005	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	005	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	006	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	006	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schienenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	006	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionalplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	007	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	007	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	007	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die wertvolle Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese wertvolle Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese wertvolle Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	008	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese wertvolle Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	009	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	009	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	010	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	010	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	010	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	010	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	010	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	011	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	011	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	011	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	011	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 3) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	012	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	012	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	012	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
03	013	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.2.7). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	013	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
03	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
03	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
03	013	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
03	013	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	001	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	001	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	001	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	001	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	002	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	002	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	002	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	002	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	003	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	003	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	003	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	004	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	004	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	004	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	004	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 124 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	004	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	005	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
04	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
04	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
04	005	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit ein Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
04	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
04	005	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	001	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	001	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	002	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	002	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	002	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	002	VR Windenergie	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	003	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	003	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	0039	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	004	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	004	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	005	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	005	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	005	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	005	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	005	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	006	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	006	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	006	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	006	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	006	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	007	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	008	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	008	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	008	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	009	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	010	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	010	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	010	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	011	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	011	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	012	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	012	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	013	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	013	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	013	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	014	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	014	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	014	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	014	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	014	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	014	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	014	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	014	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	015	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	015	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelt Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	015	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	015	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	015	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	016	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	016	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	016	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	016	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	016	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	016	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	016	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	016	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	016	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	017	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	017	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	017	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	017	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	017	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneidenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	017	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	018	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	018	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	018	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	018	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	018	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	018	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	018	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	019	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	019	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	019	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	019	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	019	VR Grund- wasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Inanspruchnahme durch Mastneubauten steht der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen. Beeinträchtigungen der Schutzzone I und II können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	019	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	019	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	019	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	020	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	020	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	020	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	020	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	020	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	020	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	020	VR Windenergie	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	021	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	021	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	021	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	021	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	021	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	021	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	021	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	021	VR Windenergie	4	4	3	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel des Vorranggebiets entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	022	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	022	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	022	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	022	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	022	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	022	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	022	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	022	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	023	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	023	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	023	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	023	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	023	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	023	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	023	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	023	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	023	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	023	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	024	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	024	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	024	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	024	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	024	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	024	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	024	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	024	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	024	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	024	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	025	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	025	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	025	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	025	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	025	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	VR Natur- und Landschaft	2	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	025	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	025	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	025	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	025	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	026	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	026	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	VR Natur- und Landschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Vereinzelte Nutzungseinschränkungen wie z.B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	026	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	026	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	026	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	026	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	026	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	026	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	027	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	027	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	027	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	027	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	027	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	027	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	027	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	027	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	027	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	027	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	028	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	028	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der Bestandsstrasse steht dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	028	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die Querung dieses Abstandsbereiches erfüllt die Anforderungen des LEP NRW zur Bündelung (vgl. Kap. 6.3.3.9). Sie steht somit dem Erfordernis der Raumordnung nicht entgegen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist daher gegeben.
05	028	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	028	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	028	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	028	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	028	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	028	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	029	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	029	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieser Abstandsbereich mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde jedoch dem Erfordernis der Raumordnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit nicht gegeben.
05	029	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	029	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	029	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	029	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gemäß Erläuterung Nr. 7, S. 59 im Regionaplan, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	030	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	030	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	030	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	030	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	030	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	030	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	031	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	031	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	031	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	031	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	031	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	031	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	031	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	031	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	032	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	032	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	032	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	032	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	032	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	032	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	032	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	033	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	033	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	033	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	033	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	033	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	033	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	033	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	033	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	034	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	034	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	034	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	034	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	034	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	034	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	034	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	035	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	035	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	035	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	035	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	035	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	035	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	035	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	035	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	035	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	036	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	036	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	036	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	036	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	VB Ressourcenschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VB Ressourcenschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	VB für vorbeugenden Hochwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch Mastneubauten ergeben sich jedoch keine erheblichen Einschränkungen für die Belange des Hochwasserschutzes (z.B. in Form verminderter Retentionsräume oder Behinderung des Hochwasserabflusses). Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	036	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	036	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	036	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	037	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	037	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	037	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	VB Ressourcenschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Ressourcenschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt oder Beeinträchtigung der Wasserressourcen kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	037	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	037	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	037	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	038	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	038	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einem Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	038	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	038	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	038	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	038	Erholungs- und Erlebnissräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	Erholungs- und Erlebnissräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	038	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	039	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	039	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	039	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	039	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	039	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	039	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	039	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	039	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	039	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	040	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	040	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	040	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	040	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	040	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	040	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	041	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	041	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	041	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	041	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	041	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	041	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	042	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	042	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	042	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	042	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	042	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	042	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	043	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	043	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	043	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	043	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	043	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	044	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	044	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	044	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	044	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	044	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	044	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	044	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	045	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	045	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	045	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	045	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	045	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	045	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	045	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick den kulturlandschaftlichen Wert können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	046	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	046	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	046	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	046	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	047	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	047	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	047	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	047	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Waldbeanspruchungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	047	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	047	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	048	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	048	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	048	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	048	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Waldbeanspruchungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	048	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	049	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	049	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	049	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	049	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	049	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	049	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	050	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	050	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	050	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	050	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	050	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	VB Forstwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.4) können erhebliche Waldbeanspruchungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	050	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	050	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	051	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	051	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	051	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	051	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	051	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	051	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	052	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	052	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	052	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	052	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	053	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	053	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	053	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	053	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	053	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	053	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	054	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	054	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultratnet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	054	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	054	VR Forstwirtschaft	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Überspannung; "Ökologisches Schneisenmanagement" siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	054	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	054	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	055	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	055	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	055	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	055	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	055	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	055	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	055	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	056	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	056	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	056	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	056	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	056	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	056	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	056	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	056	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	057	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	057	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	057	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	057	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	057	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	057	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	058	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	058	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	058	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	058	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	058	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	058	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	058	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	059	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	059	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	059	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	059	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau in bestehender Trassenachse (LK 4) bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Dies würde aufgrund erheblicher Nutzungseinschränkungen der vorrangigen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	059	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	059	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	059	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	059	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	060	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	060	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	060	VB Grundwasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VB Grundwasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	060	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	060	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Neubau (LK 6) gequert werden. Mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	060	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	060	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	060	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	Siedlungsfläche	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.2.7). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung bestehender Trassenachsen (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	061	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	061	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	061	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.
05	061	VR Biotopverbund	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VR Biotopverbund	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Eine Nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Landesweiter Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 2) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Funktionseinschränkungen, die eine Verminderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedingen, können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultranet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Landwirtschaft	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Landwirtschaft	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die mit diesem Grundsatz angestrebte dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung wird durch einen Leitungsneubau nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	061	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	061	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	Siedlungsfläche	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Siedlungsfläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	062	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Eine bestehende Trassenachse quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei einem Ersatzneubau (LK 4) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	3	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese Industrie- und Gewerbefläche mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Diese Nutzung würde jedoch dem Ziel der Industrie- und Gewerbeentwicklung entgegenstehen. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung wäre folglich nicht gegeben.
05	062	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Nutzungseinschränkungen, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden, können jedoch mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte ; siehe Anhang C.1.5) minimiert werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB Grund- wasserschutz	1	1	1G	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Der mit diesem Grundsatz angestrebte Schutz des Grundwassers bleibt bei einen Leitungsneubau gewahrt, da von dem Vorhaben keine Grundwasser gefährdende Wirkung ausgeht. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	062	VB Biotopverbund	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Biotopverbund. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB Biotopverbund	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem (Parallel-)Neubau (LK 5/6) gequert werden. Eine nachhaltige Störung der Tier- und Pflanzenwelt kann mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	Regionaler Grünzug	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	Regionaler Grünzug	3	3	2bA	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Die Zielformulierung lässt in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung von Infrastruktur zu. Gemäß § 1 NABEG liegt ein überragendes öffentliches Interesse für das Projekt Ultramet vor und damit eine Möglichkeit zur Ausnahme. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	VR Landwirtschaft	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorranggebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VR Landwirtschaft	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste dieses Vorranggebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme einzelner Mastneubauten und mittels entsprechender Maßnahmen (Optimierung der Maststandorte; siehe Anhang C.1.5) können erhebliche Nutzungseinschränkungen, welche die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen, vermieden werden. Für das Vorhaben ist somit die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung herstellbar.
05	062	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste der Erholungs- und Erlebnisraum mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert das Vorbehaltsgebiet. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB Erholung/ Tourismus	2	2	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse erfolgt, müsste das Vorbehaltsgebiet mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Gem. Begründung soll der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.
05	062	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	3	2M	Sofern keine Nutzung der Bestandstrasse (LK 4) erfolgt, müsste diese landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit einem Parallelneubau (LK 5) oder einem Neubau (LK 6) gequert werden. Erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Kulturlandschaft können mittels entsprechender Maßnahmen (z.B. kleinräumige Mastverschiebung; siehe Anhang C.1.5) vermieden werden. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit herstellbar.

C.1.4

KONFORMITÄTBEWERTUNG POTENZIELLE TRASSENACHSE NACH TRASSENKORRIDORSEGMENTEN (THEMENÜBERGREIFEND)

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	001	VR Windenergie	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	002	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	005	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	008	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	010	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	011	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	012	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	013	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	013	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	013	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	014	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	014	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	014	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	015	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
01	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
01	015	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
01	015	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	002	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	003	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	004	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	005	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	005	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	006	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	006	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	007	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	007	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	008	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	009	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	009	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	010	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	010	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	011	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
02	012	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
02	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
02	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	002	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	002	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	003	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	004	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	004	VR Grundwasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	005	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	005	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	006	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	006	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	007	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	007	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	007	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	008	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	008	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Eine bestehende Trassenachse quert die wertvolle Kulturlandschaft. Bei einem Ersatzneubau unter Nutzung der bestehenden Trassenachse (LK 4) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	009	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	009	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	010	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	VR Forstwirtschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	010	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	011	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	011	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
03	011	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	012	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
03	013	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
03	013	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	001	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	001	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	001	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	002	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	002	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	002	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	003	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	003	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	003	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
04	004	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	004	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	004	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
04	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 3) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Regionaler Grünzug	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
04	005	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	001	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	002	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	002	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	003	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	0039	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	004	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	005	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	005	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	005	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	006	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	006	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	006	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	007	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	007	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	008	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	008	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	009	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	009	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	010	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	010	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	010	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	011	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	011	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	012	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	012	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	012	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	013	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	013	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	014	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	015	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	015	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	016	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	016	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	016	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	017	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	017	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	018	VR Grund- wasserschutz	2	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	018	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	019	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	019	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	019	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	020	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	020	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	020	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	021	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	021	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	021	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	022	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	022	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	022	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	022	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	023	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	023	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	024	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	024	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	024	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	024	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	025	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	025	VR Natur- und Landschaft	3	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	025	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesbedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	026	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 3) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	026	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	027	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	027	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	028	Abstand zu Wohnbauflächen (Z)	4	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Abstandsbereich. Die Nutzung der bestehenden Leitung entspricht dem Erfordernis der Raumordnung. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	028	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	028	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	029	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	030	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	030	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	031	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	032	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	032	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	032	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	033	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	033	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	034	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	035	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VB Ressourcenschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	036	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	036	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Ressourcenschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	037	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	038	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	039	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	039	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	040	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	040	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	041	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	041	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	042	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	042	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	043	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	043	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	043	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	044	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	044	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	045	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	045	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (G)	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Die Konformität des Vorhabens mit dem Erfordernis der Raumordnung ist somit gegeben.
05	046	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	046	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	047	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	047	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	048	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	049	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	050	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	050	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	051	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	052	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VR Forstwirtschaft	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	053	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	054	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	054	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	055	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	056	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	057	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	058	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	058	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	VR oberflächennahe Rohstoffe	4	2	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	059	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	060	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	060	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Siedlungsfläche	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Siedlungsfläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Zielausweisung an dieser stellt ein Abwägungsergebnis dar. Der Regionalplan enthält keine Hinweise auf zu lösende Konflikte. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VR Biotopverbund	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Landesweiter Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Biotopverbund. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VR für vorbeugenden Hochwasserschutz	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Landwirtschaft	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	061	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	Fläche für Industrie und Gewerbe	4	4	1G	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die Industrie- und Gewerbefläche (vgl. Kap. 6.3.3.9). Die Ausweisung der raumordnerischen Flächen stellt ein Abwägungsergebnis dar. Es bestehen somit keine Konflikte aus raumordnerischer Sicht. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) kommt es aus raumordnerischer Sicht zu keiner nennenswerten Veränderung, es werden folglich keine neuen Konflikte ausgelöst. Somit bleibt aus gutachterlicher Sicht die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB oberflächennahe Rohstoffe	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB Grund- wasserschutz	1	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB Biotopverbund	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	Regionaler Grünzug	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt auch im Fall ggf. notwendiger einzelner Mastneubauten die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VR Landwirtschaft	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorranggebiet. Bei Nutzung der Bestandsleitung bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

Trassenkorridorsegment (s. Karten C.2)		Erfordernis der Raumordnung	Restriktionsniveau (s. Kap. 6.3.3.8)	Konfliktrisiko (s. Kap. 6.3.3.9)	Konformität (s. Kap. 6.3.3.10)	Bewertung
Abschnitt	km					
05	062	Erholungs- und Erlebnisräume (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert den Erholungs- und Erlebnisraum. Bei der Nutzung der Bestandsleitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	VB Erholung/ Tourismus	2	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert das Vorbehaltsgebiet. Bei der Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.
05	062	Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften (Z)	3	1	1	Die zu nutzende Bestandsleitung (LK 2) quert die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft. Bei Nutzung der bestehenden Leitung (LK 2) bleibt die Situation unverändert. Somit bleibt die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung bestehen.

C.1.5

MÖGLICHE
KONFLIKTVERMEIDENDE
MAßNAHMEN

Tabelle C.1-5

Mögliche konfliktvermeidende Maßnahmen

Erfassungskriterium	Beschreibung
VR Industrie und Gewerbe VR / VB Wald/Forstwirtschaft VR Bund	Verkürzung der Mastabstände um eine Neuüberspannung aufgrund einer möglichen Schutzstreifenverbreiterung bei LK 4 zu vermeiden.
VB Rohstoffe VR Landwirtschaft VR Grundwasserschutz Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume VR / VB Natur und Landschaft	Optimierung der bestehenden/zukünftigen Maststandorte sowie Anpassung der Arbeitsflächen an die örtlichen Gegebenheiten (soweit technisch möglich) im Rahmen der technischen Detailplanung zur Vermeidung anlage- und baubedingter Flächeninanspruchnahme.
VR / VB Wald Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume	„Ökologisches Schneisenmanagement“ (Entwicklung eines standortgerechten, niederwaldartigen Gehölzes zur Wahrnehmung entsprechender Waldfunktionen) im Bereich des mit Wald bzw. Feldgehölzen bestockten Schutzstreifens.
	Überspannung zur Vermeidung von Wuchshöhenbegrenzung und anlagebedingter Zerschneidungswirkungen
VB – Vorbehaltsgebiet VR – Vorranggebiet	